

Amt für Schuldienste  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2192  
6431 Schwyz  
Telefon 041-819 19 55  
Telefax 041-819 19 59

# **Sonderschulkonzept Kanton Schwyz**

---

**Übergangskonzept 1.1.2008 bis 31.12.2010**

Schwyz, im August 2007

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag</b> .....	<b>6</b>
2.1	Ausgangslage.....	6
2.2	Grundlagen.....	8
2.3	Projektorganisation und Projektablauf.....	13
<b>3</b>	<b>Anspruchsberechtigung</b> .....	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Das Sonderschulangebot des Kantons Schwyz</b> .....	<b>16</b>
4.1	Überblick.....	16
4.2	Angebote im Bereich Heilpädagogische Früherziehung (HFE).....	18
4.3	Angebote für Kinder und Jugendliche mit geistiger, mehrfacher und schwerer körperlicher Behinderung.....	25
4.4	Angebote im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigung .....	36
4.5	Angebote im Bereich Verhaltensauffälligkeit .....	43
4.6	Sonderschulangebote ausserhalb des Kantons Schwyz.....	56
<b>5</b>	<b>Verantwortungsbereiche des Kantons im Bereich Sonderschulung</b> .....	<b>60</b>
5.1	Das Wichtigste in Kürze .....	60
5.2	Amt für Schuldienste .....	61
5.3	Finanzierung.....	66
5.4	Vorgaben für die Ausbildung des Fachpersonals.....	68
5.5	Anerkennung von Leistungserbringern im Sonderschulbereich .....	68
5.6	Leistungsvereinbarungen .....	69
<b>6</b>	<b>Abläufe und Verfahren</b> .....	<b>70</b>
6.1	Aktuelle gesetzliche Grundlagen .....	70
6.2	Zu ergänzende gesetzliche Grundlagen (ab Umsetzung NFA).....	70
6.3	Allgemeine Grundsätze .....	71
6.4	Anmeldung, Abklärung, Diagnostik bei Sonderschulungen mit individueller Ressourcenzuteilung (hochschwellige Massnahmen) .....	71
<b>7</b>	<b>Aufsicht und Evaluation der Angebote im Sonderschulbereich</b> .....	<b>76</b>
7.1	Überblick.....	76
7.2	Aufsicht und Controlling.....	77
7.3	Evaluation.....	77
7.4	Aufsichts- und Evaluationszyklus .....	78
<b>8</b>	<b>Die aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Juni 2007 und den aktuellen Entwicklungen nächsten Schritte im Überblick</b> .....	<b>79</b>
<b>9</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>82</b>

### ANHANG: Beispiele von visualisierten Abläufen

- Einleitung einer integrierten Sonderschulung bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- Ablaufverfahren bei integrierter Sonderschulung im Verhaltensbereich
- Einleitung einer integrierten Sonderschulung HT

## 1 Zusammenfassung

Per 1.1.2008 wird sich die Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung zurückziehen. Die Verantwortung für die Bildung, Förderung und Betreuung aller Kinder und Jugendlichen – ob nicht behindert oder behindert – fällt in den Verantwortungsbe- reich der Kantone. Entsprechend sind sie angehalten, in kantonalen Sonderschulkon- zepten zu definieren, wie sie die Verantwortung gegenüber von Kindern und Jugendli- chen mit Behinderung wahrzunehmen gedenken. Dabei haben sie sich an verschiede- nen übergeordneten Richtlinien zu orientieren (Behindertengleichstellungsgesetz, Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Be- reich u.a.m.), haben jedoch innerhalb dieses Rahmens einen erheblichen Gestaltungs- spielraum.

Der Auftrag, das vorliegende „Sonderschulkonzept Kanton Schwyz“ zu verfassen, wur- de von Regierungsrat W. Stählin im Juni 2005 an den Leiter des Amtes für Schuldiens- te, M. Schädler, erteilt. Die Projektleitung wurde von M. Schädler, E. Balsiger (Leiterin Dienst für Sonderschulung) und P. Lienhard (Interkantonale Hochschule für Heilpäda- gogik Zürich; externe Projektbegleitung) wahrgenommen.

Damit das vorliegende Konzept und seine Bedeutung richtig eingeordnet werden kön- nen, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Einerseits stehen alle Kantone unter grossem Druck, den Übergang nach dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung möglichst reibungslos zu gestalten.
- Andererseits sind viele interkantonale zu erwartende Leitplanken noch nicht vorhan- den. Zu nennen sind insbesondere orientierende und harmonisierende Vorschläge der EDK wie die „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im son- derpädagogischen Bereich“ oder der Expertenauftrag für ein „einheitliches diag- nostisches Verfahren“.

Entsprechend kann das vorliegende Konzept nicht den Anspruch erheben, auf alle Fragen, die im sonderpädagogischen Bereich in den nächsten Jahren auftauchen wer- den, eine abschliessende Antwort geben zu können.

Wie wurde mit dieser „Gratwanderung“ im Laufe der Projektzeit umgegangen?

Um die komplexe Thematik innert nützlicher Frist bewältigen zu können, wurden zeit- lich befristete Fokusgruppen gebildet. Sie hatten den Auftrag, die folgenden Themen zu bearbeiten:

- Abläufe und Verfahren
- Angebote im Bereiche geistige, körperliche und mehrfache Behinderung
- Heilpädagogische Früherziehung / Vorschulbereich
- Angebote im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigungen
- Angebote für stark Verhaltensauffällige

Die Projektleitung definierte neben klaren Aufträgen auch inhaltliche Leitplanken. So wurde beispielsweise vorgegeben, dass im so genannt „hochschwelligem“ Sonder- schulbereich der Kanton das Primat hat (Entscheide, Finanzierung) und dass die Schu- lung behinderter Kinder so wohnortnah und integrativ wie möglich zu erfolgen hat.

Am 20. Juni 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz den Konzeptentwurf, der aufgrund der Vorschläge der Fokusgruppen erarbeitet wurde, zur Kenntnis genommen und erörtert (RRB Nr. 842/2007). Der Konzeptentwurf wurde aufgrund der Ergebnisse dieser regierungsrätlichen Erörterungen angepasst.

Im Folgenden werden die wichtigsten inhaltlichen Elemente des nun aktualisierten, vorliegenden Konzeptentwurfs kurz skizziert:

#### *Frühbereich*

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) soll wie bisher als familiennahes Angebot mit regionalen Strukturen angeboten werden. Es ist vorgesehen, mit den bisherigen Anbietern der HFE Leistungsvereinbarungen für die NFA-Übergangszeit (1.1.2008 bis 31.12.2010) abzuschliessen. Für diese Zeit soll das Alter der Zielklientel wie bisher den Frühbereich bis maximal zum Ende der Kindergartenzeit umfassen. Nach dem 1.1.2011 soll sich die HFE in erster Linie auf das Altersspektrum 0 bis 4 beziehen. In Ausnahmefällen und auf ärztlichen Antrag kann HFE bis maximal zwei Jahre länger angeboten werden. Diese Ausnahmen sind im Laufe der NFA-Übergangszeit genau zu definieren. Ferner ist zu prüfen, ob die HFE nach der NFA-Übergangszeit durch den Kanton angeboten werden kann.

#### *Angebote im Bereich Verhaltensauffälligkeit*

Bereits im Vorfeld der Konzepterarbeitung war deutlich, dass im Kanton Schwyz im Bereich der Verhaltensauffälligkeit deutliche Lücken bestehen. Entsprechend müssen verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler oftmals teuren ausserkantonalen Einrichtungen zugeführt werden. Zur Verbesserung dieser Situation werden zwei Massnahmen vorgeschlagen:

- Die Gemeinden werden seitens des Kantons ermuntert, im Sinne von Pilotprojekten Kleinklassenangebote für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler (kommunal oder im Gemeindeverbund) aufzubauen. Der Kanton unterstützt diese Projekte, indem die Lektionenzahl für ein Pilotprojekt unabhängig vom Faktor für integrative Förderung festgelegt wird.
- Der Kanton prüft in zweiter Priorität die Schaffung eines kantonalen Tagesschulangebots für Schülerinnen und Schüler mit schweren Verhaltensstörungen, deren speziellen Bedürfnisse nicht durch Angebote der Gemeinden und Bezirke abgedeckt werden können.

#### *Heilpädagogische Zentren im Bereich geistige, mehrfache und körperliche Behinderung*

Mit der HTI und der HTA verfügt der Kanton Schwyz über zwei bewährte Sonderschulinstitutionen. Die Entwicklung hin zu Heilpädagogischen Zentren mit erweitertem Leistungsauftrag – namentlich Integrationsbegleitung – ist bereits im Gange. Lücken bestehen im Bereich der umfassenden Betreuung (Internat) sowie im Bereich von Entlassungsangeboten. Es wird vorgeschlagen, den Auftrag der beiden kantonalen Heilpädagogischen Tagesschulen an beiden bisherigen Standorten mit zusätzlichen Betreuungsstrukturen zu erweitern: Sowohl die HTI als auch die HTA sollen ein Entlassungsangebot mit erweiterter Betreuung und Übernachtungsmöglichkeit realisieren. Bezüglich Internatsplätzen sind Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen.

#### *Angebote im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigung*

Im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigungen besteht einerseits das ambulante Angebot der Logopädie, andererseits die Sprachheilschule Steinen sowie ein Sprachheilkindergarten in Ausserschwyz. Die regionale Abdeckung der beiden letzteren Angebo-

te ist einseitig, weshalb konzeptuell verschiedene Varianten von Vorschlägen zur Verbesserung dieser Situation gemacht werden. Während der NFA-Übergangszeit (1.1.2008 bis 31.12.2010) soll mit der Sprachheilschule Steinen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche die bisherigen Leistungen gewährleistet. Während dieser Übergangszeit soll ein Expertenauftrag klären, wie das Angebot für kommunikationsbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt und längerfristig gestaltet werden könnte. Dabei ist der Variante Schliessung des Internats mit parallelem Aufbau eines Schulangebotes in der Ausserschwyz besondere Beachtung zu schenken.

Um das sonderpädagogische Angebot im Kanton Schwyz steuern, unterstützen und zielgerichtet weiterentwickeln zu können, bedarf es geeigneter Strukturen. Diese sind bereits in sinnvoller Weise angelegt: Innerhalb des Amtes für Schuldienste sind alle relevanten Dienste (Dienst für Sonderschulung, Schulpsychologischer Beratungsdienst, Logopädischer Dienst) mit regionalen Strukturen unter einem gemeinsamen Dach vereint. Das vorliegende Konzept beschreibt die Aufgaben der einzelnen Dienste.

Weiter enthält das Konzept Aussagen über Zuständigkeiten und Abläufe (Erkennung, Diagnostik, Bewilligung), über die Finanzierung von Sonderschulmassnahmen sowie über die Steuerung des Sonderschulwesens über Leistungsvereinbarungen und Evaluationszyklen.

## 2 Auftrag

### 2.1 Ausgangslage

Das Schweizervolk hat am 28. November 2004 der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Vor allem dieser Umstand macht es für alle Kantone zur Pflicht, ihre sonderpädagogischen Konzepte grundlegend zu überarbeiten. Im Folgenden werden die wichtigsten Gründe für die Erstellung des vorliegenden *Sonderschulkonzepts für den Kanton Schwyz* dargestellt:

#### *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)*

Die NFA sieht vor, dass die Verantwortung für den Sonderschulbereich vollumfänglich auf die Kantone übergeht. Bisher konnten (resp. mussten) sich die Kantone an den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung orientieren und hatten bezüglich der Steuerung und Gestaltung des Sonderschulangebots nur bedingt Einflussmöglichkeiten. Als Folge des NFA-Entscheides sind nun die Kantone gefordert, konzeptionell festzulegen, wie sie die neu erhaltene Verantwortung zur Schulung und Förderung sonderschulbedürftiger Kinder und Jugendlicher wahrzunehmen gedenken. Die Umsetzung der NFA erfolgt voraussichtlich ab 1. Januar 2008.

#### *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich*

Dieser Vorschlag der EDK für ein interkantonales Konkordat zur Sonderpädagogik wurde am 15.06.2006 bei den Betroffenen in Vernehmlassung gegeben. Er hat zum Ziel, die wichtigsten strukturellen Bedingungen für ein funktionierendes sonderpädagogisches Angebot sicher zu stellen sowie Standards für dessen Ausgestaltung vorzugeben. Damit soll gesamtschweizerisch eine gewisse Harmonisierung und insbesondere die Chancengerechtigkeit gesichert werden. Die Vernehmlassungsfrist ist Ende 2006 abgelaufen. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat zu diesem Entwurf Stellung genommen.

Die EDK wird die Vereinbarung voraussichtlich im Juni 2007 zu Handen der Kantone verabschieden. Das kantonale Parlament muss dem Beitritt zustimmen, je nach Kanton auch das Stimmvolk resp. besteht ein fakultatives Referendum.

Bis 2011 gilt eine vom eidgenössischen Parlament geforderte Übergangsfrist. Während dieser Zeit müssen die Kantone in einem Teilbereich (bisherige IV-Versicherte) die Angebote (Umgang, Qualität) gemäss IV-Normen gewährleisten.

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011.

#### *Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)*

Im Zuge der NFA kommt der IVSE eine bedeutende Rolle zu, weil sie zurzeit das einzige Vertragswerk ist, welches die interkantonale Zusammenarbeit regelt. Sie ist per 1.1.2006 in Kraft getreten. In den Jahren 2006 und 2007 steht noch eine Überarbeitung

an. Per 1.1.2008 dürfte die überarbeitete Fassung in Kraft treten. Der Kanton Schwyz ist der IVSE am 1.1.2006 beigetreten.

#### *Vorgaben und Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung*

Für eine Übergangsphase von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der NFA sind die Kantone gefordert, die Sonderschulangebote in vergleichbarer Quantität und Qualität anzubieten. Das bedeutet nicht zwingend, dass alle Angebote unverändert weitergeführt werden müssen. Vielmehr ist zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche, die derzeit einen Individualanspruch für bestimmte Massnahmen geltend machen können, auch weiterhin Massnahmen in vergleichbarem Umfang und in vergleichbarer Qualität erhalten. Dies bedeutet, dass die Vorgaben und die Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung in den geltenden Verordnungen und Kreisschreiben bzw. bei der Umsetzung im Wesentlichen zu berücksichtigen sind.

#### *Kernsätze für ein Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz*

Aus der Überzeugung heraus, dass nicht jeder Kanton das Rad neu erfinden sollte und eine regionale Koordination im Sonderschulbereich für alle Beteiligten sinnvoll ist, wurde von der Bildungsplanung Zentralschweiz und den kantonalen Verantwortlichen der Zentralschweiz ein entsprechendes Rahmenkonzept erarbeitet. Nach einer intensiven Vernehmlassungsphase wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen und übergreifende Kernsätze formuliert. Diese wurden am 2.2.2007 von den Innerschweizer Kantonen im Sinne einer Empfehlung verabschiedet. Auf enge inhaltliche Vorgaben wurde aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen in den Kantonen verzichtet.

#### *Behindertengleichstellungsgesetz*

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 gibt den Kantonen den folgenden verbindlichen Auftrag (Art. 20, Abs. 1 und 2):  
„Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.“ Damit ist ein klarer Auftrag, Konzepte zur integrierten Sonderschulung zu erstellen, gegeben.

## 2.2 Grundlagen

In den folgenden Abschnitten wird im Detail aufgezeigt, welche Grundlagen und Vorgaben bei der Entwicklung von kantonalen Sonderschulkonzepten berücksichtigt werden müssen:

### Umsetzung der NFA im Bereich Sonderschulung

Kantonale Hoheit	Mit der NFA wird die Gesamtverantwortung und die Finanzierung der Sonderschulung in die kantonale Hoheit im Bildungsbereich übertragen.
Art. 62, 3, Bundesverfassung	Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.
Art. 20, Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002	<p>Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.</p> <p>Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der Regelschule.</p> <p>Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.</p>
Die Erklärung von Salamanca	<p>Das Recht auf „Bildung für alle“ (Weltkonferenz 1990) soll unabhängig von individuellen Unterschieden gesichert werden.</p> <p>Die Erziehung von Personen mit Behinderung soll ein unerlässlicher Bestandteil des Schulsystems sein.</p> <p>Personen mit besonderen Bedürfnissen sollen Zugang zu regulären Schulen haben. Diese sollen sie mit einer kindzentrierten Pädagogik, die ihren Bedürfnissen gerecht werden kann, aufnehmen.</p>
Art. 197 Ziff. 2 „Übergangsbestimmungen zu Art. 62“	Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2004 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der

heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Kantonales Sonder-  
schulkonzept

Interkantonale Vereinba-  
rung über die Zusam-  
menarbeit im sonderpä-  
dagogischen Bereich,  
Vernehmlassungsversion  
vom 30. Mai 2006

Jeder Kanton ist aufgefordert, ein kantonales Sonder-  
schulkonzept zu erstellen.

Die interkantonale Vereinbarung wurde durch die EDK  
erarbeitet. Sie befand sich bis Ende 2006 zur Vernehm-  
lassung in den Kantonen. Die interkantonale Vereinba-  
rung muss den kantonalen Parlamenten zur Ratifizierung  
unterbreitet werden.

Zweck und Grundsätze:

Die Vereinbarungskantone arbeiten im sonderpädagogi-  
schen Bereich zusammen, insbesondere legen sie das  
Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich fest.

Ein Anrecht auf besondere Förderung haben wie bis an-  
hin alle Kinder und Jugendlichen (von Geburt bis vollen-  
detem 20. Altersjahr) mit besonderen Bildungsbedürfnis-  
sen.

Das definierte Angebot ist weitgehend identisch mit dem  
heutigen Angebot in den Kantonen. Es umfasst die heil-  
pädagogische Früherziehung, die Sonderschulung (Integ-  
rativer Unterricht in Regelklassen und Kleinklassen und  
den Unterricht in Sonderschulen) sowie Massnahmen,  
welche die Schulung ergänzen oder diese ermöglichen.

Die Kantone verpflichten sich, bei der Leistungserbrin-  
gung einheitliche Qualitätsstandards einzuhalten, eine  
einheitliche Terminologie anzuwenden und gemeinsame  
Diagnoseinstrumente einzusetzen.

Grundsätze und Inhalte der Vereinbarung:

- der sonderpädagogische Bereich ist Teil des öffentli-  
chen Bildungsauftrages;
- unter Beachtung des Wohles und der Entwicklun-  
gsmöglichkeit des Kindes, des Jugendlichen oder des  
jungen Erwachsenen werden integrative Lösungen se-  
parierenden Lösungen vorgezogen;
- für den sonderpädagogischen Bereich gilt der Grund-  
satz der Unentgeltlichkeit; eine finanzielle Beteiligung  
durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch für Ver-  
pflegung und Betreuung erhoben werden;
- die Erziehungsberechtigten werden in den Zuwei-  
sungsprozess einbezogen
- Die konkrete Zuweisung von Leistungen an Kinder,  
Jugendliche und junge Erwachsene erfolgt gestützt auf  
eine diagnostische Abklärung durch eine Abklärungs-  
stelle, die nicht identisch ist mit dem Leistungsanbieter.  
(Vieraugenprinzip)

- Der Kanton regelt die Zuweisungskompetenzen.
- Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf freie Wahl des Leistungsanbieters.
- Die Anforderungsniveaus für den sonderpädagogischen Bereich werden auf der Basis der festgelegten Zielsetzungen der Lehrpläne und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers.
- Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beruht auf den Anerkennungsregelungen der EDK oder auf dem Recht des Bundes.
- Jeder Kanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den sonderpädagogischen Bereich betreffenden Fragen zuständig ist.
- Die Finanzierung ausserkantonaler Unterbringung in Sonderschulen oder in Sonderschulheimen richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

### **2.2.1 Inhaltliche Leitsätze**

Vor jeder Projektarbeit sollte geklärt sein, welche inhaltlichen Zielsetzungen verfolgt werden. Für das vorliegende Konzept waren die folgenden inhaltlichen Leitsätze wegleitend:

#### *Zielklientel*

Das Sonderschulkonzept des Kantons Schwyz regelt die fachlich qualifizierte sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Förderbedarf von Geburt bis zum erreichten 20. Altersjahr.

#### *Primat des Kantons*

Dem Kanton kommt das Primat in Sonderschulfragen zu – sowohl bezüglich der zu treffenden Entscheide als auch bezüglich der hauptsächlichen Finanzierung.

#### *Heilpädagogische Zentren mit erweitertem Leistungsauftrag*

Die Heilpädagogischen Tagesschulen werden zu heilpädagogischen Zentren mit erweitertem Leistungsauftrag weiterentwickelt. Sie bieten Sonderschulung, Integrationsbegleitung, Beratung und allenfalls Entlastungsangebote an.

#### *Durchlässigkeit der sonderpädagogischen Angebote*

Es ist anzustreben, dass zugunsten von Kinder mit Behinderung verschiedene Angebotsformen geführt werden: Schulung in einer Tagessonderschule oder einem Sonderschulinternat, integrierte Sonderschulung in einer Regelklasse, Teilintegrationslösungen sowie Fachberatung. Die Durchlässigkeit der Angebote soll gewährleistet sein. Das heisst, dass ein Wechsel der Angebotsform im Laufe der Schullaufbahn eines Kindes bedürfnisorientiert möglich sein soll.

#### *Integration vor Separation*

Die Förderung soll so integrativ wie möglich erfolgen. Integrative, wohnortnahe Lösungen sind in jedem Fall zu prüfen. Entsprechende Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen für eine erfolgreiche Umsetzung zur Verfügung stehen.

#### *Hohe fachliche Qualität*

Die fachliche Qualität der sonderpädagogischen Förderung ist unabhängig von der Schulungsform – ob integrativ oder im Sonderschulrahmen – gewährleistet.

#### *Wohnortsnähe der Angebote*

Die fachlichen Ressourcen (Schulische Heilpädagogik, Therapien, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie) sollen möglichst schul- und wohnortnah eingesetzt werden.

#### *Effizienz und Qualitätssicherung*

Einmal getroffene sonderpädagogische Massnahmen sind nicht „in Stein gemeisselt“. Sie werden regelmässig unter Beizug aller relevanten Beteiligten bezüglich ihrer Wirksamkeit überprüft und angepasst.

## 2.3 Projektorganisation und Projektablauf

### 2.3.1 Die Projektorganisation im Überblick

PROJEKTLEITUNG Markus Schädler, Gesamtleitung Edith Balsiger, DfS Peter Lienhard, HfH (externe Projektbegleitung)				
Fokusgruppe 1	Fokusgruppe 2	Fokusgruppe 3	Fokusgruppe 4	Fokusgruppe 5
Abläufe und Verfahren	Heilpädagogische Früherziehung, Vorschulbereich	Angebote im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigungen	Angebote für stark Verhaltensauffällige	Angebote im Bereich geistige, schwere körperliche und mehrfache Behinderung
<u>Leitung:</u> Edith Balsiger	<u>Leitung:</u> Markus Schädler	<u>Leitung:</u> Peter Lienhard, HfH	<u>Leitung:</u> Daniel Barth, HfH	<u>Leitung:</u> Edith Balsiger
<u>Mitglieder:</u> Beat Steiner, HTA Tobias Arnold, HTI Rosetta Schellenberg, SBS Rita Auf der Maur, HPSH, Remi Odermatt, FSA  <u>konsultativ:</u> Markus Schädler, ASD	<u>Mitglieder:</u> Dagmar Drees, RGZ Therapiestelle; Hildegard Odermatt, HFE; Susan Hohl, LPD Monika Engeler, Vertretung HPSH Beatrice Pabst, DfS  <u>konsultativ:</u> Tobias Arnold, HTI Beat Steiner, HTA Edith Balsiger, DfS  <u>externe Mitarbeit:</u> Adrian Meyer, HfH	<u>Mitglieder:</u> Susan Hohl, LPD René Kost, SHS Marie Antoinette Marty, Sprachheilkindergarten	<u>Mitglieder:</u> Edith Balsiger, DfS; Brigitte Eggli, SBS; Hans-Werner Janser, Schulleiter Orientierungsschule Brunnen; Barbara Keller, Primarschule March; Günther Logaritsch, Schulleiter Primarschule Lachen; Ruth Ruoss, Schulleiterin Primarschule Schübelbach; Albert Schmid, FSA; Margrit von Moos, KJPD  <u>konsultativ:</u> Ivan Troller, Departement des Innern  <u>externe Mitarbeit:</u> Adrian Meyer, HfH	<u>Mitglieder:</u> Beat Steiner, HTA Tobias Arnold, HTI  <u>konsultativ:</u> Markus Schädler, ASD  <u>externe Mitarbeit:</u> Markus Born, HfH

### 2.3.2 Projektleitung

Die Projektleitung wird von einer kleinen Gruppe wahrgenommen:

- Markus Schädler (Leiter Amt für Schuldienste; Projektleitung)
- Edith Balsiger (Leiterin Dienst für Sonderschulung)
- Peter Lienhard (Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik [HfH]; externe Projektbegleitung).

Ihr obliegt die Steuerung des Projekts, die Verarbeitung der Resultate von Teilprojekt- resp. Fokusgruppe, die Vertretung des Projekts gegen innen und aussen sowie Aufbereitung der Projekterkenntnisse zuhanden der politischen Entscheidungsträger.

### 2.3.3 Aufträge an thematische Fokusgruppen

Die Fokusgruppen 1 bis 4 haben im Zeitraum Mai bis Okt. 2006 an spezifischen Themen gearbeitet. Die Fokusgruppe 5 war im Zeitraum Oktober bis Dezember 2006 tätig.

Die Leitungen und Mitarbeitenden der Fokusgruppen sind in Abschnitt 2.3.1 ersichtlich. Im Folgenden werden die Aufträge der Fokusgruppen kurz zusammengefasst:

Fokusgruppe	Aufträge
<b>Fokusgruppe 1: Abläufe und Verfahren</b>	Umschreibung der Zuständigkeiten und Verfahren betreffend <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Situationseinschätzung der Problemstellung, Anmeldung, Abklärung</li> <li>▪ Entscheid, Kostengutsprache, Zuweisung</li> <li>▪ Vorgaben für die periodische Überprüfung der Massnahme</li> </ul>
<b>Fokusgruppe 2: Heilpädagogische Früherziehung / Vorschulbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Elemente einer möglichen Leistungsvereinbarung: Aufgabenumschreibung, Volumen, notwendige personelle und räumliche Ressourcen</li> <li>▪ Abgrenzung der Tätigkeit im Kindergartenbereich (HFE / HPSH)</li> <li>▪ Verfahren bei Antragstellung von hochschwelligen (Sonderschul-)Massnahmen; Schnittstelle zum DfS</li> </ul>
<b>Fokusgruppe 3: Angebote im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kurzes Aufzeigen der aktuellen Situation der Förderung von Kindern mit Kommunikationsbeeinträchtigungen (Sprachbehinderungen / schweren Sprachgebrechen) im Kanton Schwyz</li> <li>▪ Erarbeitung von Vorschlägen in verschiedenen Varianten, wie ein zukünftiges Angebot zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit Kommunikationsbeeinträchtigungen im Kanton Schwyz aussehen könnte</li> </ul>
<b>Fokusgruppe 4: Angebote für stark Verhaltensauffällige</b>	Im Kanton Schwyz fehlen weitgehend spezifische Angebote für die Förderung von Kindern und Jugendliche mit massiver Verhaltensauffälligkeit. Das Amt für Schuldienste hat einer Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, Varianten für entsprechende Angebote auszuarbeiten.
<b>Fokusgruppe 5: Angebote im Bereich geistige, schwere körperliche und mehrfache Behinderung</b>	Die Fokusgruppe 5 befasste sich mit der Thematik der Weiterentwicklung der Angebote der Heilpädagogischen Tagesschulen (HTI und HTA).

### 3 Anspruchsberechtigung

Mit der NFA wird im Sonderschulbereich und insbesondere bezüglich der Anspruchsberechtigung für individuelle sonderpädagogische Massnahmen ein grundlegender Paradigmenwechsel vollzogen: Die bisherigen IV-Versicherten werden neu zu Teilnehmenden am Bildungssystem, das sämtliche Kinder und Jugendliche umfasst – unabhängig davon, ob sie einen besonderen Förderbedarf haben oder nicht.

Im Vernehmlassungsentwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich ist dieser Anspruch wie folgt umschrieben:

„Ein Anrecht auf besondere Förderung haben wie bis anhin alle Kinder und Jugendlichen (von Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Diese liegen vor, wenn die Schulung ohne unterstützende Massnahmen nachweislich nicht möglich ist (beispielsweise: Körper- oder Sinnesbehinderung, Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeit“

„Die Behinderung wird heute nicht mehr als statisches Phänomen betrachtet, sondern als ständiger Entwicklungsprozess zwischen Individuum und Umgebung.“

Damit wird eine Abkehr von den einseitig schädigungsbezogenen IV-Kriterien für die Anspruchsberechtigung vollzogen. Die EDK erteilt Mandate für die Ausarbeitung folgender Punkte (vgl. Vernehmlassungsentwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, S. 5):

- einheitliche Terminologie
- einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsverträge
- einheitliches Diagnoseinstrument

Weil dieser Paradigmenwechsel bei einer Neugestaltung der sonderpädagogischen Angebote in den Kantonen eine gewisse Rechtsunsicherheit bedeuten, hat das eidgenössische Parlament verbindliche Regelungen für die Übergangsfrist bis 2011 erlassen. Während dieser Zeit müssen die Kantone in einem Teilbereich (bisherige IV-Versicherte) die Angebote (Umfang, Qualität) gemäss IV-Normen gewährleisten. Dies bedeutet indirekt, dass die IV-Kriterien für die Anspruchsberechtigung bis Ende 2010 nach wie vor als Grundlage gelten müssen – sicherlich ergänzt durch eine mehrdimensionale, systemische Sichtweise, was jedoch der bereits gängigen Praxis entsprechen dürfte.

Die EDK hat einen Expertenauftrag erteilt, der einen Vorschlag für die Ablösung der IV-Zugangskriterien für den hochschwelligen Bereich ausarbeiten soll. Erste Resultate sind im Laufe des Jahres 2008 zu erwarten.

## 4 Das Sonderschulangebot des Kantons Schwyz

### 4.1 Überblick

Die folgenden Abbildungen zeigen zusammenfassend auf, wie das Sonderschulangebot während der NFA-Übergangsfrist (1.1.2008 bis 31.12.2010) weiterentwickelt werden soll. Die einzelnen Elemente werden zunächst in einer graphischen und einer tabellarischen Übersicht dargestellt und in den darauf folgenden Abschnitten (ab 4.2, Seite 18 ) detailliert erläutert.

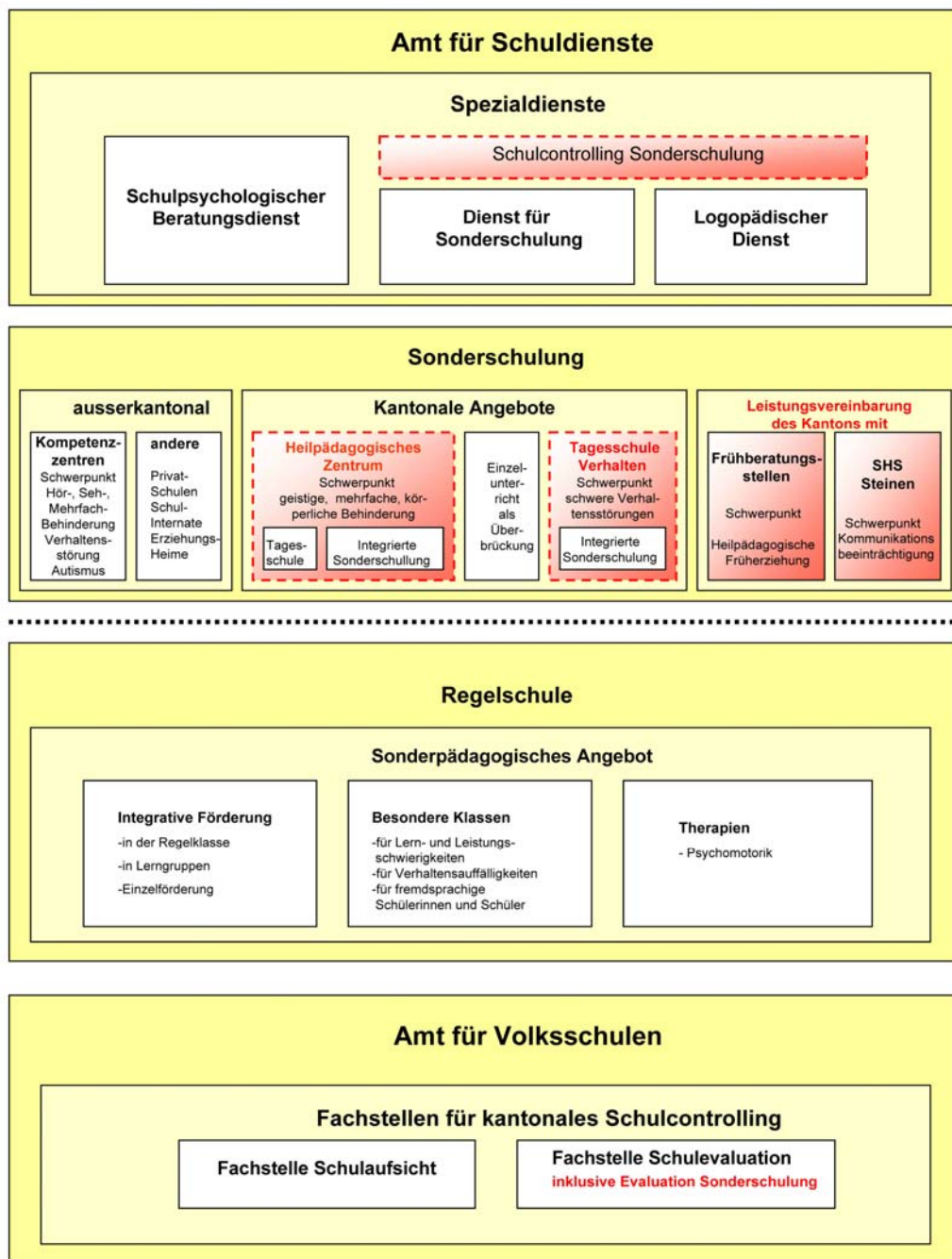


Abbildung 1: Überblick über die Sonderschullandschaft des Kantons Schwyz für die NFA-Übergangszeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2010 (rote Elemente weisen auf Neuerungen hin)

	Verhaltensstörung	Geistige Behinderung	Schwere Mehrfachbehinderung	Körperliche Behinderung	Sinnesbehinderung	Kumulative Störung	Schwere Sprachstörung
niederschwellig: kollektive Ressourcenzuteilung	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Schulinternes Angebot</p> <p>Sonderpädagogische Massnahmen</p>	<p><i>Nach Möglichkeit keine stillen Integrationen</i></p>	<p><i>Nach Möglichkeit keine stillen Integrationen</i></p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Schulinternes Angebot</p> <p>Sonderpädagogische Massnahmen</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Schulinternes Angebot</p> <p>Sonderpädagogische Massnahmen</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Schulinternes Angebot</p> <p>Sonderpädagogische Massnahmen</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Ambulante Logopädie</p>
hochschwellig: individuelle Ressourcenzuteilung	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Integrierte Sonderschulung</p> <p>Einzelförderung</p> <p>Tagesschule</p> <p>Internat</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Integrierte Sonderschulung HT</p> <p>Heilpädagogische Tagesschule</p> <p>Heilpädagogische Schule mit Internat</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Integrierte Sonderschulung HT</p> <p>Heilpädagogische Tagesschule</p> <p>Heilpädagogische Schule mit Internat</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Integrierte Sonderschulung HT</p> <p>Tagesschule</p> <p>Internat</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Integrierte Sonderschulung</p> <p>Tagesschule</p> <p>Internat</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Integrierte Sonderschulung HT</p> <p>Heilpädagogische Tagesschule</p> <p>Heilpädagogische Schule mit Internat</p>	<p><b>Massnahmen:</b></p> <p>Sprachheilschule (extern oder intern )</p>

## 4.2 Angebote im Bereich Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

### 4.2.1 Das Wichtigste in Kürze

#### 4.2.1.1 Aktuelle Situation

<b>Gesamtkosten für HFE im Jahr 2006</b>			<b>Fr. 1'348'000.—</b>
davon:			
Frühberatungs- und Therapiestelle Pfäffikon (RGZ)			Fr. 596'000.—
Frühberatungs- und Therapiestelle Brunnen			Fr. 752'000.—
<b>Kosten pro behandeltes Kind im Jahr 2006 <sup>1)</sup></b>			<b>Fr. 5'205.—</b>
davon:			
Frühberatungs- und Therapiestelle Pfäffikon (RGZ)			Fr. 4'082.—
Frühberatungs- und Therapiestelle Brunnen			Fr. 6'655.—
<b>Bisherige Mitfinanzierung des Kantons an den beiden Frühberatungs- und Therapiestellen pro Jahr</b>			
- max. Kantonsbeitrag an die nichtverrechenbaren Betriebskosten			Fr. 190'000.—
- max. Kantonsbeitrag für „NIV-Kinder“ (20 x Fr. 2'140.—)			Fr. 42'800.—
<b>Total Stellenprozent HFE Kanton Schwyz im Jahr 2006</b>			<b>800%</b>
davon:			
in der Frühberatungs- und Therapiestelle Pfäffikon			400%
in der Frühberatungs- und Therapiestelle Brunnen			400%
<b>Anzahl behandelter Kinder im Jahr 2006</b>			<b>259</b>
davon:			
Frühberatungs- und Therapiestelle Pfäffikon (RGZ) <sup>2)</sup>			146
Frühberatungs- und Therapiestelle Brunnen			113
<hr/>			
	<b>RGZ Pfäffikon</b>	<b>Therapiestelle Brunnen</b>	
0 – 4;0 Jahre Jahrgänge 2003-2006	29	30	59 (22,5%)
4;1 – 5;0 Jahre Jahrgang 2002	20	14	34 (13,0%)
5;1 – 7;0 Jahre Jahrgänge 2000, 2001	72	48	120 (45,8%)
> 7;1 Jahre Jahrgänge vor 2000	28	21	49 (18,7%)
<b>Total</b>	<b>149 <sup>2)</sup></b>	<b>113</b>	<b>262 (100%)</b>
<hr/>			
<b>Anzahl durchschnittlicher Behandlungsstunden pro Jahr (2006)</b>			<b>11'423</b>
davon:			
Frühberatungs- und Therapiestelle Pfäffikon (RGZ)			5'694
Frühberatungs- und Therapiestelle Brunnen			5'729
<hr/>			
	<b>RGZ Pfäffikon</b>	<b>Therapiestelle Brunnen <sup>3)</sup></b>	
0 – 4;0 Jahre Jahrgänge 2003-2006	29x39 1'131	30x39x1.3 1'572	2'652
4;1 – 5;0 Jahre Jahrgang 2002	20x39 780	14x39x1.3 761	1'490
5;1 – 7;0 Jahre Jahrgänge 2000, 2001	72x39 2808	48x39x1.3 2'332	5'242
> 7;1 Jahre Jahrgänge vor 2000	28x39 1092	21x39x1.3 1065	2'157
<hr/>			
<sup>1)</sup> RGZ Pfäffikon 1 h/Woche, Therapiestelle Brunnen durchschnittlich 1.3 h/Woche			

**Stellenprozent HFE Kanton Schwyz  
Therapiestellen Brunnen und Pfäffikon**

**100% auf 1470 Kinder im Alter von 0-7 Jahren**

Vergleich mit anderen Zentralschweizer Kantonen:

LU	100% auf 1250 Kinder im Alter von 0-7 Jahren
UR:	100% auf 1250 Kinder im Alter von 0-7 Jahren
ZG:	100% auf 1250 Kinder im Alter von 0-7 Jahren

1) Tarifvereinbarung der IV für die Durchführung der HFE

- Therapiestelle Brunnen Fr. 26.75 pro volle oder angebrochene Viertelstunde (Fr. 107.— pro Stunde)
- Therapiestelle Pfäffikon Fr. 29.00 pro volle oder angebrochene Viertelstunde (Fr. 116.— pro Stunde)
- Wird die Massnahme nicht in der Beratungsstelle durchgeführt, vergütet die IV 50 Rappen pro gefahrenen km bei Benützung eines Autos, das Billet 2. Klasse bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

2) Drei Schwyzer Kinder wurden 2006 in der RGZ-Therapiestelle Horgen behandelt und deshalb in der Statistik der RGZ mitgezählt (146+3=149)

#### 4.2.1.2 Herausforderungen und Lösungsansätze

##### **Fachliche und finanzielle kantonale Verantwortung**

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist eine von der Invalidenversicherung anerkannte, auf Bildung und Schulung vorbereitende sonderschulische Massnahme. Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Sonderschulbereich übernimmt der Kanton im Frühbereich die fachliche und finanzielle Verantwortung für die bisherigen Leistungen. Letztere müssen mindestens während einer Übergangsfrist von drei Jahren garantiert werden.

Im Kanton Schwyz sind die Frühberatungs- und Therapiestellen in Brunnen und Pfäffikon mit total 800 Stellenprozenten Hauptanbieter der Heilpädagogischen Früherziehung. Beide Stellen sind heute privatrechtlich organisiert (Verein, resp. Stiftung). Anders als in anderen Kantonen ist der Anteil Selbständigerwerbender im Kanton Schwyz mit nur drei zugelassenen Personen äusserst gering, weshalb in den nachfolgenden Überlegungen dieser Bereich vernachlässigt wird.

Der Kanton beteiligte sich an den Kosten der beiden oben genannten Stellen bisher mit einem Beitrag in der Höhe von 10% der Summe sämtlicher an die Invalidenversicherung verrechneten Leistungen (exklusive BSV-Betriebsbeitrag), wobei für beide Therapiestellen zusammen ein Kostendach von Fr. 190'000.— gesetzt wurde (vgl. RRB Nr. 695/2002 vom 28. Mai 2002). Zudem werden seitens des Kantons pro Jahr maximal 20 Pauschalbeträge à Fr. 2'140.— für sog. „NIV-Kinder“ (Kinder ohne Beiträge der Invalidenversicherung) ausbezahlt (Total Fr. 42'800.--). Mit beiden Therapiestellen besteht seitens des Departementes des Innern ein rechtsgültiger Vertrag, der durch eine neue Leistungsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement und den beiden Frühberatungs- und Therapiestellen abgelöst werden wird.

Mit In-Kraft-Treten der NFA muss der Kanton sämtliche Leistungen für die HFE übernehmen, d.h. total Fr. 1'348'000.--, bzw. pro Kind ca. Fr. 5'205.-- pro Jahr.

### **Kurzfristig notwendige Handlungsschritte**

- 1 Die Verträge des Departementes des Innern mit den Frühberatungs- und Therapiestellen Pfäffikon und Brunnen sind per 31. Dezember 2007 aufzulösen (zu beachten: sechsmonatige Kündigungsfrist).**
- 2. Mit den Trägerschaften der Frühberatungs- und Therapiestellen Brunnen und Pfäffikon werden seitens des Erziehungsdepartementes für den Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung Leistungsvereinbarungen abgeschlossen für die Dauer von vorerst drei Jahren.**

### **Schnittstellenproblematik im Kindergartenalter**

Gemäss heutiger Praxis sind Früherzieherinnen und Früherzieher Fachleute für Diagnostik und Therapie von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Alterssegment von 0 bis 7 Jahren, wobei der Fokus neben dem Kind auch auf dem Beratungs- und Begleitbedarf der Familie liegt.

Früherzieherinnen und Früherzieher arbeiten zwar in der Regel nicht direkt im Kindergarten mit dem Kind, sie besuchen das Kind jedoch in demselben und beraten und begleiten die Kindergartenlehrpersonen und weitere am Schulsystem beteiligte Personen. Neben den Früherzieherinnen und Früherziehern sind weitere Fachpersonen im Kindergarten und Kindergartenumfeld tätig, wie etwa die Fachpersonen für integrative Förderung (IF) und die Fachkräfte und Klassenassistenzen der Heilpädagogischen Tagesschulen.

HFE und schulische Heilpädagogik sind sich ergänzende Angebote. Während die schulischen Heilpädagoginnen mit Schwerpunkt Schule arbeiten, gehört zum Arbeitsfeld der Früherzieherinnen und Früherzieher vor allem die Elternarbeit sowie die Förderung und Begleitung des Kindes im familiären Umfeld. Die heilpädagogischen Fachkräfte der Heilpädagogischen Tagesschulen arbeiten sowohl mit dem Kind als auch mit dem schulischen und erzieherischen Umfeld des Kindes.

Um im Kindergarten Schnittstellenprobleme zwischen den drei genannten Fachgruppen (HFE, IF-Lp, HT-Fachpersonen für IS) zu vermeiden, ist eine enge Zusammenarbeit sinnvoll, bzw. sind klare Abmachungen zu treffen. Für Eltern behinderter Kinder ist der Eintritt in den Kindergarten ein wichtiger erster Schritt in Richtung Ablösung ihres Kindes. In dieser sensiblen Phase, in der Eltern durch den Vergleich mit gleichaltrigen Kindern die Behinderung ihres Kindes oft erstmals richtig bewusst wird, ist ein Wechsel der vertrauten Beratungs- und Bezugsperson schwierig. Bei einer integrierten Sonderschulung ist deshalb im ersten Kindergartenjahr („kleiner“ Kindergarten oder Einjahreskindergarten) eine Weiterführung der HFE sinnvoll, um die Eltern im Prozess des Kindergarteneintritts zu begleiten und sie auf die Beratung durch neue Fachkräfte vorzubereiten. Spätestens nach einem Jahr soll die HFE beendet werden. Es erfolgt eine Übergabe der Elternarbeit an die heilpädagogischen Fachkräfte der HT's, welche das integrierte Kind begleiten und bereits das schulische Bezugssystem beraten.

Bei „still“ integrierten Kindern oder Kindern, die nicht zur Klientel der HT's gehören, z.B. schwer verhaltensauffällige Kinder, ist eine Absprache zwischen den Früherzieherinnen und Früherziehern und den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (IF-Lehrpersonen) notwendig. So lange nicht alle Gemeinden über IF im Kindergarten verfügen und die Arbeit mit den Eltern und die Kenntnis vorschulischer Entwicklung und behinderungsspezifischer Förderdiagnostik nicht integrierter Bestandteil der Ausbildung und des Arbeits-

feldes der IF-Lehrpersonen sind, können die Früherzieherinnen und Früherzieher den am Schulsystem Beteiligten wertvolle Unterstützung bieten.

### **Schnittstellenthematik**

- 1. Bei einer integrierten Sonderschulung durch die Heilpädagogischen Tagesschulen im Kindergartenalter soll die HFE nur noch im ersten Kindergartenjahr („kleiner Kindergarten“ oder Einjahreskindergarten) eingesetzt werden. Während der Übergangszeit von drei Jahren nach In-Kraft-Treten der NFA können die Früherzieherinnen und Früherzieher in Absprache mit der Heilpädagogischen Tagesschule zudem im ersten, nicht obligatorischen Kindergartenjahr die fachliche Unterstützung der Klassenassistenten übernehmen.**
- 2. Es ist fraglich und in Fachkreisen umstritten, ob die IF-Lehrpersonen innert drei Jahren ihre Kompetenzen um diejenigen der heilpädagogischen Früherziehung (vorschulische Entwicklung, behinderungsspezifische Förderdiagnostik und Elternarbeit) zu erweitern vermögen. Entsprechend muss sorgfältig geprüft werden, zu welchem Zeitpunkt welcher Berufsgruppe welche sonderpädagogischen Aufgaben im Vorschulbereich zugeordnet werden sollen.**

### **Verfahren und Verantwortlichkeiten**

Die Anmeldung zur HFE erfolgt heute mehrheitlich durch den Kinder- oder Hausarzt, aber auch durch Spielgruppenleiterinnen, Kindergärtnerinnen, die Spezialdienste des Kantons, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) oder direkt durch die Eltern. Dieses niederschwellige Verfahren hat vor allem präventiven Charakter, gibt dem Kanton jedoch wenig Steuerungsmöglichkeit. Aus diesem Grund sollen mit In-Kraft-Treten der NFA Anmeldungen nur noch via Arzt erfolgen.

Ebenfalls schwierig zu steuern für den Kanton ist die Zuweisung und Verfügung der Massnahme, solange die Früherzieherinnen und Früherzieher die Kinder selber abklären und therapieren. Hier ist das Vieraugenprinzip klar nicht erfüllt. Dem soll einerseits mit einem Kostendach (Stellenprozente), andererseits über eine ärztliche Bestätigung nach 6 Monaten (Vier-Augen-Prinzip) begegnet werden.

### **Kurzfristig notwendiger Handlungsschritt**

**Mit In-Kraft-Treten der NFA müssen sämtliche bestehenden IV-Verfügungen entsprechend ihrer bereits festgelegten Dauer durch eine Verfügung des Amtes für Schuldienste ersetzt werden. (Ausnahme im Kindergartenalter: maximal 1 Jahr)**

### **Zukünftiges Verfahren**

- 1. Eine Anmeldung zur HFE erfolgt immer über einen Arzt.**
- 2. HFE kann in den ersten sechs Monaten nach der Anmeldung ohne Drittgutachten erfolgen. In diesem Zeitraum sollte eine fundierte Abklärung möglich sein und auch tatsächlich erfolgen. Die Frühberatungsstelle meldet diese Kinder dem Amt für Schuldienste auf einer Liste – noch ohne Indikationsstellung und Antrag.**
- 3. Falls nach sechs Monaten eine Weiterführung der HFE angezeigt ist, stellt die Frühberatungsstelle einen Antrag ans Amt für Schuldienste mit Indikation nach definierten Kriterien. Die Indikation wird seitens einer ärztlichen Fachperson (z.B. Hausarzt, Kinderarzt, Schularzt) begutachtet. Bei positiver Beurteilung wird seitens des Amtes für Schuldienste eine Einzelverfügung ausgestellt.**
- 4. Aufsicht über die Massnahme HFE durch das Amt für Schuldienste**

## 4.2.2 Auftrag und Zielklientel

### 4.2.2.1 Begriff der Heilpädagogischen Früherziehung

Die HFE wendet sich an alle Kinder im Vorschulalter, die in ihrer physischen, emotionalen, sozialen, sprachlich-kommunikativen und/oder geistigen Entwicklung gefährdet, auffällig oder beeinträchtigt sind.

In der HFE werden Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt mit geeigneten heilpädagogischen Massnahmen ganzheitlich gefördert und ihre Eltern und Bezugspersonen in der Erziehung begleitet und beraten. Durch gezielte, spielerische Förderung werden die Kinder im Erwerb von Fertigkeiten, Funktionen der Wahrnehmung, Motorik und Sprache unterstützt, erwerben dabei mehr Handlungs- und Kontaktfähigkeit und entwickeln ein besseres Selbstwertgefühl. Zur HFE gehört auch die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und dem therapeutischen Personal sowie mit den kantonalen Spezialdiensten und weiterführenden Erziehungs- und Schuleinrichtungen.

### 4.2.2.2 Anspruchsberechtigung (Altersgruppen der HFE-Klientel)

Die bisherige Zielklientel der HFE liegt im Altersbereich zwischen Geburt und Einschulung, d.h. zwischen 0 bis maximal 7 Jahren. Mit der Einführung des obligatorischen Kindergartens und der mit HarmoS geplanten Einführung des Zweijahreskindergartens, verschiebt sich die Altersgrenze für die HFE nach unten. Da während der vom BSV vorgegebenen Übergangsfrist die bisherigen Leistungen garantiert werden müssen, sollte während dieser Zeit weiterhin von der gleichen Zielklientel ausgegangen werden. Aktuell sind rund 45% der von der HFE betreuten Kinder im Kindergartenalter und weitere 18,7% sogar bereits im Schulalter. Bei einer sofortigen Herabsetzung der Altersgrenze würden weder die BSV-Vorgaben erfüllt, noch könnten die Aufgaben der HFE im Bereich Familienberatung in gleichem Masse von IF-Lehrpersonen übernommen werden.

Ab Januar 2011 wird die HFE im Normalfall bis zur Einschulung, d.h. mit bis zum Stichtag erfülltem 4. Altersjahr, zuständig sein (falls sich HarmoS und damit der Zweijahreskindergarten durchsetzt) und nur noch im Einzelfall bis zum Ende des Kindergartens, d.h. zwei Jahre in die obligatorische Schulpflicht hinein.

#### **Zuständigkeit /Altersgruppen der HFE-Klientel**

- 1. Die HFE ist zuständig für Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt.**
- 2. Bis Ende 2010 kann HFE wie bisher bis und mit Kindergartenalter, d.h. im Altersbereich von 0 bis max. 7 Jahren eingesetzt werden. (Spezialfall integrierte Sonderschulung, vgl. Abschnitt 4.3.3, S. 28)**
- 3. Ab 2011 ist die HFE zuständig von 0 Jahren bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, d.h. voraussichtlich mit bis zum Stichtag erfülltem 4. Altersjahr, im Ausnahmefall, auf Antrag einer ärztlichen Fachperson bis maximal zwei Jahre in die obligatorische Schulzeit (Kindergarten) hinein. Im Laufe der NFA-Übergangszeit (Anfang 2008 bis Ende 2010) sind diese Ausnahmefälle zu definieren.**

## 4.2.3 Angebotsumschreibung

Die Früherzieherin beurteilt den Entwicklungsstand des Kindes. Davon ausgehend fördert sie das Kind im Spiel und in Alltagssituationen. Sie kann dabei auch die Geschwister einbeziehen.

In regelmäßigen Standortgesprächen werden zusammen mit den Eltern die Schwerpunkte in der früherzieherischen Arbeit gesetzt. Dabei kommen Erziehungsfragen oder andere für die Situation des Kindes bedeutende Sachverhalte zur Sprache. Die Früherzieherin berät die Eltern und/oder die Bezugspersonen. Gemeinsam werden kurz- oder langfristige Ziele besprochen. Sie begleiten die Eltern auch in Entscheidungsprozessen bei Einschulungsfragen.

Im Interesse des Kindes und seiner Familie pflegt die Früherzieherin den Austausch mit andern Fachpersonen, die das Kind und/oder sein Umfeld kennen. Dies kann kurze Absprachen betreffen, wer wofür zuständig ist, oder längere fachliche Gespräche, in denen gemeinsame Zielsetzungen ausgearbeitet werden.

Die Früherzieherin arbeitet meistens im häuslichen Rahmen mit dem Kind. Der Entwicklungsstand des Kindes oder der Förderauftrag können aber auch andere Formen verlangen, z.B. Förderung einzeln oder in Gruppen in den Räumen der Heilpädagogischen Frühberatungsstellen.

Die Förderung findet in der Regel einmal wöchentlich statt, kann aber auch nach Bedürfnis andere Intervalle annehmen.

#### **4.2.4 Organisatorische und finanzielle Auswirkungen verschiedener Lösungsansätze**

##### *4.2.4.1 Trägerschaft*

Die Frühberatungs- und Therapiestellen in Brunnen und Pfäffikon sind heute privatrechtlich organisiert (Verein, resp. Stiftung). In den drei auf die In-Kraft-Tretung der NFA folgenden Jahren werden seitens des Kantons Leistungsvereinbarungen mit diesen Trägerschaften abgeschlossen mit pauschaler Leistungsabgeltung. Dabei ist darauf zu achten, dass aufgrund der Vorgabe des Bundes Individualleistungen gewährleistet bleiben müssen.

Da mit der NFA die freie Wahl der Durchführungsstelle für Eltern entfällt, ist der Kanton nicht verpflichtet freischaffende Früherzieherinnen als Leistungserbringer anzuerkennen, bzw. deren Leistungen finanziell abzugelten. Es wäre aber möglich, dass die Frühberatungs- und Therapiestellen bei freischaffenden Früherzieherinnen für einzelne Kinder Leistungen einkaufen, falls sie aufgrund einer Unterkapazität die Individualleistungen zu denen sie verpflichtet sind nicht gewährleisten können.

In der Übergangszeit von drei Jahren sollen seitens des Kantons folgende Varianten geprüft werden:

Variante 1: Übernahme der HFE durch den Kanton, Führung als Spezialdienst des ASD

Variante 2: Integration der HFE in den entsprechenden Heilpädagogischen Zentren, d.h. HFE für geistig, schwer mehrfach und körperlich behinderte Kinder angegliedert ans heilpädagogische Zentrum, HFE für schwer verhaltensauffällige Kinder angegliedert an ein Zentrum oder eine Tagesschule im Bereich schwerer Verhaltensstörungen

### Organisation, Trägerschaft HFE

- 1. Leistungsverträge mit den bisherigen privatrechtlich organisierten Trägerschaften während drei Jahren nach In-Kraft-Treten der NFA (vgl. Kapitel 4.2.1.2)**
- 2. Überprüfung der Varianten 1 und 2 in der Übergangszeit von drei Jahren**

#### 4.2.4.2 Finanzierung

Die Frühberatungs- und Therapiestellen rechnen heute rund 90% des Umsatzes über die Sozialversicherungen ab (HFE: Invalidenversicherung, Physiotherapie, Ergotherapie: Invalidenversicherung und Krankenkasse).

Mit In-Kraft-Treten der NFA übernimmt der Kanton die Finanzierung der HFE. In den ersten drei Jahren für den Altersbereich 0-7 Jahre, danach – mit Umsetzung von HarmoS - voraussichtlich für den Altersbereich 0-4 Jahre bis zum Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten; im Ausnahmefall bis zur Beendigung des obligatorischen Kindergartens.

Bei 11793 (2005\*) Kindern kommen bei derzeit 800 Stellenprozent auf eine 100%-Stelle HFE rund 1470 Kinder im Alter von 0-7 Jahren, was im Vergleich mit den Nachbarkantonen der Zentralschweiz über dem Durchschnitt liegt. Von den 11793 Kindern gehören 7093 Kinder, d.h. rund 60% der Altersgruppe der 0-4-jährigen an. Bei einer Verschiebung der Altersgrenze nach unten wäre demzufolge mit einer Kostenreduktion von bis zu 40% zu rechnen, falls der Schuleintritt mit HarmoS auf das 4. Altersjahr herabgesetzt wird. Aufgrund der aktuellen Behandlungszahlen könnte sogar mit einer Reduktion um ca. 60% gerechnet werden.

Der Kanton muss lediglich die Finanzierung der HFE bis zum Schuleintritt (obligatorischen Kindergarten), in Ausnahmefällen bis Ende des obligatorischen Kindergartens gewährleisten. Falls die Frühberatungs- und Therapiestellen weiterhin privatrechtlich organisiert bleiben, stünde es ihnen frei, einen anderen Kostenträger (z.B. Gemeinden, Stiftungen) für Kinder im Kindergartenalter zu suchen.

### Finanzielle Abgeltung der HFE

- 1. Die Leistungen der HFE werden pauschal abgegolten. Der Pauschalbetrag wird anhand der heutigen Tarifansätze der Invalidenversicherung und des jährlichen Behandlungsbedarfes der Zielklientel (0 Jahre bis Kindergarten- bzw. Schuleintritt) ermittelt. Mehrkosten für den Kanton im Umfang von schätzungsweise Fr. 1'240'000.— (bisherige IV- Gelder, inklusive Betriebsbeiträge und Transportkosten: RGZ Pädikon rund Fr. 666'000.--, Therapiestelle Brunnen Fr. 574'000.--).**
- 2. Steuerung während der nächsten drei Jahre mittels Kontingentierung (Kostendach); ähnlicher Umfang wie bisher. Orientierung an den realen Zahlen der Zielklientel (0-7 Jahre) und den heutigen Kosten (IV-Beiträge plus Kantonsbeiträge, inklusive 10% Beiträge für „NIV- Kinder“).**
- 3. Nach der Übergangszeit von drei Jahren nach In-Kraft-Treten der NFA, evtl. Wechsel zum Schuleintritt (obligatorischer Kindergarten) mit 4 Jahren. Bei Verschiebung der finanziellen und fachlichen Verantwortlichkeit für HFE nach unten wären mit Kosteneinsparungen von 40 bis 60% zu rechnen. Diese würden jedoch wieder aufgehoben durch Mehrkosten in anderen Bereichen (z.B. Heilpädagogische Zentren, integrative Förderung).**

\* Die Zahlen des Volkswirtschaftsdepartements stehen für 2006 noch nicht zur Verfügung, können voraussichtlich im Mai nachgeliefert werden.

## 4.3 Angebote für Kinder und Jugendliche mit geistiger, mehrfacher und schwerer körperlicher Behinderung

### 4.3.1 Das Wichtigste in Kürze

#### 4.3.1.1 Aktuelle Situation

<b>Ausgaben des Kantons Schwyz für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit geistiger, mehrfacher und schwerer körperlicher Behinderung im Jahr 2006 (inklusive Gemeindebeiträge)</b>	<b>Fr. 5'908'009.22</b>
davon:	
Ausgaben für Heilpädagogische Tagesschulen	Fr. 3'971'475.62
Ausgaben für ausserkantonale Institutionen	Fr. 1'936'533.60
<b>Anzahl Sonderschüler mit schwerer geistiger, mehrfacher und schwerer körperlicher Behinderung per Beginn des Schuljahres 2006/07</b>	<b>206</b>
davon:	
mit geistiger Behinderung, schwerem seelisch-geistigem Entwicklungsrückstand	152
mit Mehrfachbehinderung	32
mit schwerer Körperbehinderung	22
in den Heilpädagogischen Tagesschulen	139
integrierte Sonderschulungen über die Heilpädagogischen Tagesschulen	25
in einer ausserkantonalen Institution	42
Total Tagesschüler	146
Total Internatsschüler	35
Total integrierte Sonderschüler	25
-----	
Für 2006 budgetierte Restdefizitansätze von ausserkantonalen Institutionen pro Tag zwischen Fr. 250.— (Sonderschulheim Rüttimattli) bis Fr. 600.— (Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn)	
Durchschnittliche Auslagen des Kantons pro Schüler/Schülerin mit geistiger, mehrfacher und schwerer körperlicher Behinderung Beeinträchtigung im Jahr 2006	ca. Fr. 28'700.—
Durchschnittliche Auslagen für Schülerinnen und Schüler der HT's (inklusive integrierte Sonderschulungen)	ca. Fr. 24'200.— <sup>1)</sup>
Durchschnittliche Auslagen für Schülerinnen und Schüler in ausserkantonalen Institutionen (mehrheitlich Internatsschüler)	ca. Fr. 46'100.— <sup>2)</sup>
-----	
<sup>1)</sup> zusätzliche IV-Beiträge (Individualleistungen) für Tagesschüler bei durchschnittlich 200 Schultagen pro Jahr	Fr. 10'200.—
<sup>2)</sup> zusätzliche IV-Beiträge (Individualleistungen) für Internatsschüler bei durchschnittlich 270 Aufenthaltstagen pro Jahr	Fr. 26'000.—

Der Kanton führt zwei Heilpädagogische Tagesschulen mit dem Auftrag zur Beschulung geistig, mehrfach und schwer körperbehinderter Kinder und Jugendlicher. Von 164 Kindern und Jugendlichen wurden per Beginn des Schuljahres 2006/07 25 in die Regelschule integriert. 42 Schülerinnen und Schüler mit geistiger, mehrfacher oder schwer körperlicher Behinderung mussten ausserkantonale beschult werden. Davon 35 in einem Internat. Bei den

ausserkantonale beschulten Kindern handelt es sich mehrheitlich um intensiv pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, Jugendliche in einem Berufsvorbereitungsjahr, Kinder und Jugendliche mit schwierigem Verhalten oder aufgrund der Behinderung überfordertem Familiensystem oder normalbegabte, schwer körperbehinderte Kinder und Jugendliche.

Eine ausserkantonale Platzierung kostet mit durchschnittlich Fr. 46'100.-- (nach NFA Fr. 56'300.-- bis Fr. 73'100.--) pro Jahr rund doppelt so viel wie eine Beschulung in einer der kantonalen Heilpädagogischen Tagesschulen, inklusive integrierte Sonderschulungen (Fr. 24'200.--, resp. 34'400.-- nach NFA).

Für eine Gruppe von durchschnittlich 20 Kindern und Jugendlichen pro Jahr, die aufgrund ihrer Behinderung einer intensiven schulischen und therapeutischen Betreuung und Hilfsmittelversorgung bedürfen oder die an einer degenerativen Erkrankung leiden, ist der Kanton Schwyz weiterhin auf eine Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Institutionen angewiesen, bzw. lohnt sich trotz der hohen Kosten pro Kind ein eigenes kantonales Angebot nicht, da eine hohe Spezialisierung, viel Therapiepersonal und besondere infrastrukturelle Gegebenheiten notwendig wären.

Insbesondere für eine kleine Gruppe schwer mehrfachbehinderter, intensiv pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher wird es selbst bei innerkantonalem Aufbau erweiterter Betreuungsstrukturen notwendig sein, über Vereinbarungen ausserkantonale Internatsplätze zu sichern.

#### **Kurzfristiger Handlungsschritt**

***Mit ausserkantonalen Sonderschulinstitutionen sind Vereinbarungen zu treffen, um einzelne Internatsplätze für schwer mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche zu sichern.***

#### *4.3.1.2 Herausforderungen und Lösungsansätze*

##### **Erweiterung der Heilpädagogischen Tagesschulen in Heilpädagogische Zentren**

Laut Empfehlung der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz vom 2. Februar 2007 können sich Sonderschulinstitutionen zu sonderpädagogischen Zentren entwickeln, die Sonderschulung sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote für dezentrale Sonderschulung anbieten (Kernsatz Nr. 16).

Die sonderpädagogischen Zentren erbringen ihre Leistungen sowohl in der Sonderschule als auch in der Regelschule, stellen Koordination, Vernetzung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachwissen und Dienstleistungen sicher und arbeiten eng mit den Ausbildungsstätten und der Regelschule zusammen.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Volksschulverordnung im August 2006 gehört die integrierte Sonderschulung zum Grundangebot des Kantons Schwyz. Die Heilpädagogischen Tagesschulen haben dadurch einen erweiterten Auftrag erhalten und sind im Begriff, sich zu heilpädagogischen Zentren entwickeln, welche auch teilstationäre und stationäre Angebote führen und im Bereich Beratung und Unterstützung tätig sind. Mittelfristig müssen deshalb die institutionellen Bezeichnungen angepasst werden.

#### **Mittel- und langfristige Handlungsschritte**

- **Umbenennung der Heilpädagogischen Tagesschulen in Heilpädagogische Zentren.**
- **Anpassung der Gesetzestexte (Volksschulverordnung, Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung, Weisungen zur Sonderschulung)**
- **Erweiterung des Auftrages der ehemaligen Heilpädagogischen Tagesschulen (vgl. Kapitel 4.4.2.2)**

#### **Räumliche Situation der Heilpädagogischen Tagesschule Innerschwyz (HTI)**

Als grobe Schätzung kann aufgrund der bisherigen BSV-Normen pro Schulplatz von einer Bruttobedarfsfläche von 45-46 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Dies ergäbe für eine Schule mit rund 65 Kindern eine Gesamtfläche von 2'925-2'990 m<sup>2</sup>. Der HTI stehen für den Schulbetrieb rund 2'200 m<sup>2</sup> zur Verfügung, d.h. rund 725-790 m<sup>2</sup> zu wenig. Der heute in Ibach zur Verfügung stehende Schulraum würde höchstens für eine Gruppe von rund 48 Kindern genügen. Auch die Pausenplatzsituation entspricht aufgrund des Pavillonprovisoriums nicht den gängigen BSV-Normen, weder in Bezug auf die Fläche noch in Bezug auf Qualität und Sicherheit der Kinder.

#### **Kurz- und mittelfristige Handlungsschritte**

**Mit einem Ausbau der beiden Tagesschulen zu heilpädagogischen Zentren kann auf einen dritten Standort verzichtet werden. An den beiden bestehenden Standorten wird dann allerdings mehr Raum benötigt werden. Insbesondere in der HTI sind rasche Entscheidungen bezüglich der räumlichen Entwicklung notwendig, weil die Raumsituation prekär ist.**

### **4.3.2 Auftrag und Zielklientel**

Die Heilpädagogischen Zentren verfügen über vom Kanton bewilligte Schul- und Betreuungskonzepte sowie über Förderkonzepte zur integrierten Sonderschulung und Instrumente zur schulinternen Evaluation und Qualitätssicherung.

#### **4.3.2.1 Grundauftrag und Zielklientel**

Die Heilpädagogischen Zentren haben den Auftrag zur Bildung, Förderung und Erziehung geistig- und körperbehinderter sowie mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher im Alter von 4 bis maximal 20 Jahren. Sie fördern die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und umfassend, führen die notwendigen pädagogischen und medizinischen Therapien durch und bereiten die Schülerinnen und Schüler auf die berufliche Eingliederung vor. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den von der EDK anerkannten Standards der Sonderschulung (in Erarbeitung).

Zum bisherigen Auftrag der heilpädagogischen Zentren gehört die Beschulung an der Tagesschule sowie die fachliche Begleitung und Förderung integrierter Sonderschülerinnen und -schüler in der Regelschule.

Nicht zur Zielklientel der heilpädagogischen Zentren gehören Kinder und Jugendliche mit schwerer Verhaltensstörung oder leichter bis schwerer Beeinträchtigung der Kommunikation oder Sinnesbehinderung.

#### 4.3.2.2 Erweiterter Auftrag

Zum erweiterten Auftrag der Heilpädagogischen Zentren gehören in Zukunft erweiterte Tagesstrukturen zur Entlastung (teilstationäres Angebot und Pflege). Zu einem späteren Zeitpunkt könnten auch ein stationäres Angebot in Form von Wochenend- und Ferienbetreuung, sowie Wohngruppen für schwer mehrfach behinderte und besonders betreuungsintensive Kinder und Jugendliche hinzukommen.

Aufgrund ihres Wissens und ihrer Kompetenz im Umgang mit Heterogenität und individueller Förderung können die heilpädagogischen Zentren Beratung und Unterstützung für lokal tätige Lehr- und Therapiepersonen der Regelklassen bieten. Intervisions- und Supervisionsgruppen bieten sowohl den Fachkräften der heilpädagogischen Zentren als auch den Lehrpersonen und den Fachkräften der Regelschule sinnvolle Gefässe der Zusammenarbeit. In wie weit die Zentren auch Aufgaben der Weiterbildung übernehmen können, ist mit den Ausbildungsstätten zu klären.

#### **Mittel- und langfristige Handlungsschritte**

- ***Im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des Sonderschulwesens ist eine Neuausrichtung der Heilpädagogischen Tagesschulen in Richtung eines Heilpädagogischen Zentrums sinnvoll. Die bisherige Entwicklung der HTI und der HTA ging bereits in diese Richtung. Es handelt sich demnach um eine konsequente Fortführung dieses Weges im Interesse eines angemessenen kantonalen Angebots für geistig und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche.***
- ***Zu den Aufgaben eines heilpädagogischen Zentrums gehören nebst dem bisherigen Tagesschulbetrieb (ca. 50-70 Plätze) inklusive Therapieangebot, die integrierte Sonderschulung, ein erweiterter Tagesbetriebsbetrieb (Wohngruppe mit ca. 6 Plätzen, inklusive Übernachtungsmöglichkeit und Möglichkeit zur Wochenentlastung).***
- ***Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Schaffung von wenigen Internatsplätzen für schwer mehrfachbehinderte oder besonders betreuungsintensive Kinder und Jugendliche zu prüfen. Ferner können heilpädagogische Zentren auch Funktionen der sonderpädagogischen Beratung und Betreuung in den Regelschulen übernehmen. Bei der Prüfung dieser Angebotserweiterungen soll eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen werden.***

#### 4.3.2.3 Förderplanung und Berichterstattung

Die Schülerbeurteilung der Heilpädagogischen Zentren umfasst eine individuelle Förderplanung sowie einen jährlichen Schulbericht.

Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine förderdiagnostisch begründete Planung zur Erreichung von Entwicklungszielen, die individuelle und soziale Ressourcen sowie Lebenskontext berücksichtigen. Die Schülerinnen und Schüler lernen durch einen handlungs- und erlebnisorientierten Unterricht. Wichtige Ziele sind u.a. die Stärkung des Selbstbewusstseins und eine möglichst selbständige Lebensgestaltung.

Bei jedem Kind und Jugendlichen werden der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Entwicklungsziele überprüft, begründet und schriftlich festgehalten. Mindestens zweimal jährlich findet eine Standortbestimmung mit Einbezug der Eltern statt.

#### 4.3.3 Angebot

Die Heilpädagogischen Zentren garantieren die Durchlässigkeit ihrer Angebote und die Durchlässigkeit zur Regelschule.

#### 4.3.3.1 Bisheriges Angebot

##### **Tagesschule**

Die Heilpädagogischen Tagesschulen gewährleisten die individuelle Bildung, Förderung und Erziehung geistig- und körperbehinderter sowie mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher. Sie fördern die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und umfassend und führen die notwendigen pädagogischen und medizinischen Therapien durch.

Das Einzugsgebiet der heilpädagogischen Zentren ist wie folgt definiert:

- Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz:  
*Bezirke Küssnacht, Gersau und Schwyz (ohne Unteriberg und Oberiberg)*
- Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz:  
*Bezirke March, Einsiedeln und Höfe (einschliesslich Unteriberg und Oberiberg)*

Die Heilpädagogischen Tagesschulen bieten folgende altershomogene Klassen an (Richtzahl: 7 Kinder pro Klasse):

- Eingangsstufe (inklusive Vorschulkinder)
- Unterstufe
- Mittelstufe
- Oberstufe

Zum Betreuungskonzept der heilpädagogischen Schulen gehören neben der therapeutische Versorgung und Pflege auch Mittagsbetreuung und die Betreuung vor, nach und zwischen den Unterrichtszeiten.

Die Zuweisung zur Tagesschule erfolgt auf Antrag des Dienstes für Sonderschulung und nach Anhörung des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten durch das Amt für Schuldienste.

##### **Integrierte Sonderschulung**

Neben den Tagesschulen bieten die Heilpädagogischen Zentren Beratung, Unterstützung und Begleitung bei integrierter Sonderschulung in der Regelschule. Sie stellen die zur Unterstützung und Begleitung notwendigen heilpädagogischen Fachkräfte, Lehrpersonen und Klassenassistenten an und gewährleisten die zur Förderung notwendigen pädagogischen und medizinischen Therapien.

Kinder, die im Rahmen einer integrierten Sonderschulung mit Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte oder Klassenassistenz in den öffentlichen Kindergarten oder die Regelklasse integriert werden, sind Schüler des Heilpädagogischen Zentrums.

Die Zuweisung zu einer integrierten Sonderschulung erfolgt nach Prüfung der in den Weisungen über die Sonderschulung festgehaltenen Rahmenbedingungen (SRSZ 613.211, §8) auf Antrag des Dienstes für Sonderschulung und nach Anhörung des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten durch das Amt für Schuldienste.

Die Intensität der heilpädagogischen Unterstützung und Begleitung wird durch den Dienst für Sonderschulung festgelegt. Sie beträgt je nach Altersstufe zwischen 4-8 Lektionen pro Woche und hängt von den individuellen Bedürfnissen des Kindes und der Klassenstufe ebenso ab wie von den örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. Klassengrösse und -zusammensetzung.

### **Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen:**

Luzern	4 bis 10 Lektionen
Zug	in der Regel 20% der Gesamtlektionenzahl
Nidwalden	in der Regel 6 Lektionen
Obwalden	4 bis 8 Lektionen (bei mehr als 16 Kindern in der Klasse) plus 2 bis 4 Lektionen Klassenassistenten

Dem Grundsatz einer nach Möglichkeit integrativen Schulung wird im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Empfehlung der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (Kernsatz Nr. 6) besondere Beachtung geschenkt.

Die Heilpädagogischen Zentren arbeiten bei der Durchführung der integrierten Sonderschulung eng mit der Regelschule zusammen. Durch den Einsatz von Bereichsleitungen garantieren sie Koordination und fachliche Qualität der integrierten Sonderschulung.

Nicht zur Zielklientel einer integrierten Sonderschulung gehören Kinder, die im Rahmen des sonderpädagogischen Angebotes der Regelschulen (Regelschule plus) integrativ gefördert werden können.

#### *4.3.3.2 Erweitertes Angebot: Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen*

### **Erweiterte Tagesbetreuung**

Mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 18.30 Uhr wären die Entlastungsbedürfnisse vieler Familien an den Schultagen weitgehend abgedeckt.

#### **Kostenschätzung von Born 2006<sup>1</sup> für die erweiterte Tagesbetreuung**

Morgenbetreuung pro Schulstandort und Jahr (inkl. Transport)	ca. Fr. 36'400.—
Nachmittagsbetreuung: Betreuungszeit ab Schulschluss bis 18.30 Uhr pro Betreuungseinheit von 4-6 Kindern und Jahr	ca. Fr. 100'400.—
Kosten für drei Gruppen der HTA (höherer Bedarf) und einer Gruppe der HTI nach Schulschluss, total 16-24 Kinder (2 x Fr. 100'400.— für die erste Gruppe des jeweiligen Schulstandortes, Fr. 67'000.— für jede weitere Gruppe)	ca. Fr. 334'800.—
Kosten für Nachmittagsbetreuung pro Kind und Stunde (je nach Belegung)	Fr. 19.— bis 28.—
Elternbeiträge ca. Fr. 20.— bis 25.— pro Tag und Kind	

### **Ferienentlastung**

Empfehlenswert ist laut Born 2006 ein Ferienangebot von drei Wochen am Stück in den Sommerferien. Genutzt werden könnte zu diesem Zweck die Infrastruktur eines Schulinternates, welches innerhalb der Ferien geschlossen ist.

#### **Kostenschätzung für Ferienentlastung während drei Wochen, Born 2006<sup>1</sup>**

Total Kosten stationäre Sommerferienbetreuung (3 Wochen, 6 Kinder)	Fr. 53'000.—
Kosten pro Kind und Tag	ca. Fr. 890.—
Total stationäre Sommerferienbetreuung für beide Schulen (3 Gruppen)	ca. Fr. 160'000.—
Eine Kostenbeteiligung der Eltern analog den Beiträgen an Lager der öffentlichen Schulen ist denkbar.	

<sup>1</sup> Born, Markus: Fachliche Begleitung im Hinblick auf die Entwicklung eines Sonderschulkonzepts für den Kanton Schwyz, Teilprojekt „Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Schulen“ (13.07.2006)

Neben einem dreiwöchigen Sommerlager empfiehlt Born die Schaffung ambulanter Angebote in Form eines Tageshortbetriebes während der Sommerferien.

**Kostenschätzung für Tageshortbetrieb in den Ferien, Born 2006<sup>1</sup>**

Total Kosten pro Tag und 4-6 Kinder	Fr. 1'250.—
Kosten pro Kind und Tag (Annahme Belegung von 5 Kindern)	Fr. 250.—
Kosten für drei Wochen Tagesbetreuung für eine Gruppe mit 4-6 Kindern	Fr. 27'300.—
Kosten für drei Gruppen mit je 4-6 Kindern (2 x Fr. 27'300.—, zusätzliche Gruppe pro Schulstandort Fr. 18'200.—)	Fr. 72'800.—

**Angebote an Wochenenden**

Born 2006 empfiehlt zur Entlastung an den Wochenenden eine Tagesbetreuung, allenfalls mit improvisierter Übernachtung, wie sie an der HTA schon in Ansätzen besteht.

Kosten analog Tageshortbetrieb in den Ferien pro Kind und Tag	Fr. 250.—
---	-----------

**Wohngruppe**

Mit dem Betrieb von ein bis zwei Wohngruppen im Kanton könnten ausserkantonale Platzierungen zu einem grossen Teil vermieden werden. Schwer mehrfach behinderte oder besonders betreuungsintensive Kinder blieben damit in der Nähe ihres Elternhauses und Jugendliche könnten innerhalb des Kantons auf die erstmalige berufliche Eingliederung oder die Platzierung in einer Erwachsenen Einrichtung für Behinderte vorbereitet werden. Zudem könnten Krisensituationen, z.B. aufgrund vorübergehend notwendiger Erziehungs- oder Entlastungsmassnahmen temporär aufgefangen werden.

Wohngruppen werden in der Regel familienähnlich aufgebaut. Eine Auslegung auf 5-7 Plätze pro Wohngruppe ist aus betrieblichen Gründen optimal. Mit einer tieferen Belegung wird der Personenaufwand pro Kind überproportional gross (dauernde Präsenz mindestens einer Person ist erforderlich, besonders nachts) und bei mehr Plätzen ist die Familienähnlichkeit nicht mehr gewährleistet. Die Wohngruppen müssen durchgehend rollstuhlgängig sein.

**Raumbedarf und Kostenschätzung für eine Wohngruppe, Born 2007**

Raumbedarf für eine Wohngruppe mit 5 Kindern	ca. 280 m <sup>2</sup>
Personalkosten pro Tag und 4-6 Kinder	Fr. 1'100.—
Sachaufwand pro Tag und 4-6 Kinder	Fr. 144.—
Infrastrukturkosten pro Gruppe	Fr. 60'000.—
Kosten pro Jahr und Wohngruppe bei einer durchschnittlichen Auslastung Von 5 Kindern und einer Öffnungszeit von 200 Tagen pro Jahr (inkl. einer in der Startphase notwendigen Reserve von 20%)	Fr. 360'000.—
Kosten pro Kind und Tag	ca. Fr. 300.—

**4.3.4 Organisatorische und finanzielle Auswirkungen verschiedener Lösungsansätze**

**Erweiterung des kantonalen Angebots um ein Entlastungs- und Betreuungsangebot mit dem Ziel, einen guten Teil ausserkantonaler Platzierungen zu vermeiden**

Bezüglich der Angebote und der Kapazitäten der beiden kantonalen Sonderschulen HTI und HTA besteht Handlungsbedarf: Einerseits wird teilweise in Provisorien unterrichtet,

andererseits besteht innerhalb des Kantons kein Entlastungs- und Internatsangebot für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung.

Eine Kapazitätserweiterung kann grundsätzlich in zwei Varianten erfolgen:

- Variante 1: Angebots- und Kapazitätserweiterung an den bisherigen Standorten
- Variante 2: Etablierung eines dritten Standorts

Markus Born, Mitarbeiter Bereich Dienstleistungen an der HfH, hat mit seinen Berechnungen (2006 und 2007) die Grundlagen für die nachfolgende Gegenüberstellung dieser beiden Varianten geliefert. Bezüglich der nachfolgenden Tabellen sind die folgenden Punkte zu bedenken:

- Die Schätzung der benötigten Fläche umfasst den Gesamtbedarf an Innenraum. Die Aussenflächen sind nicht berechnet; in den Kostenschätzungen sind sie jedoch enthaltend.
- Bei den Kostenschätzungen werden nur die Zusatzkosten ausgewiesen, sie sind also zu den bestehenden Betriebskosten der HTI/HTA zu addieren.
- Die vorgelegten Berechnungen haben einen Aussagewert einer ersten Kostenschätzung von +/-20% bei einzelnen Positionen, bei der Gesamtsumme ist eine Genauigkeit von +/-15% zu erwarten.
- Ein modularer Aufbau gemäss dem Bericht Born 2006 (vgl. Fussnote Seite 30) ist nach wie vor empfehlenswert, obwohl hier nur die Kosten des Vollausbaus gezeigt werden; einmalige Projektkosten für die Entwicklung und Implementierung der neuen Angebote sind hier nicht enthalten.

Für die Berechnungen wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Die Gesamtschülerzahl wird mit 170 angenommen, der Anteil an integrativ geschulten Kindern mit 20% (mittelfristiger Erfahrungswert aus anderen Kantonen, tendenziell an der unteren Grenze angenommen). Es müssen total rund 150 separative Schulplätze zur Verfügung stehen (136 plus Reserve für künftige Schüler der Wohngruppen).
- Der Personalbedarf ist bei gleichem Auftrag standortunabhängig immer gleich hoch.
- Eine Ausnahme bildet die wegen der Auftragerweiterung zusätzlich notwendige Erhöhung der Führungspensen, diese wird bei beiden Varianten separat gezeigt. Personalkosten werden mit durchschnittlichen Einstufungen inkl. 15% Sozialleistungen angenommen.
- Die vorgeschlagene Kapazität für die zusätzlichen Betreuungsangebote stützt sich auf die Bedarfsabklärung im Bericht 2006, in erster Linie auf die Elternbefragung.
- Die Infrastrukturkosten werden mit 7% der Investitionskosten als jährlich wiederkehrenden Kosten veranschlagt (lineare Abschreibung, Zinsen, Unterhalt), dabei spielt es für den aktuell möglichen Genauigkeitsgrad keine Rolle, ob es sich um Miet- oder Eigentumsobjekte des Kantons handelt.
- Für die Flächenschätzung wird (als Synthese zwischen bisherigen Vorgaben der IV und den Erfahrungswerten des Autors) eine Zahl von 45m<sup>2</sup> pro Schulplatz angenommen, Zusatzflächen für erweiterte Aufträge werden separat ausgewiesen. Dabei wird im Interesse der Kostendämpfung angenommen, dass die Tagesbetreuung in bestehenden Räumen stattfinden kann. Bei den bestehenden Anlagen sind ebenfalls die Soll-Flächen nach den in den Varianten angenommenen Schulplätzen aufgeführt.

**Berechnung der Variante 1: Angebots- und Kapazitätserweiterung an den bisherigen Standorten**

<b>Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz in Freienbach, HZA</b>	Soll-Fläche		zusätzliche Kosten	
Integrative und separative Schulung (für 80 Schüler)	3'600	m <sup>2</sup>	unverändert	
Tagesbetreuung MO-FR (Annahme: 3 Gruppen à 4-6 Kinder)	0	m <sup>2</sup>	270'800.00	Fr.
Ferienbetreuung (3 Wochen pro Jahr) (Annahme: 2 Gruppen)	0	m <sup>2</sup>	106'600	Fr.
Tagesbetreuung Ferien: (Annahme: 2 Gruppen)	0	m <sup>2</sup>	45'500	Fr.
Tagesbetreuung Wochenenden: (Annahme: 24 WE, 20 Plätze)	0	m <sup>2</sup>	120'000.00	Fr.
Wohnmöglichkeit/Wohngruppe 5-7 Plätze (200 Tage pro Jahr)	280	m <sup>2</sup>	360'000.00	Fr.
Beratung/Unterstützung (inkl. Raum Arbeitsplätze Integration)	150	m <sup>2</sup>	55'000.00	Fr.
<b>Raumbedarf HZA</b>	<b>4'030</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
<b>Zusatzkosten HZA</b>			<b>957'900.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz in Ibach, HZI</b>				
Integrative und separative Schulung (für 70 Schüler)	3'150	m <sup>2</sup>	700'000.00	Fr.
Tagesbetreuung MO-FR (Annahme: 1 Gruppe à 4-6 Kinder)	0		136'800.00	Fr.
Ferienbetreuung (3 Wochen pro Jahr) (Annahme: 1 Gruppe)	0	m <sup>2</sup>	53'300	Fr.
Tagesbetreuung Ferien: (Annahme: 1 Gruppe)	0	m <sup>2</sup>	27'300	Fr.
Tagesbetreuung Wochenenden: (Annahme: 24 WE, 10 Plätze)	0	m <sup>2</sup>	60'000	Fr.
Wohnmöglichkeit/Wohngruppe 5-7 Plätze (200 Tg./Jahr)	280	m <sup>2</sup>	360'000.00	Fr.
Beratung/Unterstützung (inkl. Raum Arbeitsplätze Integration)	150	m <sup>2</sup>	55'000.00	Fr.
<b>Raumbedarf HZI</b>	<b>3'580</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
<b>Zusatzkosten HZI</b>			<b>1'392'400.00</b>	<b>Fr.</b>

**Zusatzkosten Führung (für beide Standorte), grobe Schätzung** **207'000.00 Fr.**

<b>Total Raumbedarf (für Gesamtauftrag)</b>	<b>7'610</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
<b>Total jährliche Zusatzkosten Vollausbau zu Heilpädagogischen Zentren</b>			<b>2'557'300.00</b>	<b>Fr.</b>

## Berechnung der Variante 2: Etablierung eines dritten Standorts

<b>Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz in Freienbach, HZA</b>	Soll-Fläche		zusätzliche Kosten	
Integrative und separative Schulung (60 Schüler)	2'700.00	m <sup>2</sup>	unverändert	
Tagesbetreuung MO-FR (Annahme: 2 Gruppen à 4-6 Kinder)	0.00	m <sup>2</sup>	203'800.00	Fr.
Tagesbetreuung Ferien (Annahme: 1 Gruppe)	0.00	m <sup>2</sup>	27'300	Fr.
Tagesbetreuung Wochenenden (Annahme: 24 WE, 10 Plätze)	0.00	m <sup>2</sup>	60'000.00	Fr.
Beratung/Unterstützung (inkl. Raum Arbeitsplätze Integration)	150.00	m <sup>2</sup>	55'000.00	Fr.
<b>Raumbedarf HZA</b>	<b>2'850.00</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
<b>Zusatzkosten HZA</b>			<b>346'100.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz in Ibach, HZI</b>				
Integrative und separative Schulung (60 Schüler)	2'700.00	m <sup>2</sup>	140'000.00	Fr.
Tagesbetreuung MO-FR (Annahme: 1 Gruppe à 4-6 Kinder)	0.00	m <sup>2</sup>	136'800.00	Fr.
Tagesbetreuung Ferien (Annahme: 1 Gruppe)	0.00	m <sup>2</sup>	27'300	Fr.
Tagesbetreuung Wochenenden (Annahme: 24 WE, 10 Plätze)	0.00	m <sup>2</sup>	60'000.00	Fr.
Beratung/Unterstützung (inkl. Raum Arbeitsplätze Integration)	150.00	m <sup>2</sup>	55'000.00	Fr.
<b>Raumbedarf HZI</b>	<b>2'850.00</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
<b>Zusatzkosten HZI</b>			<b>419'100.00</b>	<b>Fr.</b>

<b>Heilpädagogisches Zentrum NEU, HZN</b>				
Integrative und separative Schulung	2'250.00	m <sup>2</sup>	1'050'000.00	Fr.
Tagesbetreuung MO-FR (Annahme: 1 Gruppe à 4-6 Kinder)	0.00	m <sup>2</sup>	136'800.00	Fr.
Tagesbetreuung Ferien (Annahme: 1 Gruppe)	0.00	m <sup>2</sup>	27'300	Fr.
Tagesbetreuung Wochenenden (Annahme: 24 WE, 10 Plätze)	0.00	m <sup>2</sup>	60'000.00	Fr.
Wohnmöglichkeit/Wohngruppe 10-14 Plätze (200 Tg./Jahr)	560.00	m <sup>2</sup>	720'000.00	Fr.
Ferienbetreuung (3 Wochen pro Jahr) (Annahme: 3 Gruppen)	0	m <sup>2</sup>	160'000.00	Fr.
Beratung/Unterstützung (inkl. Raum Arbeitsplätze Integration)	150.00	m <sup>2</sup>	55'000.00	Fr.
<b>Raumbedarf HZN</b>	<b>2'960.00</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
<b>Zusatzkosten HZN</b>			<b>2'209'100.00</b>	<b>Fr.</b>

**Zusatzkosten Führung (für beide Standorte), grobe Schätzung** **207'000.00 Fr.**

<b>Total Raumbedarf (für Gesamtauftrag)</b>	<b>8'660.00 m<sup>2</sup></b>			
<b>Total jährliche Zusatzkosten Vollausbau zu Heilpädagogischen Zentren</b>			<b>3'181'300.00 Fr.</b>	

Diese Gegenüberstellung sowie weitere Überlegungen führen zu folgendem Fazit:

Die Variante 2 (drei Standorte) hat neben finanziellen auch pädagogische, führungsbezogene und terminliche Nachteile. Die beiden wichtigsten Punkte sind:

1. Kein Standort sollte weniger als 60 Schulplätze umfassen, damit die Führungsstrukturen sowie die pädagogischen und therapeutischen Angebote sinnvoll und wirksam gestaltet werden können. Neuere Erkenntnisse zeigen, dass die Bildungsqualität (Dietrich et al. 2006) unter anderem abhängig ist von der Grösse der Schule: Sowohl in sehr kleinen, hoch spezialisierten Einrichtungen wie auch in grossen Heilpädagogischen Zentren sind die Bildungs- und Entwicklungschancen besser als in mittleren Schulen mit 35 bis 50 Schülern. Für drei Standorte sind die Schwyzer Schülerzahlen zu tief.
2. Ein Ausbau des heutigen Standortes ist aufgrund der akuten Raumnot nötig (die heutigen Raumverhältnisse genügen maximal den Raumbedürfnissen von ca. 48 Schülern). Nur in Ibach selber besteht eine Perspektive, die konkret genug ist, um die Raumnot innert absehbarer Zeit zu beseitigen (zur Verfügung stehendes Land, Kooperation der Gemeinde Schwyz).

Alle vorgebrachten Argumente und Überlegungen sprechen gegen die Schaffung eines dritten Standorts. Darüber hinaus würde eine Lösung mit drittem Standort rund 24% höhere Kosten verursachen.

#### **Kurz- und mittelfristige Handlungsschritte**

- **Die Variante „Etablierung eines dritten Standorts“ wird nicht weiter verfolgt.**
- **Die Variante „Angebots- und Kapazitätserweiterung an den bisherigen Standorten“ (HTI und HTA resp. HZI und HZA) soll schrittweise umgesetzt werden.**
- **Prioritär sind Entlastungsangebote (erweiterte Tagesstrukturen; Übernachtungsmöglichkeit) auszuarbeiten und für die Umsetzung vorzubereiten.**
- **Bei der späteren Planung allfälliger dauerhafter Internatsstrukturen sind vorgängig eingehende Kosten-Nutzen-Analysen anzustellen.**

## 4.4 Angebote im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigung

### 4.4.1 Das Wichtigste in Kürze

#### 4.4.1.1 Aktuelle Situation

Schülerinnen und Schüler mit einer Kommunikationsbeeinträchtigung (resp., in der IV-Sprache: Schülerinnen und Schüler mit einem Sprachgebrechen) erhalten in der Regel Logopädietherapie angeboten. Dieses Angebot ist durch den kantonalen logopädischen Dienst in allen Teilen des Kantons gesichert. Ein Teil dieser Abdeckung wird ambulant durch die SHS Steinen wahrgenommen.

Reicht diese ambulante Unterstützung nicht aus, bestehen die Angebote des Sprachheilkindergartens in Pfäffikon – ein kommunales Angebot mit ebensolcher Trägerschaft – und der Sprachheilschule Steinen. Beides sind „Sonderschulangebote auf Zeit“: Die Re-Integration nach rund zwei Jahren ist das Ziel. Wenige Kinder werden ausserhalb des Kantons in Sonderschuleinrichtungen gefördert.

Der Nachteil der beiden erwähnten innerkantonalen Sonderschulangebote im Kanton Schwyz ist deren Lage: Kinder aus Innerschwyz und Kinder ausserhalb der Trägergemeinde können nicht vom Sprachheilkindergartenangebot in Pfäffikon profitieren; die Sprachheilschule Steinen ist für Kinder aus Ausserschwyz aus geographischen Gründen nur dann nutzbar, wenn sich die Eltern bereit erklären, das Kinder ins Internat zu geben.

<b>Ausgaben des Kantons Schwyz für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit schwerer Kommunikationsbeeinträchtigung im Jahr 2006 (inklusive Gemeindebeiträge)</b>	<b>Fr. 1'048'760.00</b>
<b>Anzahl Sonderschüler mit schwerer Kommunikationsbeeinträchtigung per Beginn des Schuljahres 2006/07</b>	<b>70</b>
davon:	
in der Sprachheilschule Steinen (6 intern)	54
im Sprachheilkindergarten Pfäffikon	10 <sup>*)</sup>
in der Sprachheilschule Unterägeri (3 intern)	4
in der Sprachheilschule Uznach	2
Durchschnittliche Kosten pro Schüler mit schwerer Kommunikationsbeeinträchtigung pro Jahr (2006 geleisteter Beitrag des Kantons)	ca. Fr. 17'500.— <sup>*)</sup>
Vom Kanton bisher geleistete Beiträge für 2006 an die SHS Steinen	Fr. 991'850.—
noch zu erwartendes Restdefizit aufgrund der Vorjahreswerte	ca. Fr. 400'000.—
durchschnittliche Kantons- und Gemeindebeiträge pro Schüler	ca. Fr. 25'775.—
Vollkostenrechnung der SHS Steinen, pro Schüler	Fr. 64'385.—
<sup>*)</sup> bisher keine Kostenübernahme des Kantons für Kinder im Sprachheilkindergarten Pfäffikon	

<b>Stellenprozent LPD Schwyz</b>		<b>100% auf ca. 1'170 Lernende <sup>1)</sup></b>
		<b>(obligatorischer Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I)</b>
Vergleich mit Zentralschweizer Kantonen:		
LU 100% auf 750 Lernende		
ZG 100% auf 750 Lernende		
NW: 100% auf 600 Lernende		
OW: 100% pro ca. 1000 Lernende		
<b>Total Stellen 2006</b>		<b>15</b>
<b>davon 13,2 Vollpensen im Stellenplan, 1,8 Stellen über Aushilfe</b>		
Anzahl bei den LPD's ambulant behandelte Schülerinnen und Schüler per Stichtag, 30.3.2006		
Anzahl laufende Therapien		487
Anzahl laufende Abklärungen		53
Anzahl Kinder auf der Warteliste		160
Anzahl bei den LPD's ambulant behandelte Schülerinnen und Schüler per Stichtag, 30.3.2007		
Anzahl laufende Therapien		488
(davon 63 im Vorschulbereich <sup>2)</sup> , bis 4;8 Jahre)		
Anzahl laufende Abklärungen		45
(davon 17 im Vorschulbereich, bis 4;8 Jahre)		
Anzahl Kinder auf der Warteliste		158
(davon 19 im Vorschulbereich, bis 4;8 Jahre)		
Anzahl bei freischaffenden Logopädinnen und Logopäden behandelte Schülerinnen und Schüler per Beginn des Schuljahres 2006/07		
Anzahl laufende Therapien		7
Anzahl laufende Abklärungen		0
<b>Gesamtaufwand LPD (Nettoaufwand, Voranschlag 2006)</b>		<b>Fr. 1'392'600.—</b>
(Aufwand Fr. 2'284'600.--, Ertrag Fr. 892'000.--)		
darin enthalten:		
Zahlungen an freipraktizierende Logopädinnen und Logopäden	Fr.	35'111.—
Zahlungen für audiopädagogische Früherziehung	Fr.	38'246.—
Zahlungen für Abklärungen und Kontrollen am Kinderspital und Uni-Spital Zürich	Fr.	3'744.—
Reisekosten für Therapien	Fr.	4'420.—
Beitrag an Ambulatorium Steinen	Fr.	85'500.—
-----		
<sup>1)</sup> 100% auf ca. 800 Lernende im obligatorischen Kindergarten und der Primarschule		
<sup>2)</sup> (rund 13% der behandelten Kinder des LPD's befinden sich im Vorschulalter, bis 4;8 Jahre)		

#### 4.4.2 Herausforderungen und Lösungsansätze

##### 4.4.2.1 Sicherung des Status quo im Bereich der Kommunikationsbehinderungen per 1.1.2008

In der NFA-Übergangszeit von vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2010 sind die Kantone aufgefordert, die bisherigen IV-Angebote in vergleichbarem Umfang und vergleichbarer Qualität zu sichern. Gleichzeitig sollen in dieser Phase jedoch allfällige Anpassungen der sonderpädagogischen Angebote geprüft und vorbereitet werden. Aus diesem Grund scheint es angebracht, per 1.1.1008 die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Weiterführung des Logopädischen Dienstes zumindest im bisherigen Umfang;

- Aufrechterhaltung des Sprachheilkindergartens Pfäffikon durch die Schulgemeinde Freienbach;
- Abschluss einer befristeten Leistungsvereinbarung mit der Sprachheilschule Steinen (SHS) bis Ende der NFA-Übergangsfrist (also bis 31.12.2010).

Dadurch ist einerseits die Rechtssicherheit gegeben. Andererseits kann die Zeit genutzt werden, um allfällige Angebotsanpassungen seriös vorzubereiten. Insbesondere ist in dieser Zeit die Frage, ob sich die SHS zu einem sonderpädagogischen Zentrum mit erweitertem Leistungsauftrag entwickeln soll, von Kantonsseite her zu klären.

#### 4.4.2.2 *Prüfung verschiedener Varianten der zukünftigen kantonalen Versorgung im Bereich der Kommunikationsbeeinträchtigungen*

Es gibt grundsätzlich verschiedene Lösungsansätze für die zukünftige Versorgung des Kantons Schwyz im Bereich der Kommunikationsbeeinträchtigungen:

- Verzicht auf das Internat der SHS mit moderatem Schülerabbau in Steinen; Aufbau einer Aussenstation der SHS in Ausserschwyz  
→ Diese Variante wurde durch die Fokusgruppe, welche diesen Themenkreis bearbeitet hat, prioritär angedacht und ist in Abschnitt 4.4.5 umschrieben.
- Abschaffung der separativen Sonderschulangebote im Bereich der Kommunikationsbeeinträchtigungen; Ausbau der ambulanten Unterstützung durch den kantonalen logopädischen Dienst.  
→ Diese Variante wurde von der Fokusgruppe als mittelfristig nicht realisierbar eingeschätzt, weil die Tragfähigkeit des Regeschulsystems ohne einen massiven Schulentwicklungsschub als ungenügend eingeschätzt wurde.
- Anpassung, evt. Erweiterung der Zielklientel der SHS, allenfalls in Richtung Angebote (auch) für Verhaltensauffällige.  
→ Eine solche Entwicklung hängt eng mit Entscheiden zusammen, die im Bereich der Angebote für Verhaltensauffällige generell zu fällen sind.

Letztlich liegt es an der Regierung, den Auftrag zur Detailausarbeitung von einem oder mehreren der obigen Vorschläge zu erteilen.

#### 4.4.3 **Zielklientel**

Im Gegensatz beispielsweise zu Sinnesbehinderungen, die diagnostisch relativ einfach und eindeutig einzugrenzen sind, handelt es sich bei Kindern und Jugendlichen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen um diagnostisch häufig schwieriger zu umfassende Phänomene. Für das vorliegende Sonderschulkonzept wird die Klientel für diesen sonderpädagogischen Bereich wie folgt definiert:

*Um welche Klientel geht es? Welche Merkmale haben diese Kinder?*

- Als primäre Problematik liegt eine leichte bis schwere Beeinträchtigung der Kommunikation vor, wobei mehrere Sprachebenen betroffen sein können.
- Wahrnehmung und/oder Wahrnehmungsverarbeitung sind in der Regel deutlich beeinträchtigt. Betroffen sind in der Regel sekundär die Bereiche Beziehung, Verhalten und Lernen.
- Teilweise liegen zusätzliche Beeinträchtigungen im motorischen Bereich vor.

- Generell handelt es sich um Kinder, die entweder mit adäquater Unterstützung in die Regelschule integriert bleiben können resp. nach einer begrenzten Zeit der Sonderschulung in die Regelschule re-integriert werden können.

*Auf welches Altersspektrum wird fokussiert?*

- Das Altersspektrum umfasst die frühe Kindheit bis zum 20. Altersjahr<sup>2</sup>, wobei die separate Sonderschulung vom Kindergartenalter bis in die Mittelstufe hinein fokussiert.
- Generell ist dabei festzuhalten, dass die umschriebenen Schwierigkeiten so früh als möglich angegangen werden sollten. Entsprechend sind beispielsweise logopädische Interventionen im Jugendalter die Ausnahme, sollen jedoch im Frühbereich sowie im Kindergarten- und Unterstufenbereich stark verankert sein.

*Welche Kinder werden explizit nicht ins Angebot der Sprachheilschule hineingedacht?*

- Kinder mit umfassender Entwicklungsstörung
- Kinder mit erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen (geistige Behinderung)
- Kinder mit massiven emotionalen resp. psychischen Störungen resp. Kinder mit massiver Verhaltensauffälligkeit
- Kinder mit einem Behinderungsbild resp. Behinderungsgrad, der eine faktische 1:1-Betreuung erfordert

Zusammenfassend handelt es sich damit um Kinder bei denen absehbar ist, dass sie eine überdauernde hochschwellige sonderpädagogische Betreuung (resp. eine überdauernde „Sonderschulmassnahme“) benötigen. Je jünger die Kinder sind, desto „weniger streng“ soll dieser Grundsatz Anwendung finden; oftmals ist hier die Prognose schwierig; es sollen nicht vorschnell Chancen verbaut werden.

Damit kann der bereits oben erwähnte Charakter der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Kommunikationsbehinderungen klar als *temporär*, also *zeitlich begrenzt* mit dem Ziel der vollumfänglichen Re-Integration ins regelpädagogische Umfeld umschrieben werden.

#### **4.4.4 Zielsetzungen**

Grundsätzlich soll das Ziel erreicht werden, eine spezifische, fachlich hochstehende, zeitlich begrenzte, intensive Förderung der Zielklientel sicher zu stellen. Da die Integration dieser Kinder in jedem Setting zentral ist, sind die folgenden Zielsetzungen zu verfolgen resp. die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- *bei integrierten Kindern:*  
Sicherung der Integration (v.a. durch ausreichende gezielte therapeutische Massnahmen) sowie durch unterstützende Rahmenbedingungen in der Regelschule (z.B. Anpassung der Regelklassengrösse, wenn mehrere Kinder mit besonderem Förderbedarf integriert sind)
- *bei vorübergehend separiert geschulten Kindern:*  
gut geplante und gut begleitete Re-Integration (v.a. durch ein gut aufeinander abgestimmtes sonderpädagogisches Gesamtangebot, sowohl auf Seiten des Heilpädagogi-

<sup>2</sup> Die Bundesverfassung regelt, dass die Leistungen für die Sonderschulung von Geburt an bis zum vollendeten 20. Altersjahr gilt. Damit gilt auch nach der Umsetzung der NFA die gleiche Regelung, wie sie derzeit noch im Invalidenversicherungsgesetz (Art. 19 IVG) festgeschrieben ist.

schen Zentrums als auch auf Seiten der Regelschule, unterstützt durch den Logopädischen Dienst)

#### **4.4.5 Variante einer zukünftigen Entwicklung: Konzeption von regionalisierten stationären und ambulanten Angeboten**

Im Sinne einer Entwicklungsvariante hat die Fokusgruppe, die sich vertieft mit dieser Materie befasst hat, einen zukunftsgerichteten Vorschlag für ein kantonales übergreifendes Sonderschulangebot für Schülerinnen und Schüler mit Kommunikationsbeeinträchtigungen ausgearbeitet. Es enthält namentlich die folgenden Elemente:

- Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots an logopädischer Therapie wie bisher und Pensensorientierung am gesamtschweizerischen Durchschnitt, unter besonderer Berücksichtigung des vor- sowie des nachobligatorischen Schulbereichs (vgl. Abschnitt 4.4.5.1)
- Weiterentwicklung der Sprachheilschule Steinen in ein Heilpädagogisches Zentrum für Kinder mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen; schrittweiser Aufbau einer Aussenstelle der Sprachheilschule Steinen in Ausserschwyz; in der Folge Verzicht auf ein Internat für diese Zielklientel sowie Prüfung der Möglichkeit, in enger Kooperation mit HTI und HTA eine flexible Internatslösung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung anzubieten (vgl. Abschnitt 4.4.5.2)

##### *4.4.5.1 Sicherung eines flächendeckenden Angebots an logopädischer Therapie durch den LPD*

Der Logopädische Dienst (LPD) soll weiterhin als kantonaler Dienst mit regionalen Strukturen geführt werden. Die 14 regionalen Standorte (Brunnen, Einsiedeln, Ibach 1, Ibach 2, Küssnacht, Gersau, Goldau, Lachen, Muotathal, Pfäffikon, Rothenthurm, Schwyz, Siebnen, Wollerau) sollen beibehalten werden. Ein 15. Standort (Steinen) wird im kantonalen Auftrag von der SHS Steinen abgedeckt.

Der Leistungsauftrag umfasst das Altersspektrum 0 bis 20<sup>3</sup>. Aktuell stehen dem LPD 1'500 Stellenprozent für 17'500 Volksschüler zur Verfügung.

Der Leistungsauftrag des LPD umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- Logopädische Erfassung, Abklärung, Therapie und Beratung
- Fachberatung und Prävention in den Gemeinden
- Vernetzung vor Ort; interdisziplinäre Arbeit in lokalen Fachteams
- Früherfassung; Abdeckung des Frühbereichs in enger Zusammenarbeit mit den Frühberatungsstellen und den Heilpädagogischen Zentren
- Integrationsbegleitung; Begleitung von re-integrierten Kindern aus dem Heilpädagogischen Zentrum SHS
- Logopädische Therapie bei integrierter Sonderschulung

---

<sup>3</sup> „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben das Recht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich, sofern a) besondere Bildungsbedürfnisse im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt worden sind oder b) eine Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht vorliegt.“ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich Art. 3, Abs. 1. Bern: EDK, Vernehmlassungsverfahren vom 30. Mai 2006

#### 4.4.5.2 Weiterentwicklung der SHS Steinen zu einem Heilpädagogischen Zentrum mit zwei Standorten

Im Gegensatz zu den beiden Sonderschulen HTI und HTA handelt es sich bei der SHS Steinen um eine Sonderschulinstitution mit privater Trägerschaft. Dies bedeutet, dass die Entwicklungsvorstellungen des Kantons mit denjenigen der Sonderschulinstitution resp. deren Trägerschaft abgeglichen und im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gegenseitig gesichert werden müssen.

Es ist anzustreben, dass eine „Win-win-Situation“ geschaffen wird, indem die gegenseitigen Vorstellungen gemäss den Bedürfnissen der Zielklientel in einem konstruktiven Dialog und Aushandlungsprozess in Einklang gebracht werden. Vor diesem Hintergrund sind die in den folgenden Abschnitten formulierten Entwicklungsperspektiven zu sehen, die von der Fokusgruppe als fachlich gut begründet sowie als realistisch umsetzbar eingeschätzt werden.

Zentral an der hier vorgestellten Idee ist die Etablierung von zwei Standorten der SHS: einer in Steinen, einer in Ausserschwyz:

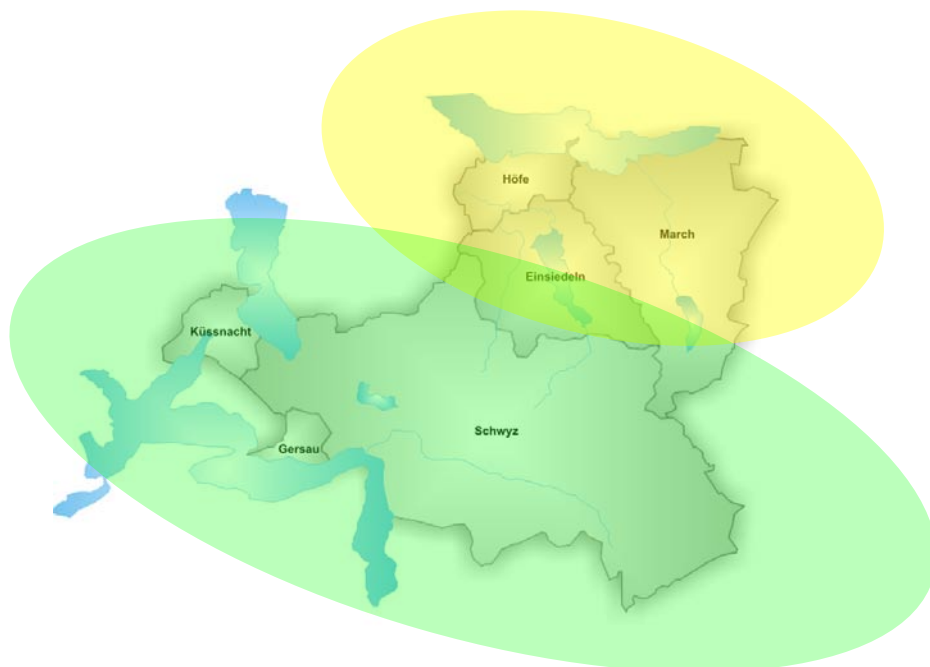


Abbildung 2: Chancengerechtigkeit durch optimierte Wohnortnähe; bildlich dargestellte Gebietsabdeckung der beiden Standorte

Damit könnten alle Kinder im ganzen Kanton, die einen ausgewiesenen Bedarf nach Sonderschulung in einer Sprachheilschule haben, als Tagsschüler ein solches Angebot besuchen.

Am alten Standort könnte das Internat aufgehoben werden. Zudem könnten die Angebotsplätze moderat gesenkt werden. In Ausserschwyz würde der jetzige Sprachheilkindergarten schrittweise um zwei Schuljahre in der Unterstufe erweitert. Auf diese Weise hätte der Kanton Schwyz eine „Vollabdeckung“ der Bedürfnisse innerhalb des Kantons erreicht und könnte zusätzlich als regionaler Anbieter für andere Kantone (z.B. Kanton Uri) dienen.

#### 4.4.6 Organisatorische und finanzielle Auswirkungen verschiedener Lösungsansätze

##### **Kurzfristiger Handlungsschritt**

***Abschluss einer befristeten Leistungsvereinbarung mit der SHS Steinen***

##### **Mittelfristige Handlungsschritte**

***Die Variante „Aufhebung des Internats der SHS, Aufbau einer Aussenstelle in Auserschwyz“ soll geprüft werden. Weil bisher erst sehr grobe Kostenrechnungen gemacht wurden, soll ein Expertenauftrag erteilt werden. Dieser soll sowohl fachlich als auch finanziell die notwendigen Entscheidungsgrundlagen liefern.***

***Die Planung (Expertenauftrag; Entscheide; Entwicklung und Umsetzung) ist so zu gestalten, dass die vom Kanton anvisierte Zielsetzung per 2011 umgesetzt werden kann.***

## 4.5 Angebote im Bereich Verhaltensauffälligkeit

### 4.5.1 Das Wichtigste in Kürze

#### 4.5.1.1 Aktuelle Situation

<b>Ausgaben des Kantons Schwyz für Platzierungen verhaltensauffälliger Schüler im Jahr 2006</b>	<b>Fr. 2'649'696.05</b>
Anzahl Sonderschüler mit Verhaltensstörungen per Beginn des Schuljahres 2006/07	72
davon:	
- im Internat	38
- integrierte Sonderschüler	10
- Tagesschüler	24
<b>Anzahl Institutionen in denen 2006 platziert wurde</b>	<b>42</b>
davon:	
a) IV anerkannte Institutionen	19
nicht IV anerkannte Institutionen	23
b) innerkantonale Institutionen	2
ausserkantonale Institutionen	40
c) Internate	22
Institutionen mit Internat- und Tagesschulangebot	5
Tagesschulen <sup>1)</sup>	15
<b>Angegebene Restdefizitansätze pro Tag:</b>	
- Tagesschulen	zwischen Fr. 160.— bis Fr. 398.—
- Internate	zwischen Fr. 200.— bis Fr. 702.18
Schulgeld bei Privatschulen zwischen Fr. 1'500.— und Fr. 3'000.-- pro Monat	
Durchschnittliche Kosten pro verhaltensauffälligem Schüler pro Jahr <sup>2)</sup>	ca. Fr. 37'000.—
Kosten für einen Tagesschulplatz pro verhaltensauffälligem Schüler pro Jahr <sup>2)</sup>	ca. Fr. 56'000.—
Kosten für einen Internatsplatz pro verhaltensauffälligem Schüler pro Jahr <sup>2)</sup>	ca. Fr. 80'000.—
-----	
<sup>1)</sup> vom Raum Innerschwyz aus erreichbare Tagesschulen	7
vom Raum Ausserschwyz aus erreichbare Tagesschulen	13
<sup>2)</sup> es handelt sich bei diesen Zahlen lediglich um vom Kanton 2006 geleistete (durchschnittliche) Beiträge, nicht um Vollkostenrechnungen	

Im Kanton Schwyz gibt es keine institutionalisierten Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen.

Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Verhaltensproblemen, deren Förderbedarf nicht durch niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen abgedeckt werden können und die trotz stützender schulischer und ausserschulischer Angebote die Tragfähigkeit der Regelklassen überfordern werden mehrheitlich in ausserkantonale Sonderschulinstitutionen eingewiesen.

Die Kosten für eine ausserkantonale Platzierung liegen im Durchschnitt bei Fr. 37'000.--. Ein Internatsplatz kostet durchschnittlich Fr. 80'000.--, wobei die Ansätze für das kantonale Restdefizit (= kantonaler Beitrag ohne Gemeindebeitrag und IV-Beiträge) bei 200 Auf-

enthaltstagen pro Jahr mit minimal Fr. 40'000.— und maximal Fr. 140'000.— stark differieren können.

Mit der neuen Verordnung über die Volksschule hat der Gesetzgeber seit August 2006 die Möglichkeit geschaffen, Schülerinnen und Schüler mit schwerer Verhaltensstörung integriert zu beschulen. Per Beginn des Schuljahres 2006/07 konnten 10 solche integrierten Sonderschulungen eingeleitet werden. - Tendenz steigend. - Die Kosten einer integrierten Sonderschulung liegen bei einem maximalen Ansatz von 10 Lektionen auf Primarschulstufe bei durchschnittlich Fr. 42'500.--, wobei die Wohnortsgemeinden im Gegensatz zu einer Platzierung keinen Beitrag zu leisten haben.

#### 4.5.1.2 Herausforderungen und Lösungsansätze

##### **Erhöhung der Kosten für interne Platzierungen**

Mit der NFA entfallen die IV-Beiträge für Sonderschulungen (Schulgeldbeitrag Fr. 44.—pro Schultag, Kostgeldbeitrag Fr. 56.—pro Übernachtung). Ohne Berücksichtigung der IV-Betriebsbeiträge erhöhen sich dadurch die Kosten für eine interne Platzierung pro Schüler auf durchschnittlich Fr. 100'000.—pro Jahr.

##### *a) Teure Internatsplatzierungen aufgrund fehlender Tagesschulangebote*

Weil der Kanton Schwyz über keine eigenen Institutionen verfügt und insbesondere im Raum Innerschwyz in den umliegenden Kantonen nur wenig Tagesschulangebote zur Verfügung stehen, bzw. auch die Nachbarkantone einen zusätzlichen Eigenbedarf an Plätzen haben, müssen oft teure ausserkantonale Internatsplatzierungen vorgenommen werden, obwohl ambulante Platzierungen hinreichend wären. Im Vergleich zu einem Internatsplatz mit durchschnittlichen Jahreskosten von Fr. 100'000.— pro Schüler, käme eine Tageseschullösung auf durchschnittliche Jahreskosten von ca. Fr. 56'000.— (Fr. 50'000.— bis Fr. 65'000.—) pro Schüler, wobei der Kanton bei ausserkantonalen Platzierungen nach In-Kraft-Treten der NFA auch die Transportkosten übernehmen muss.<sup>4</sup>

Durch die Schaffung eines kantonalen Angebotes in Form einer Kleingruppenschule mit Tagesstruktur kann oben genanntem Problem (evtl. in Kooperation mit dem Nachbarkanton Luzern) langfristig entgegen gewirkt werden.

##### *b) Teure Internatsplatzierungen aufgrund fehlender Leistungsvereinbarungen*

Für eine Gruppe von 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern ist aus pädagogischen oder ausserschulischen Gründen eine interne Platzierung unumgänglich. Da ausserkantonale Sonderschulheime meistens zuerst Schülerinnen und Schüler des eigenen Kantones berücksichtigen und unter dem Jahr kaum über freie Plätze verfügen, entstehen lange Wartezeiten, die eine rasche Platzierung verunmöglichen, bzw. dazu führen können, dass Platzierungen in teuren zum Teil nicht IV-anerkannten Institutionen vorgenommen werden müssen.

Über Leistungsvereinbarungen mit ausserkantonalen Institutionen und Finanzierungsvereinbarungen mit nicht der IVSE unterstehenden Institutionen (analog zum Erwachsenenbereich), ergeben sich für den Kanton bessere Steuerungsmöglichkeiten (geeignete Auswahl

---

<sup>4</sup> Bsp. Transportkosten für ein Kind, das täglich von Bäch nach Uster fährt (48 km hin und zurück, Fahrzeit ca. 40-50 Min. pro Weg):

– Rotkreuzfahrdienst	Fr. 45.—pro Fahrt	Fr. 1'800.— pro Monat	Fr. 21'600.— pro Jahr
– Offerte Taxi Eberhard	Fr. 69.95 pro Fahrt	Fr. 2'798.— pro Monat	Fr. 33'576.— pro Jahr
– Offerte Heiniger, Uster	Fr. 88.83 pro Fahrt	Fr. 3'553.20 pro Monat	Fr. 42'638.40 pro Jahr

weniger teurer qualitativ hoch stehender Institutionen verbunden mit weniger teuren Transportwegen).

*c) Teure Internatsplatzierungen aufgrund unklarer Abgrenzungen zwischen Sonderschulplatzierungen und Platzierungen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen*

Da im Kanton Schwyz vormundschaftliche Massnahmen im Kinderschutzbereich aufgrund mangelnder Professionalisierung je nach Gemeinde anders gehandhabt werden, bestehen seit Jahren Unklarheiten in der Zuständigkeit und Finanzierung ausserkantonaler stationärer Platzierungen mit interner Schulung. Je nach Kenntnis, aber auch nach Finanzkraft einer Gemeinde wird eine Platzierung eher als Kinderschutzmassnahme oder als Sonderschulung deklariert, bzw. wird ein Fall zwischen Vormundschaftsbehörde und Dienst für Sonderschulung hin und her geschoben. Dadurch entstehen unnötige Verzögerungen, die ein rasches Handeln zum Wohl des betreffenden Kindes oder Jugendlichen verhindern.

Hier besteht auf politischer Ebene ein klarer Handlungsbedarf. Erziehungsdepartement und Departement des Innern sind aufzufordern, neue Lösungen zu erarbeiten, wie etwa die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden oder ein neues Modell einer Kostenverteilung, bei welchem sich Kanton und Fürsorgebehörde bei stationären Platzierungen mit interner Schulung zu je 50% an der Finanzierung beteiligen, unabhängig davon, welche Indikatoren primär für die Platzierung ausschlaggebend waren. Genau zu prüfen wäre bei einer solchen Lösung, in welchem Ausmass Eltern seitens der Fürsorgebehörden für die Finanzierung der Betreuung zur Mitverantwortung herbeigezogen werden können.

**Kaskadenmodell: Erhöhung von Sonderschulmassnahmen durch nicht ausgeschöpfte niederschwellige Angebote**

Das in Zusammenhang mit der NfA vorgeschlagene Kaskadenmodell der EDK sieht vor, dass ein Anspruch auf Sonderschulung nur dann entsteht, wenn die sog. niederschweligen Angebote der Regelschule (schulinterne Angebote) und der Regelschule plus (sonderpädagogisches Angebot) nicht ausreichen. Während die Angebotssteuerung im niederschweligen Bereich mit genereller Ressourcenzuteilung Aufgabe der Schulträger (Gemeinden, Bezirke) ist, ist die Angebotssteuerung im hochschweligen Bereich mit individueller Ressourcenzuteilung Aufgabe des Kantons. Diese bedürfnisorientierte Festlegung der Anspruchsberechtigung setzt voraus, dass in allen Gemeinden und Bezirken gleichwertige niederschwellige Angebote vorhanden sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Gemeinden oder Bezirke, die über wenige schulinterne oder sonderpädagogische Angebote verfügen, begünstigt werden, weil der Kanton rascher zur Finanzierung hochschwelliger Sonderschulmassnahmen beigezogen wird als in Gemeinden und Bezirken mit entsprechend differenziertem Angebot.

Mit der neuen Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210, § 14) können die Schulträger für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen seit August 2006 neu auch Kleinklassen für verhaltensauffällige Kinder führen. Da integrative Förderung und Kleinklassen mittels des gleichen Faktors von minimal 0.13 und maximal 0.21 Lektionen pro Schulkind berechnet werden und in den Pensenpool für das sonderpädagogische Angebot einfließen, besteht seitens der Schulträger wenig Anreiz zur Schaffung eines neuen Kleinklassenangebotes.

Mit vom Kanton erlassener Ausnahmegewilligung zur Erhöhung des Pensenpools, könnte im Rahmen eines Pilotprojektes, bei dem sich verschiedene Gemeinden zusammenschliessen, mit fachlicher Unterstützung der kantonalen Dienste ein Kleinklassenmodell für verhaltensauffällige Schüler erarbeitet und erprobt werden.

## 4.5.2 Auftrag und Zielklientel

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Sonderschulbereich übernimmt der Kanton die fachliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher im Alter von 0 bis 20 Jahren. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren können zur Angebotszuweisung die bisherigen Kriterien der Invalidenversicherung angewandt werden. Danach sollen laut Konkordat der EDK nicht mehr allein die Invalidität, sondern besondere Bildungsbedürfnisse den Anspruch auf Sonderschulung begründen.

Bei den Kindern und Jugendlichen mit schwerwiegenden Verhaltens- und Beziehungsproblemen handelt es sich zunächst um Schülerinnen und Schüler, welche im Kontext der Schule auffällig werden, weil sie die Lehrpersonen und die schulgemeindeeigenen Hilfesysteme (niederschwelliges) sonderpädagogisches Angebot, wie integrierte Förderung IF, Psychomotoriktherapie PMT, sowie Schulsozialarbeit SSA und familienergänzende Betreuungangebote) sporadisch überfordern.

Die unter schwerer Verhaltensstörung subsumierten Auffälligkeiten, welche meist auf der Ebene der Klasse oder Schuleinheit aufscheinen, haben ganz unterschiedliche Gründe, wie etwa:

- in der Person selbst liegende psychologische und/oder medizinische Ursachen: Die Auffälligkeit eines Schülers als psychopathologisches Symptom.
- interaktionelle Gründe: Die Auffälligkeit eines Schülers als Produkt von Typisierungs- und Stigmatisierungsprozessen.
- sozialpsychologische Gründe: Die Auffälligkeit eines Schülers als Symptom gruppenklimatischer Verhältnisse und Spannungen.
- gesellschaftliche Gründe: Resultat eines nicht vorhandenen lernkulturellen Habitus von Mittelschichtkindern (Stichwort: „bildungsferne“ Milieus)
- Die schwerwiegenden Verhaltens- und Beziehungsprobleme von Kindern und Jugendlichen können also auf mannigfaltige Ursachen zurückgeführt werden, was eine ätiologische Definition der Zielklientel erheblich erschwert.

Mit dem Kaskadenmodell der EDK verschiebt sich die durch Invalidität begründete Anspruchsberechtigung in Richtung besonderer Bildungsbedürfnisse.

## 4.5.3 Angebot

Die Grundidee der hier vorgeschlagenen Angebote besteht zum einen darin, die Tragfähigkeit der Volksschule zu erhöhen, um die Zuweisungshäufigkeit zu einer Sonderschulung zu verkleinern. Damit lassen sich nicht nur Kosten sparen, sondern auch Stigmatisierungseffekte vermeiden.

Zum anderen sollen kantonale Sonderschulstrukturen geschaffen werden, welche die Einweisungen in ausserkantonale Sonderschulheime verringern. Eine Tagesschullösung ist wie in Kapitel 4.5.1.2 a) erwähnt nicht nur billiger als ein Sonderschulheim, sondern auch weniger separativ. Familiäre und soziale Netzwerke behalten für Tagessonderschülerinnen und -schüler weiterhin ihre Bedeutung.

### 4.5.3.1 *Niederschwellige Angebote*

Niederschwellige Angebote sind Angebote mit fachlicher und finanzieller Zuständigkeit der Schulträger (Gemeinde, Bezirke). Zu den niederschwelligen Angeboten gehören die schul-

internen Angebote (z.B. Hausaufgabenhilfe, Mittagstisch, Schulsozialarbeit) und die sonderpädagogischen Angebote (integrative Förderung, Kleinklassen oder Lerngruppen, Therapien).

### Unterstützungshilfen bei niederschweligen Angeboten

Was?	Wer?	Einbezug	Zusätzliche Beratungsmöglichkeit
Analyse der Verhaltensauffälligkeit	SBS	Vormundschaftsbehörden, Lehrperson für integrative Förderung, Schulsozialarbeiter	KJPD, DfS
Abklärung der vorhandenen Ressourcen	SBS, Schulleiter, Schulsozialarbeiter	Klassenlehrperson, Lehrperson für integrative Förderung, Eltern, Therapeuten	DfS
Trouble shooting	Schulsozialarbeiter, Schülerberater	Klassenlehrperson, Lehrperson für integrative Förderung, SBS	Externe Berater, Moderatoren, Sozialpädagogen
Beratung und Hilfe beim Aufbau von Präventions- und Interventionskonzepten	SBS, Schulsozialarbeiter, Schülerberater	Schulleiter, Lehrperson für integrative Förderung	Externe Beratung durch Sozialpädagogen einer Tagesschule oder eines Heilpädagogischen Zentrums für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler
Erstellung eines sonderpädagogischen Konzeptes	Schulleiter, Lehrpersonen für integrative Förderung	Fachstelle für Schulaufsicht, SBS	Externe Berater, DfS
Beratung der Schulleiter, Schulbehörden	Schulinspektoren, SBS	Klassenlehrperson, Lehrperson für integrative Förderung	Externe Berater

### Integrative Förderung

Bei verhaltensauffälligen Kindern besteht meistens ein enger Zusammenhang zwischen schulischen Problemen und Verhaltensauffälligkeit. Die integrative Förderung dient der Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz von Schülerinnen und Schülern mit Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen in der Klasse. Sie kann als integrative Förderung in der Regelklasse, Unterricht in Lerngruppen oder Einzelunterricht umgesetzt werden.

### Kleinklassen

Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten können den Regelklassenbetrieb oft erheblich durcheinander bringen. Das Modell der integrativen Förderung vermag bei diesen Kindern nicht immer zu genügen. Einerseits kann deren Verhalten sich störend auf das Lern- und Arbeitsverhalten der Mitschüler auswirken, andererseits leiden diese Kinder oft unter ihrer Andersartigkeit, werden stigmatisiert und ausgegrenzt. Eine Kleinklasse für verhaltensauffällige Kinder bietet für diese Kinder eine Art Schonraum, in dem ihre Andersartigkeit verstanden wird und in dem Zeit vorhanden ist, ihren Verhaltensweisen Beachtung zu schenken und neue Verhaltensmuster einzuüben.

Mit der neuen Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210, § 14) ermöglicht der Gesetzgeber den Schulträgern seit August 2006 neu auch Kleinklassen für verhaltensauffällige Kinder führen. Eine solche Lösung ist für einen einzelnen Schulträger wenig attraktiv. Durch einen Zusammenschluss verschiedener Schulorte, könnte ein Kleinklassenmodell für verhaltensauffällige Schüler im Rahmen eines Pilotprojektes mit fachlicher Unterstützung der kantonalen Fachstellen und Spezialdienste konzeptualisiert und erprobt werden. Sinnvollerweise sollte der Kanton im Rahmen dieses Pilotprojektes eine Ausnahmegewilligung erteilen, damit durch die verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse der Faktor für integrative Förderung nicht vollständig ausgeschöpft wird. Die Lektorenzahl sollte unabhängig vom gesetzlich vorgegebenen Faktor festgelegt werden.

Aus pädagogischer Sicht ist bei Kindern der Mittelstufe (4. bis 6. Primarschulklasse) ein Kleinklassenmodell von Vorteil, welches den Kindern über zwei bis drei Jahre eine konstante Bezugsperson (erfahrene Lehrkraft) und einen gut strukturierten, überschaubaren Rahmen bietet.

Auf Sekundarstufe I ist dagegen eine Kurzzeitlösung im Sinne einer Time-Out-Klasse am viel versprechendsten. Tagesbetreuung, Reintegration und sozialpädagogische Orientierung sind als Bestandteile dieses neuen Typus von Kleinklasse unerlässlich. Vorbildlich diesbezüglich ist die Time-Out-Klasse (Oberstufe) der Schulgemeinde Horgen.<sup>5</sup>

Aus fachlicher Perspektive bringt ein Kleinklassenmodell auch einige Schwierigkeiten mit sich, die bei den konzeptionellen Überlegungen im Rahmen eines Pilotprojektes zu berücksichtigen sind:

Erstens ist eine Kleinklasse ein zwar niederschwelliges, aber separatives Modell, das Richtung Aussonderung statt Reintegration tendiert. Angesichts der Bestrebungen der EDK im hochschwelligem Bereich integrative Lösungen zu favorisieren, erscheint dies nicht unproblematisch. Es könnte dadurch die paradoxe Situation entstehen, dass ein schwerst verhaltensauffälliges Kind im Rahmen einer hochschwelligen Massnahme mit zusätzlicher Begleitung in der Regelklasse integriert wird, während ein anderes Kind mit weniger gravierender Verhaltensstörung im Rahmen einer niederschwelligen Massnahme einer Kleinklasse zugewiesen würde. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die abklärenden und zuweisenden Instanzen hinsichtlich Diagnostik und Zuweisungskriterien.

Zweitens werden durch ein Kleinklassenmodell lediglich der Regelklassenunterricht, nicht aber die Pausenzeit und der Schulweg entlastet. In letzteren könnten sich Konfliktsituationen mit anderen Klassen ergeben.

#### *4.5.3.2 Hochschwellige Angebote*

Hochschwellige Angebote sind Angebote mit fachlicher und finanzieller Zuständigkeit des Kantons. Zu den hochschwelligen Angeboten mit individueller Ressourcenzuteilung gehören die integrierte Sonderschulung, die separative Sonderschulung und der Einzelunterricht.

### **Integrierte Sonderschulung**

Die integrierte Sonderschulung gehört in den hochschwelligen Bereich, weil sie die vorgängige Zuweisung eines Status als Sonderschüler voraussetzt, wird aber „vor Ort“ reali-

---

<sup>5</sup> Schulprojekt „step by step“ in Horgen. Vgl. dazu [www.zlv.ch/download/060614\\_MM\\_step-by-step.pdf](http://www.zlv.ch/download/060614_MM_step-by-step.pdf)

siert. Zur Unterstützung der Schulgemeinden bei integrierten Sonderschulungen von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Volksschule finanziert der Kanton pro Kind / pro Jugendlichen maximal ein Drittel Pensum des der Schulstufe des Kindes entsprechenden Regelklassenunterrichts.

### **Lektionenansätze für die Begleitung**

Kleiner Kindergarten	max. 5 Lektionen pro Woche
Grosser Kindergarten/Einjahreskindergarten	max. 8 Lektionen pro Woche
Primarschule	
1. Klasse	max. 8 Lektionen pro Woche
2. Klasse	max. 9 Lektionen pro Woche
3. und 4. Klasse	max. 10 Lektionen pro Woche
5. und 6. Klasse	max. 10 Lektionen pro Woche
Sekundarstufe I	
7. – 9. Schuljahr	max. 11 Lektionen pro Woche

Die Psychologinnen und Psychologen des Schulpsychologischen Beratungsdienstes (SBS) und des Dienstes für Sonderschulung (DfS) arbeiten bei integrierten Sonderschulungen von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen eng zusammen. Eine Anmeldung beim Dienst für Sonderschulung mit Empfehlung für eine integrierte Sonderschulung erfolgt meistens über den SBS, welcher in der Regel bereits bei den niederschweligen Massnahmen involviert ist. Der SBS übernimmt bei integrierten Sonderschulungen im Normalfall die Federführung vor Ort. Er klärt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Heilpädagogen die vorhandenen Ressourcen und berät die Lehrkräfte, Heilpädagogen, Fachkräfte und Schulleiter in der konkreten Umsetzung der Integration. Der Dienst für Sonderschulung ist als schulexterne Abklärungsstelle (Vieraugenprinzip) zuständig für die Indikationsstellung und Beantragung der sonderschulischen Massnahme. Er übernimmt die Federführung in der Elternberatung zwecks Vorbereitung von alternativen Lösungen (Einzelunterricht als Übergangsmassnahme, Platzierung) für den Fall, dass die Integration nicht weitergeführt werden kann.

Die Anstellung der zur integrierten Sonderschulung nötigen zusätzlichen Unterstützungs- und Begleitpersonen ist bei verhaltensauffälligen Kindern oder Jugendlichen Aufgabe des Schulträgers. Die Kosten einer integrierten Sonderschulung trägt vollumfänglich der Kanton.

Vorausgesetzt, der finanzielle Anreiz zur integrierten Sonderschulung entfaltet die erhoffte Steuerwirkung, ist im Bereich der Integration von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern mit einer Erhöhung der Heterogenität von Regelklassen zu rechnen. Im Unterschied zu Lernschwierigkeiten, deren Ursprung oft in der Lernbiographie der betroffenen Schülerinnen und Schüler liegt und die infolgedessen durch individualisierende heilpädagogische Interventionen bearbeitet werden können, drücken sich Verhaltensschwierigkeiten meistens in Beziehungsschwierigkeiten oder den Unterricht störenden Aktivitäten aus,

die auf der sozialen Ebene der Klasse manifest werden und ganze Schuleinheiten „mitschwingen“ lassen und entsprechend durcheinander bringen können.

Die Aufgabe der Lehrpersonen, den pädagogischen Raum als Lernort zu strukturieren, wird deshalb schwieriger. Es besteht die Gefahr einer Überforderung, wenn keine fachgerechte Beratung angeboten wird und keine rasch zur Verfügung stehende Entlastungsangebote, z.B. in Form von Time-outs, vorhanden sind. Beides könnte, ebenso wie die Anstellung geeigneter Unterstützungs- und Begleitpersonen, von einer Tagesschule oder einem kantonalen oder regionalen Heilpädagogischen Zentrum übernommen werden und dient letztlich der Tragfähigkeit integrierter Sonderschulungen.

Langfristig müssen die hier angesprochenen Problemstellungen auch in der Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen berücksichtigt werden, d.h. es müssen Module angeboten werden, welche den Umgang mit heterogenen Klassengruppen speziell auch in Bezug auf verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler zum Thema haben.

## **Separative Sonderschulung**

### *Kantonale Tagesschule für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten*

Die Erfahrung zeigt, dass oben genannte Interventionsmöglichkeiten vor Ort bei Kindern und Jugendlichen mit schwer abweichenden Verhaltensformen oft nicht ausreichen. Die Bearbeitung von ungenügendem Arbeitsverhalten, Konzentrationsstörungen, Frustrationserlebnissen, Motivationsverlust, unterrichtsstörendem Verhalten, Schulverweigerung, Reinitenz und Verwahrlosungserscheinungen verlangt eine Vervielfachung der pädagogischen Einflussmöglichkeiten, wie sie vorübergehend nur durch Tagesstrukturen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachkräften gewährleistet werden kann.

Im hochschwelligen Bereich soll deshalb neu eine Tagesschule für Kinder- und Jugendliche mit „schwerwiegenden Verhaltens- und Beziehungsproblemen“ geschaffen werden, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet.

- *Interdisziplinarität:*  
Die Schülerinnen und Schüler werden in den Kernfächern unterrichtet und nehmen an einem Beschäftigungsprojekt<sup>6</sup> teil. Dementsprechend ist die Tagesschule in einen Bereich Unterricht und in einen sozialpädagogischen Bereich strukturiert. Diese Zweiteilung erlaubt es, die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen zeit- und phasenweise von schulischen Leistungsanforderungen zu entlasten. Umgekehrt kann der Unterricht vor Störungen geschützt werden, was die Re-Etablierung von Lernleistung als zentraler Handlungsorientierung von Schule ermöglicht. Die psychologische und psychiatrische Unterstützung ist ambulant organisiert.
- *Tagesstruktur:*  
Die Tagesschule bietet Mittagsbetreuung und feste Unterrichts- und Betreuungszeiten und reduziert zumindest zeitweilig ungünstige Einflüsse durch Milieu, Familie und Peers. Dies ist insbesondere für eine strukturierte Alltagsgestaltung wichtig.
- *Aufenthaltsdauer und Reintegration*  
Die Aufenthaltsdauer wird individuell festgelegt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel 1 Jahr. Auch Kurzaufenthalte im Rahmen eines Time-outs von 2 Wochen

---

<sup>6</sup> Vorstellbar sind Arbeitsprojekte, welche durch die Tagesschule selbst verantwortet werden oder aber Arbeits-einsätze in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bauen hierfür ein Netz von geeigneten Betrieben auf, die bereit sind, für Kinder und Jugendliche in der Tagesschule Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten.

sind möglich.<sup>7</sup> Dadurch kann die Regelschule phasenweise wesentlich entlastet werden. Ziel des Aufenthaltes ist die Reintegration in eine Regelklasse. Hierzu werden zum einen die abweichenden Verhaltensweisen einer Reflexion zugeführt, um daraus alternative Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Zum anderen werden die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler der Stammklasse vorübergehend begleitet, sowohl nach dem Austritt der Lernenden wie auch vor dem Wiedereintritt.

- *Oberstufe/Mittelstufe*  
Die Tagesschule besteht aus zwei Klassen à 4 bis 8 Schülerinnen und Schülern. In einer Klasse werden schwerpunktmässig die Mittelstufenschüler zusammengefasst, in der anderen die Oberstufenschüler. Je nach Anmeldung kann diese Einteilung auch anders ausfallen.
- *Erweitertes Aufgabenfeld „integrierte Sonderschulung“*  
Die Tagesschule könnte auch erweiterte Aufgaben im Rahmen der integrierten Sonderschulung zur Verfügung stellen, indem sie der Regelklasse geeignete Unterstützungs- und Begleitpersonen zur Verfügung stellt und Lehrpersonen sowie am Schulsystem beteiligte Fachkräfte beratend unterstützt.

#### *Ausserkantonale Platzierungen*

Für jene Schülerinnen und Schüler, für die aus pädagogischen oder psychosozialen Faktoren die bisher aufgeführten Angebote nicht ausreichen, bzw. deren soziales Umfeld einen stationären Rahmen unerlässlich macht, müssen ausserkantonale Sonderschulplätze gesichert werden. In diesem Bereich ist der Kanton auf Angebote der Nachbarkantone angewiesen. Um genügen interne Sonderschulplätze für verhaltensauffällige, normalbegabte oder lernbehinderte Schüler zu sichern, müsste die regionale Zusammenarbeit verstärkt werden. Zu prüfen wären Vereinbarungen mit ausserkantonalen (regionalen oder überregionalen) Sonderschulinstitutionen zur Sicherung eines definierten Platzangebots. (S. Kapitel 4.6.1.2 d))

#### *Einzelunterricht*

Der Einzelunterricht stellt eine Auffang- oder Übergangsmassnahme dar, welche nur dann eingesetzt wird, wenn Kinder oder Jugendliche vorübergehend weder einer integrierten noch einer separierten Sonderschulung zugeführt werden können. Sonderschulung in Form eines Einzelunterrichts wird Kindern und Jugendlichen im Umfang von höchstens einem Drittel des ihrer Stufe entsprechenden Pensums in der Regelklasse gewährt. (Vgl. Weisungen über die Sonderschulung, SRSZ 613.141, § 10 d)

#### *Tagesklinik*

Bei einigen Kindern sind die schwerwiegenden Verhaltens- und Beziehungsprobleme Teil einer psychischen Störung. Diese Kinder bedürfen einer spezifischen kinderpsychiatrischen Behandlung. Je nach Schwere der Beeinträchtigung und den persönlichen und familiären Ressourcen des Kindes ist eine ambulante Behandlung nicht ausreichend. Für solche Kinder plant der KJPD Schwyz ein teilstationäres Angebot in Form einer Tagesklinik. In

---

<sup>7</sup> Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von „step by step“, einem vergleichbaren Angebot der Schulgemeinde Horgen, betrug im Schuljahr 2005/06: 4,4 Wochen; 2004/05: 5,4 Wochen; 2003/04: 16,6 Wochen.

der tagesklinischen Behandlung sind die Bereiche Schule, sozialpädagogische und therapeutische Massnahmen als umfassendes Behandlungsangebot konzipiert. Vorgesehen sind zwei Gruppen mit jeweils sechs bis sieben Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter. Die Kinder sind in der Regel ganztags in der Einrichtung, besuchen dort den integrierten Unterricht und nehmen je nach individuellem Therapieplan an verschiedenen pädagogisch-therapeutischen Einzel- und Gruppenangeboten teil. Im interdisziplinären Behandlungsteam arbeiten Kinder- und Jugendpsychiater und -psychiaterinnen, Psychologen und Psychologinnen, heilpädagogisch ausgebildete Lehr- und Fachpersonen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen auf der Grundlage einer einheitlichen Behandlungsplanung zusammen. Die familiären Bezugspersonen der Kinder werden eng in die Behandlung eingebunden. Die Behandlungsdauer wird individuell festgelegt. Sie kann variieren zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten. Ziel der Behandlung ist es, die persönlichen, familiären und schulischen Entwicklungsbedingungen des Kindes möglichst günstig zu beeinflussen, sodass das Kind wieder besser mit sich und seiner Umwelt zurechtkommt.

### Angebote im hochschwelligen Bereich

§ 31 der VSV (Volksschulverordnung) unterscheidet im Bereich der hochschwelligen Sonderschulung drei Kategorien von Massnahmen: Einzelunterricht, integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule und Sonderschulen.

Was?	Wer?	Einbezug	Beratung / Empfehlung	Abklärung, Massnahme, Antrag	Zuweisung
Einzelunterricht, -förderung	Lp mit spezialisierter heilpädagogischer Ausbildung im Verhaltensbereich oder Sozialpädagoge	Eltern, SBS, KJPD, FachLP, Therapeuten	SBS	DfS	ASD
Integrierte Sonderschulung	Lp mit spezialisierter heilpädagogischer Ausbildung im Verhaltensbereich oder LP IF als Begleitung mit maximal einem Drittelpensum Klassenlehrperson	SBS, KJPD, Eltern, Fachlehrpersonen, Therapeuten	SBS	DfS	ASD
Tagesschule (Kant. Sonderschule) Time-out-Lösung von 2 W. bis 1 J.		Eltern, Lehr-/Fachkräfte und Schulleiter der Regelschule, KJPD, evtl. Berufsberatung	SBS, KJPD, Schulleitung, -behörde der Regelschule, evtl. Vormundschaftsbehörde	DfS	ASD
a) Unterrichtsangebot in den Kernfächern	a) Lp des Heilpädagogischen Zentrums mit spezialisierter heilpädagogischer Ausbildung im Verhaltensbereich, evtl. zusätzliche Klassenassistenz				
b) Beschäftigungsprojekte	b) Sozialpädagoge des Heilpädagogischen Zentrums und Netz von geeigneten Praktikumsbetrieben	Berufsberatung			
c) Therapieangebot / Eltern-und Familienbegleitung	c) Psychotherapeuten des Heilpädagogischen Zentrums oder ambulante Betreuung und Fallbesprechungen durch den KJPD	KJPD, Therapeuten			

#### 4.5.4 Organisatorische und finanzielle Auswirkungen der verschiedenen Lösungsansätze

##### 4.5.4.1 Schaffung einer kantonalen Tagesschule für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, sind einerseits integrierte Sonderschulungen nicht in allen Fällen ausreichend, andererseits würden oft Tagesschullösungen anstelle von Internatsplatzierungen genügen.

Zu Beginn des Schuljahres 2006/07 besuchten 24 Kinder aus dem Kanton Schwyz eine Tagesschule, wobei es sich in 22 Fällen um ausserkantonale Institutionen handelte.

Entsprechend wird die Schaffung einer kantonalen Tagesschule mit zwei Klassen à 4-8 Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe vorgeschlagen. Eine kantonale Tagesschule mit max. 16 Schülern würde zwei Drittel des momentanen Bedarfs abdecken.

Aufgrund des Vergleichs mit ausserkantonalen Institutionen (Kleingruppenschule Kleindelfingen, Kleingruppenschule Winterthur) ist von folgenden Berechnungen auszugehen:

- *Pro Schüler sind 25-27%-Stellen für Unterricht, Leitung und Administration vorzusehen*  
Darin eingeschlossen ist die Mittagsbetreuung. – Nicht enthalten sind die Therapien, welche auswärts erfolgen und über andere finanzielle Mittel abgegolten werden können (z.B. Krankenkasse oder IV für medizinisch-therapeutische Massnahmen wie Psychotherapie, Ergotherapie).
- *Pro Schüler ist von einer Fläche von rund 50m<sup>2</sup> auszugehen*  
Jede Klasse benötigt zwei Nebenräume für Einzel- oder Kleingruppenarbeit mit oder ohne direkte Betreuung. Dies ist pädagogisch sinnvoll, da Schülerinnen und Schüler mit schweren Verhaltensstörungen einerseits den Unterricht stören können, andererseits oft unter Ablenkbarkeit und Konzentrationsstörungen leiden.
- *Pro Schüler ist mit Gesamtkosten von ca. Fr. 65'000.— auszugehen*
- Die Vollkosten richten sich nach den Besoldungen und schliessen Sozialpädagogik, Mittagsbetreuung, Administration, Liegenschaft usw. mit ein.

#### **Personal- und Raumbedarf sowie Kosten für eine Tagesschule mit 15-16 Schülern**

**Personalbedarf ohne Therapiepersonal** ca. 3.75 – 4.00 Vollzeitstellen  
(für Unterricht, Leitung, Administration und Mittagsbetreuung)

**Raumbedarf mit Therapieräumen, ohne Turnhalle und Saal** 660 m<sup>2</sup>  
**Raumbedarf ohne Therapieräume** 600 m<sup>2</sup>

**Mietkosten pro Jahr (bei Fr. 225.—pro m<sup>2</sup>)**

- für 660 m<sup>2</sup> (mit Therapieräumen) Fr. 150'000.—

- für 600 m<sup>2</sup> (ohne Therapieräumen) Fr. 135'000.—

**Vollkosten für 16 Schüler (pro Schüler Fr. 65'000.—)** Fr. 1'040'000.—

#### 4.5.4.2 *Umnutzung der Sprachheilschule Steinen als Tagesschule für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen*

Von der Infrastruktur her wäre die Sprachheilschule Steinen für eine Tagesschule im Verhaltensbereich durchaus geeignet. Es steht insgesamt eine Fläche von 3'677 m<sup>2</sup> zur Verfügung, d.h. mehr als für eine Schule mit zwei Gruppen à 4-8 Schüler benötigt würde. Eine Schule mit 3 Klassen zu 6-7 Schülerinnen und Schülern wäre aufgrund eines Vergleiches mit ausserkantonalen Institutionen betrieblich vorteilhaft.

Schul-, Therapie-, Gruppenräume und Küche sind in der Sprachheilschule Steinen bereits vorhanden, ebenso ein ausreichender Umschwung um das Gebäude. Es wären nur wenige bauliche Anpassungen nötig. Beim Personalbedarf wäre von einem Stellenabbau auszugehen (Anzahl Stellen: 16.77). Die heutigen Vollkosten entsprechen mit 64'385.— pro Schüler in etwa den Vollkosten für einen Schüler im Verhaltensbereich (Fr. 65'000.--).

##### **Kurz- und mittelfristiger Handlungsschritt**

***Die Gemeinden werden seitens des Kantons ermuntert, im Sinne von Pilotprojekten Kleinklassenangebote für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler (kommunal oder im Gemeindeverbund) aufzubauen. Der Kanton unterstützt diese Projekte, indem die Lektionenzahl für ein Pilotprojekt unabhängig vom Faktor für integrative Förderung festgelegt wird.***

##### **Mittel- und langfristiger Handlungsschritt**

***Der Kanton prüft in zweiter Priorität die Schaffung eines kantonalen Tagesschulangebots für Schülerinnen und Schüler mit schweren Verhaltensstörungen, deren speziellen Bedürfnisse nicht durch Angebote der Gemeinden und Bezirke abgedeckt werden.***

## 4.6 Sonderschulangebote ausserhalb des Kantons Schwyz

### 4.6.1 Das Wichtigste in Kürze

#### 4.6.1.1 Aktuelle Situation

Für Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen, die nicht integriert beschult werden können und für die innerhalb des Kantons keine entsprechenden Sonderschulangebote geführt werden, arbeitet der Kanton Schwyz mit anderen Kantonen, bzw. mit regionalen und über-regionalen Zentren und Institutionen zusammen.

Die nachfolgenden Zahlen sind als Annäherungswerte zu verstehen, da Schülermutationen unter dem Jahr ein exaktes Ermitteln von Durchschnittswerten erschweren und Restdefizitforderungen zum Teil erst ein, zwei Jahre später eingereicht werden:

<b>Ausgaben des Kantons Schwyz für ausserkantonale Platzierungen im Jahr 2006 (inklusive Gemeindebeiträge)</b>	<b>Fr. 5'175'199.65</b>
davon für Schülerinnen und Schüler mit:	
– geistiger, mehrfacher und körperlicher Behinderung	Fr. 1'936'533.60
– Verhaltensauffälligkeit	Fr. 2'579'728.05
– Kommunikationsbeeinträchtigung	Fr. 56'910.—
– Verhaltensauffälligkeit und Kommunikationsbeeinträchtigung	Fr. 215'500.—
– Sehbehinderung	Fr. 215'500.—
– Hörbehinderung	Fr. 171'028.—
Anzahl ausserkantonale platzierter Sonderschüler per Beginn des Schuljahres 2006/07	116
davon mit:	
– geistiger, mehrfacher und körperlicher Behinderung	42
– Verhaltensauffälligkeit	57
– Kommunikationsbeeinträchtigung	6
– Verhaltensauffälligkeit und Kommunikationsbeeinträchtigung	4
– Sehbehinderung	4
– Hörbehinderung	6
Durchschnittliche Auslagen des Kantons Schwyz im Jahr 2006 für ausserkantonale Platzierungen	Fr. 44'600.—
durchschnittliche Auslagen des Kantons Schwyz im Jahr 2006 bei:	
– geistiger, mehrfacher und körperlicher Behinderung	Fr. 46'100.—
– Verhaltensauffälligkeit	Fr. 45'300.—
– Kommunikationsbeeinträchtigung	Fr. 9'500.—
– Verhaltensauffälligkeit und Kommunikationsbeeinträchtigung	Fr. 48'000.—
– Sehbehinderung	Fr. 48'000.—
– Hörbehinderung	Fr. 28'500.—

#### 4.6.1.2 Herausforderungen und Lösungsansätze

Mit der NFA ist der Kanton Schwyz für die Versorgung aller behinderter Kinder zuständig. Dazu gehört sowohl die integrierte Sonderschulung als auch das Zur-Verfügung-Stellen geeigneter Sonderschulplätze und pädagogisch-therapeutischer Massnahmen. Es müssen jedoch nicht in allen Bereichen eigene kantonale Angebote geführt werden. In einigen spe-

zialisierten Bereichen, lohnt es sich für eine Gruppe relativ seltener Behinderungen, regional oder sogar überregional mit ausserkantonalen Institutionen zusammenzuarbeiten. In anderen Bereichen, wie etwa dem Bereich der Verhaltensauffälligkeiten, ist zu überlegen, ob weiterhin auf ausserkantonale Angebote zurückgegriffen werden soll, oder ob ein eigenes Angebot langfristig günstiger käme.

Ein Bedarf an ausserkantonalen Sonderschulangeboten und ausserkantonalen Angeboten im Bereich Beratung und Unterstützung besteht zur Zeit insbesondere in nachfolgenden Bereichen:

#### **a) blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche**

Die meisten blinden und sehbehinderten Kinder und Jugendliche werden mit Hilfe von Beratungs- und Unterstützungslehrern in die Regelklassen integriert. Eine kleine Gruppe von durchschnittlich 5-6 Kindern pro Jahr kann nicht integriert werden. Obwohl ausserkantonale Angebote für sehbehinderte Kinder und Jugendliche verhältnismässig teuer sind (durchschnittliche Kosten von Fr. 48'000.—pro Jahr) lohnt es sich in diesem Bereich für den Kanton Schwyz – ebenso wie für andere Kantone – nicht, ein eigenes Angebot zu führen. Es existieren gesamtschweizerisch zwei Institutionen für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche (Sonnenberg in Baar und Schule in Zollikofen), die sich voraussichtlich zu überregionalen Zentren entwickeln werden.

#### **b) hörbehinderte Kinder und Jugendliche**

Dank des medizinischen Fortschrittes (Cochlear implantat) können die meisten hörbehinderten Kinder und Jugendlichen integriert beschult werden. Für den Kanton Schwyz bieten in diesem Bereich spezialisierte Fachkräfte der Audiopädagogischen Dienste Zürich und Hohenrain Beratung, Unterstützung und Therapie an. Für eine kleine Gruppe von durchschnittlich 6-7 Kindern pro Jahr, die nicht integriert werden können, lohnt es sich für den Kanton Schwyz nicht, eine eigene Institution zu führen. Im Raum Innerschwyz können hörbehinderte Kinder und Jugendliche im Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain, im Raum Ausserschwyz im Zentrum für Gehör und Sprache Zürich oder im Sonderschulheim Landenhof in Unterentfelden platziert werden.

#### **c) schwer körperbehinderte, lernbehinderte und normalbegabte Kinder und Jugendliche (insbesondere mit degenerativen Erkrankungen)**

Lernbehinderte und normalbegabte Kinder und Jugendliche mit schwerer Körperbehinderung werden im Kanton Schwyz teilweise still integriert, teilweise mit Begleitung über die Heilpädagogischen Tagesschulen. Für eine Gruppe von durchschnittlich 20 Kindern und Jugendlichen pro Jahr, die aufgrund ihrer Behinderung einer intensiven schulischen und therapeutischen Betreuung und Hilfsmittelversorgung bedürfen oder die an einer degenerativen Erkrankung leiden, ist der Kanton Schwyz auf eine Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Institutionen, wie etwas der Stiftung Rodtegg oder dem Mathilde-Escher-Heim angewiesen. Beide genannten Institutionen bilden normalbegabte körperlich Behinderte Jugendliche auch optimal auf die berufliche Ausbildung vor. Trotz der relativ hohen Kosten von durchschnittlich ca. Fr. 46'000.-- pro Jahr lohnt sich eigenes kantonales Angebot in diesem Bereich nicht, da eine hohe Spezialisierung, viel Therapiepersonal und besondere infrastrukturelle Gegebenheiten notwendig wären.

#### **d) schwer verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche**

Die Anzahl schwer verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher hat sich im Kanton Schwyz in den vergangenen 5 Jahren fast verdoppelt. Fast 90% aller Kinder und Jugendlicher in diesem Bereich werden ausserkantonale platziert. Rund 10% konnten 2006 neu im Rahmen einer Sonderschulung mit Begleitung in der Regelklasse integriert werden. In Zukunft ist mit einer Zunahme integrierter Sonderschulungen und einer Abnahme von Platzierungen verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher zu rechnen. Aus in Kapitel 4.5.3.2 erwähnten Gründen können jedoch längst nicht alle Kinder und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen integriert werden. Für eine Gruppe von ca. 20-25 Kindern und Jugendlichen ist eine Tagesstruktur unumgänglich.

Da in den umliegenden Kantonen nicht ausreichend qualifizierte Tagesschulplätze zur Verfügung stehen, mussten in den vergangenen Jahren oft auch Kinder und Jugendliche intern platziert werden, für die ein Tagesschulplatz ausgereicht hätte. In einigen Fällen wurden auch Sonderlösungen in nicht speziell für Verhaltensauffälligkeiten qualifizierten Privatschulen gesucht, die sich in einigen Fällen bewährten, sich in anderen jedoch als nicht genügend tragfähig erwiesen.

Für Kinder und Jugendliche, für die über einen Zeitraum von maximal einem Jahr eine Tagesstruktur mit Schule und sozialpädagogischem Angebot ausreichend ist, käme der Aufbau einer eigenen Tagesschule bzw. die Umnutzung einer bereits bestehenden Institution, wie etwa der Sprachheilschule Steinen, mit durchschnittlichen Jahreskosten von Fr. 65'000.— pro Schüler langfristig relativ kostengünstig, insbesondere da mit einer solchen Lösung auch Internatsplatzierungen verhindert werden könnten.

Für eine Gruppe von 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern ist aus pädagogischen oder ausserschulischen Gründen eine interne Platzierung unumgänglich. Ein Internatsplatz ist mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 80'000.— pro Jahr mindestens doppelt so teuer wie ein Tagesschulplatz. Mit der NFA werden sich die Kosten erheblich erhöhen. Durch den Wegfall von Individualleistungen der Invalidenversicherung ist pro Schüler mit Mehrkosten von mindestens Fr. 20'000.— zu rechnen. Da mit der NFA auch die Betriebsbeiträge für Institutionen wegfallen, bzw. vom Standortkanton übernommen werden müssen, ist damit zu rechnen, dass sich die Kantone vermehrt an ihrem Eigenbedarf orientieren und für andere Kantone nur noch wenig oder gar keine Plätze zur Verfügung stellen. Bereits heute besteht im Raum Zentralschweiz in verschiedenen Kantonen ein Unterangebot in der Versorgung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher. Eine Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone in diesem Bereich ist dringend angezeigt, bzw. sollte sich der Kanton Schwyz durch Leistungsvereinbarungen mit einer Anzahl überschaubarer Institutionen der Nachbarkantone rund 20-25 kostengünstige Plätze sichern. Damit könnten teilweise auch Transportkosten reduziert werden.

#### **e) schwer mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche mit hohem medizinischem Betreuungs- bzw. Pflegebedarf**

Für eine Gruppe von ca. 6 schwer mehrfachbehinderter, intensiv pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher ist eine interne Platzierung unumgänglich. Zu empfehlen ist in diesem Bereich die Sicherung von Plätzen mittels Vertrag oder Leistungsvereinbarung, z.B. mit dem Sonderschulheim Rüttimeattli in Sachseln, dem Heilpädagogischen Zentrum Hagedorn oder dem St. Josefsheim in Bremgarten.

**f) *geistig behinderte Kinder und Jugendliche mit Bedarf an interner Struktur (z.B. bei Erziehungsnotstand oder im Rahmen der Berufsvorbereitung)***

Für eine kleine Gruppe von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen pro Jahr ist eine interne Platzierung aufgrund eines Erziehungsnotstandes oder im Rahmen der Berufsvorbereitung notwendig. Für diese Kinder und Jugendlichen können die heilpädagogischen Zentren derzeit keine Lösung anbieten. Eine mögliche Lösung wäre der Aufbau einer Wohngruppe. Für Jugendliche in der Berufsfindung könnte im Raum Innerschwyz eine Zusammenarbeit mit der BSZ, in der Ausserschwyz mit der Stiftung Balm in Jona realisiert werden.

**g) *autistische Kinder und Jugendliche***

Behinderungen aus dem Formenkreis autistischer Störungen sind im Vergleich zu anderen Behinderungen relativ selten. Für Kinder und Jugendliche mit Autismus existieren deshalb in der Deutschschweiz nur ganz wenige spezialisierte Angebote, wie etwa die Sonderschule für Kind und Autismus in Urdorf, welche primär Kinder und Jugendliche mit sog. infantilem Autismus aufnimmt. Da die Diagnose vergleichsweise selten ist, müssen seitens des Kantons Schwyz in diesem Bereich keine Plätze reserviert werden. Es ist jedoch im Einzelfall bei einer Platzierung mit sehr hohen Kosten zu rechnen.

Neu sind in den letzten Jahren bei zwei bis drei Kindern pro Jahr autistische Züge diagnostiziert worden. Diese Kinder konnten – sofern sie nicht einer Tagesklinik zugeführt werden mussten – in der Regel integriert beschult werden.

## 5 Verantwortungsbereiche des Kantons im Bereich Sonderschulung

### 5.1 Das Wichtigste in Kürze

#### 5.1.1 Aktuelle Situation

Im Kanton Schwyz ist die Sonderschulung in der Volksschulverordnung gesetzlich verankert.

Innerhalb des Erziehungsdepartementes ist der Bereich der Sonderschulung dem Amt für Schuldienste zugeteilt. Dieses trägt die fachliche und finanzielle Verantwortung für die bisherigen Sonderschulmassnahmen.

Die Verbindungsstelle der IVSE ist dem Amt für Gesundheit und Soziales und damit dem Departement des Inneren zugeordnet. Letzteres ist, via Leistungsvertrag, auch für die Heilpädagogische Früherziehung zuständig.

#### 5.1.2 Herausforderungen und Lösungsansätze

Mit der Verpflichtung zur Übernahme der bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung übernehmen die Kantone nicht nur finanzielle Verpflichtungen, sondern auch neue Aufgabenbereiche, wie etwa die Zuständigkeit für die Heilpädagogische Früherziehung, das Transportwesen für die Sonderschulung (Organisation von Taxitransporten, Abrechnung der Reisespesen), Aufsicht und Kontrolle über die Leistungserbringer (Qualitätssicherung), Statistik und Bedarfsplanung.

Nachfragen bei der IV-Stelle haben ergeben, dass der Kanton für die Administration von HFE und Transport mit einem Mehraufwand von einer halben bis zu einer ganzen Personalstelle rechnen muss. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufgaben in den Bereichen Aufsicht, Statistik und Bedarfsplanung ist von mindestens einer neuen Vollzeitstelle (Sekretariat oder Sachbearbeitung) auszugehen.

Erste Vorarbeiten sind bereits vor In-Kraft-Treten der NFA zu leisten, wie etwa das Vorbereiten von Verfügungen durch das Amt, der Aufbau der Klientenadministration im Bereich Früherziehung (Ablagesystem, Akten- und Listenführung, Abrechnung).

#### **Kurz- und mittelfristige Handlungsschritte**

- 1. Das Amt für Schuldienste benötigt ab August 2007 zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 80 Stellenprozenten für die Vorbereitung der administrativen Mehrarbeiten durch die NFA.***
- 2. Mit In-Kraft-Treten der NFA ist von einer zusätzlichen Aufstockung der personellen Ressourcen im Umfang von 40 Stellenprozenten im Sekretariatsbereich auszugehen, da dann weitere Aufgaben übernommen werden müssen, wie etwa das Transportwesen und die Bedarfsplanung.***

## **5.2 Amt für Schuldienste**

Das Amt für Schuldienste führt drei Spezialdienste, den Schulpsychologischen Beratungsdienst Schwyz (SBS), den Dienst für Sonderschulung (DfS) und den Logopädischen Dienst (LPD). Die drei Spezialdienste sind geleitete Dienste. Ihre Leitungen sind zuständig für die fachliche, personelle und administrative Führung der jeweiligen Fachstelle.

Ebenfalls dem Amt untergeordnet sind die therapeutischen Dienste Legasthenie und Dyskalkulie sowie die kantonalen Heilpädagogischen Tagesschulen Innerschwyz (HTI) und Ausserschwyz (HTA). Das Amt führt ein eigenes Sekretariat, welches unter anderem auch für die finanzielle Administration im Sonderschulbereich (Abrechnung der Sonderschulbeiträge) zuständig ist.

Die fachliche, personelle, administrative, organisatorische und finanzielle Verantwortung und Leitung obliegt dem Amtsvorsteher, der auch die Schulkommission der HTI und HTA präsidiert und durch Ausstellung rechtskräftiger Verfügungen die abschliessende Fachverantwortung für die Zuweisung zu einer Sonderschulung oder Sonderschulmassnahme trägt.

### **5.2.1 Spezialdienste**

#### *5.2.1.1 Schulpsychologischer Beratungsdienst Schwyz (SBS)*

##### **Auftrag und Zielklientel**

Der Schulpsychologische Beratungsdienst ist eine kantonale Fachstelle für Fragen im Kontext der Schule. Zur Zielklientel des SBS gehören alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule mit besonderen Bedürfnissen, mit Ausnahme der Sonderschülerinnen und -schüler.

Der Schulpsychologische Beratungsdienst ist insbesondere zuständig im sog. niederschweligen Bereich, d.h. bei schulischen oder sonderpädagogischen Fragestellungen und Massnahmen mit kollektiver Ressourcenzuteilung.

##### **Angebot und Aufgaben**

Der Schulpsychologische Beratungsdienst erfüllt in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen folgende Aufgaben:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schul- und Vormundschaftsbehörden, sowie weiteren an Entwicklung und Förderung beteiligten Fachpersonen und Institutionen;
- Diagnostik, Begleitung und Koordination;
- Schulpsychologische Abklärungen und schulische Standortbestimmungen;
- Empfehlungen betreffend schulische, sonderschulische, sonderpädagogische, sozialpädagogische und therapeutische Massnahmen;
- Beratung der Schulleitungen, Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung von schwer verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen
- Antragstellung an Schulträger für schulische und sonderpädagogische Massnahmen

## **Organisation**

Der SBS führt vier Regionalstellen in Schwyz, Pfäffikon, Einsiedeln und Küssnacht. Die Zuständigkeit der Psychologinnen und Psychologen leitet sich aus der Zuteilung zu den Regionen des Kantons ab. Die Psychologinnen und Psychologen des SBS verfügen über eine anerkannte Berufsausbildung in Psychologie. Sie gehen systemisch vor und arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert.

### *5.2.1.2 Dienst für Sonderschulung (DfS)*

#### **Auftrag und Zielklientel**

Der Dienst für Sonderschulung ist eine kantonale Fachstelle für Fragen in Zusammenhang mit einer Sonderschulung. Zur Zielklientel des DfS gehören Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, deren schulische Bedürfnisse nicht durch sonderpädagogische Massnahmen abgedeckt werden können, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen.

Der Dienst für Sonderschulung ist zuständig für Indikationsstellung und Empfehlung bei sog. hochschwelligem Massnahmen, d.h. bei sonderschulischen Fragestellungen und Massnahmen mit individueller Ressourcenzuteilung.

#### **Angebot und Aufgaben**

Der Dienst für Sonderschulung erfüllt folgende Aufgaben:

- Abklärungen und Begutachtungen bei Kindern mit speziellem, behinderungsbedingtem Förderbedarf im Alter von vier bis zwanzig Jahren;
- Beratung und Begleitung von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schul- und Vormundschaftsbehörden und Institutionen bei behinderungsspezifischen schul- und entwicklungsbedingten Fragen;
- Einleitung und Begleitung von Sonderschulung in inner- und ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen; interne oder externe Platzierungen;
- Einleitung und Begleitung von integrierter Sonderschulung im Rahmen der Volksschule;
- Empfehlung betreffend schulischer, sonderschulischer, sonderpädagogischer, sozialpädagogischer und therapeutischer Massnahmen
- Festlegung der Intensität von Unterstützung und Begleitung bei integrierter Sonderschulung
- Antrag an das Amt für Schuldienste für alle sonderschulischen Massnahmen

## **Organisation**

Der Dienst für Sonderschulung führt zwei Regionalstellen in Schwyz und Pfäffikon. Die Zuständigkeit der Psychologinnen und Psychologen leitet sich aus der Zuteilung zu den Regionen des Kantons ab.

Die Psychologinnen und Psychologen des DfS verfügen über eine anerkannte Berufsausbildung in Psychologie. Sie gehen systemisch vor und arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert.

### 5.2.1.3 Logopädischer Dienst (LPD)

#### **Auftrag und Zielklientel**

Der Logopädische Dienst ist eine kantonale Fachstelle für Fragen in Zusammenhang mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen. Zur Zielklientel des LPD gehören Kinder und Jugendliche im Vorschul- und Schulalter mit schweren Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit, wie Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen, sowie Störungen der Schriftsprache.

#### **Angebot und Aufgaben**

Der Logopädische Dienst erfüllt folgende Aufgaben:

- Durchführung der Abklärung, Diagnose-Stellung und Therapie bei Kindern mit Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen, sowie Störungen der Schriftsprache;
- Beratungen von Erziehungsberechtigten, weiteren Bezugspersonen, Fachpersonen im Vorschul- und Schulbereich sowie Behörden und Institutionen bei Fragen zur Prävention und Rehabilitation der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit;
- Durchführung von Reihenuntersuchungen in den Kindergärten und bei Bedarf in den unteren Klassen der Volksschule;
- Einleitung und Begleitung von Sonderschulungen in Sprachheilinstitutionen in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulbehörden
- Antragstellung an das Amt für die Zuweisung in eine Sprachheilschule

#### **Organisation**

Der Logopädische Dienst führt 13 Regionalstellen: Brunnen, Einsiedeln, Gersau, Goldau, Ibach, Küssnacht, Lachen, Muotathal, Pfäffikon, Rothenthurm, Siebnen, Wollerau, Schwyz.

Die Logopädinnen und Logopäden des LPD verfügen über eine anerkannte Berufsausbildung in Logopädie. Ihr Ziel ist die Förderung der sprachlichen Kommunikation und somit die soziale und schulische Integration der Kinder und Jugendlichen.

### **5.2.2 Administration im Bereich Sonderschulung**

Das Sekretariat im Amt für Schuldienste führt das Rechnungswesen über die Sonderschulung (z.B. kantonale Beiträge an Sonderschulinstitutionen und Gemeinden mit integrierter Sonderschulung im Bereich Verhalten, Abrechnung der Gemeindebeiträge, Zahlungen an Dritte). Es bereitet ausserkantonale Kostengutsprachen und Sonderschulverfügungen vor, führt im Auftrag der Leitung DfS und LPD die Listen der Sonderschulkinder (Gesamtliste, Liste der audiopädagogischen Massnahmen, Liste der integrierten Sonderschüler) und ist zuständig für die Verwaltung der Datenbank und Akten der Sonderschulkinder.

### **In Zusammenhang mit der NFA zu erledigende administrative Aufgaben**

#### **a) im Bereich Sachbearbeitung/Sekretariat:**

- **Verfügungen: Ersetzen aller noch gültigen IV-Einzelverfügungen (ca. 120 für Sonderschulungen), neu Verfügungen für HFE**
- **Abrechnung: neu HFE, Transport/Reisespesen für Sonderschüler in Institutionen, evtl. Beiträge an Beratung und Unterstützung von Sehbehinderten.**
- **Aktenführung: neu HFE**
- **Listen: neu Gesamtliste Audiopädagogik (Früh- und Schulbereich), Liste für Kinder und Jugendliche mit Beratung und Unterstützung im Bereich von Sehbehinderungen, Liste HFE, evtl. Liste ambulante Logopädie**

#### **b) auf Amtsebene:**

- **Leistungsvereinbarungen mit den Frühberatungs- und Therapiestellen**
- **Leistungsvereinbarung mit der Sprachheilschule Steinen**
- **evtl. ersetzen bestehender Tarifverträge der IV mit Transportunternehmen durch Leistungsvereinbarungen**

#### **c) auf Leitungsebene:**

- **Verfügungen für HFE (Amtsvorsteher)**
- **Anerkennung von Leistungserbringern (Amtsvorsteher)**
- **Kostengutsprachen für Transport, Reisespesen (Amtsvorsteher)**
- **Aufsicht über die Leistungserbringer (Amtsvorsteher)**
- **Statistik und Bedarfsplanung (Leitungen DfS und LPD)**

### **5.2.3 Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Diensten und Behörden**

Die Spezialdienste des Amtes für Schuldienste arbeiten eng mit anderen Fachpersonen (Ärzten, Therapeuten), Fachstellen (KJPD, Frühberatungs- und Therapiestellen) sowie Behörden (Vormundschaftssekretariate, Vormundschafts- und Fürsorgebehörden) zusammen. Spezialdienste, Fachstellen und Behörden übernehmen gegenseitig Triagefunktion und arbeiten im Einzelfall interdisziplinär zusammen.

### **5.2.4 Zusammenarbeit DfS, Vormundschaftsbehörde und KJPD im Bereich von Platzierungen von Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen**

#### **5.2.4.1 Schnittstellenfragen bei Platzierungen**

Platzierungen im Bereich schwerer Verhaltensstörungen finden oft erst statt, wenn die Ressourcen von Familie, Schule und Helfersystem erschöpft sind und die Situation eskaliert.

In der Regel sind dann rasche Massnahmen gefordert, die jedoch nicht immer zu optimalen Lösungen führen. Manchmal steht per sofort kein geeigneter freier Platz zur Verfügung, manchmal besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit einer Platzierung. Im Idealfall

findet bereits im Vorfeld einer möglichen Platzierung ein enger interdisziplinärer Austausch statt, in welchem die verschiedenen Fachstellen und Behörden gemeinsam nach geeigneten Lösungen suchen, sowohl für den ambulanten, als auch für den stationären oder halbstationären Bereich.

**Mittelfrister Handlungsschritt:**

***Schaffung eines institutionalisierten interdisziplinären Gefässes***

***Um zeitliche Verzögerungen bei Platzierungen zu vermeiden und bereits im Vorfeld – bei der Indikationsstellung – ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen, wird die Schaffung einer interdisziplinären „Plattform“ (SBS, DfS, KJPD, Vormundschaftsbehörde, Fürsorgebehörde) angeregt, welche sich in regelmässigen Abständen trifft und in Krisensituationen eine rasche Zuweisung ermöglicht.***

**5.2.4.2 Zuständigkeit, Casemanagement bei Platzierungen**

Kinder und Jugendliche sind von verschiedenen Systemen abhängig. Auffälligkeiten im Verhalten können sich in einzelnen oder mehreren Bereichen zeigen, wie etwa im psychischen, schulischen, familiären oder ausserschulischen Bereich. Bei welcher Fachstelle das Kind zuerst angemeldet wird, hängt oft davon ab, in welchem Bereich sich die Verhaltensstörung am stärksten zeigt. Neben einer genauen Indikationsstellung ist deshalb ein koordiniertes Vorgehen der Fachstellen mit Klärung der Zuständigkeiten sehr wichtig.

Im Sinne einer Vereinfachung ist nachfolgend beschrieben, wer bei einer Platzierung zuständig ist, beziehungsweise das Casemanagement übernimmt und Antrags-, bzw. im Fall c) Zuweisungsrecht hat.

- a) *Der Dienst für Sonderschulung* ist zuständig für die Platzierung schwer verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher in Sonderschulinstitutionen. Die Indikation für eine Sonderschulplatzierung im Verhaltensbereich liegt primär im schulischen, pädagogischen Bereich.  
Mögliche Platzierungen: Sonderschulen (Tagesschulen), Internate mit interner oder externer Sonderschulung
- b) *Vormundschaftsbehörden* sind zuständig für Platzierungen schwer verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Die Indikation für eine Platzierung liegt primär im familiären, ausserschulischen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen (Erziehungsnotstand, Kinderschutz) oder in dessen Umgang mit sich und anderen (Selbst- oder Fremdgefährdung).  
Mögliche Platzierungen: Pflegefamilien, Time-out-Lösungen über spezielle Organisationen (z.B. bussola, subito, IG-Familienplätze usw.), sozialpädagogisch geführte Internate ohne interne Schule, Privatschulinternate, Erziehungsheime
- c) *Der KJPD* ist zuständig für die Indikationsstellung bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen, psychosomatischen, psychosozialen, entwicklungsbedingten und neurologischen Störungen und damit für die Zuweisung in eine Klinik (Tagesklinik oder stationär). Eine Einweisung in eine Klinik (Tagesklinik oder stationär) erfolgt aufgrund einer medizinischen Indikation zur Abklärung oder Behandlung, wenn ambulante Massnahmen nicht ausreichend sind.  
Mögliche Zuweisungen: teilstationäre oder stationäre Klinikaufenthalte (z.B. Sonnenhof in Ganterschwil, Kinderstation Brüschalde in Männedorf, Klinik Littenheid, Kinderspitäler in Zürich und Luzern)

#### 5.2.4.3 Zusammenarbeit Amt für Schuldienste, Amt für Gesundheit und Soziales

Das Amt für Gesundheit und Soziales ist Verbindungsstelle der IVSE, welche auch den Bereich der Sonderschulung einschliesst. Zwischen dem Amt für Schuldienste und dem Amt für Gesundheit und Soziales besteht in diesem Bereich eine gute und verlässliche Zusammenarbeit.

### 5.3 Finanzierung

#### 5.3.1 Aktuelle gesetzliche Grundlage

##### SRSZ 611.210

##### § 32 Verfahren und Kostentragung

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten, die die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde verursacht, pro Kind und Schuljahr höchstens jedoch das Doppelte des gewichteten Durchschnittswerts der Kosten pro Primarschulkind nach Gemeindefinanzstatistik. Diese Kostenbeteiligung gilt nicht bei der heilpädagogischen Früherziehung und bei einer integrierten Sonderschulung im Rahmen der Volksschule.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten leisten Beiträge an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft. Diese werden vom Regierungsrat festgelegt.

<sup>4</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, die nach Abzug aller Beiträge inklusive Beitrag der Invalidenversicherung verbleiben.

##### SRSZ 611.211

##### § 14 b) Gemeindebeitrag

Der Regierungsrat legt jährlich für das kommende Rechnungsjahr die notwendigen Bemessungsgrundlagen fest.

##### *Erläuterung zur Berechnung des Gemeindebeitrages:*

Die Berechnung des Gemeindebeitrages erfolgt auf der Basis der Vorjahresrechnung.

Ermittelt werden die durchschnittlichen effektiven Kosten pro Sonderschüler des gesamten Kantons (= Total Nettoaufwand für Sonderschulung der Vorjahresperiode geteilt durch Anzahl Sonderschüler zu Beginn des vorhergehenden Schuljahres). Diese Kosten werden geteilt durch zwei. Der so ermittelte Betrag ergibt den Gemeindebeitrag für Sonderschulung. Dieser darf allerdings nicht höher liegen als der doppelte Durchschnittswert der Kosten pro Primarschulkind nach Gemeindefinanzstatistik (= maximal möglicher Gemeindebeitrag).

##### § 15 c) Beitrag der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Bei Sonderschulung in einer Tagesschule oder in einem Internat leisten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag, der sich an den durchschnittlichen Aufwendungen einer Familie für die Verpflegung und Unterkunft eines Kindes orientiert.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt pro Jahr bei einer internen Schulung Fr. 2'700.-- und bei externer Schulung Fr. 1'000.--.

<sup>3</sup> Wenn ein Kind nicht das ganze Schuljahr in einer Sonderschule verbringt, wird der jährliche Beitrag anteilmässig nach Schulwochen berechnet.

#### § 16 d) Mehrkosten

Erziehungsberechtigte haben die Mehrkosten der Sonderschulung zu übernehmen, die sich ergeben, wenn

- sie eine andere Institution der vom zuständigen Amt festgelegten vorziehen;
- sie eine Heimplatzierung dem externen Besuch einer Sonderschule oder der Durchführung von ambulanten Massnahmen vorziehen.

### **5.3.2 Notwendige Anpassungen und Neuregelungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA**

Mit der Umsetzung der NFA am 1.1.2008 werden seitens des Bundesamtes für Sozialversicherungen sämtliche Einzelverfügungen, Tarifverträge und Pauschalierungen aufgelöst.

Tarifverträge und Vereinbarungen existieren in folgenden Bereichen:

- Heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie
- Psychomotorik
- Transportwesen

### **5.3.3 Allfällige Anpassungen der aktuellen gesetzlichen Grundlagen ans Rahmenkonzept der Zentralschweiz**

Das Rahmenkonzept der Zentralschweiz sieht vor, dass die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots so ausgestaltet sein muss, dass auf allen Ebenen (Region, Kanton, Bezirk/Kreis und Gemeinde) weder Anreize für eine Separierung noch für eine fachlich nicht begründete Integration geschaffen werden und grösstmögliche Chancengleichheit gesichert wird.

Konkret bedeutet dies, dass sich der Schulträger bzw. die Wohnsitzgemeinde sowohl bei einer integrierten als auch bei einer separierenden Sonderschulung mit den Standardkosten der Regelschulung an den Kosten der Sonderschulung beteiligt.

Damit die Kosten unter den Gemeinden solidarisch verteilt werden, verfügt der Kanton über ein finanzielles Ausgleichsgefäss für die Aufwendungen des sonderpädagogischen Grundangebots (der Sonderschulung), welche die Mittel der Regelschule und der Regelschule Plus (sonderpädagogisches Angebot) übersteigen.

Derzeit werden im Kanton Schwyz bei integrierten Sonderschulungen keine Gemeindebeiträge erhoben. Diese Regelung entspricht einem Anreizsystem, um die Gemeinden zu motivieren, diese Schulungsform vermehrt durchzuführen. Dieses Anreizsystem kann jedoch dazu führen, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen im „Graubereich“ zwischen nieder- und hochschwelligem Bereich allenfalls administrativ zu (integrierten) Sonderschülern gemacht werden, um die gemeindeeigenen sonderpädagogischen Ressourcen zu schonen. Dieser Mechanismus wäre unerwünscht und könnte mit einem angemessenen Gemeindebeitrag vermieden werden.

Es ist angezeigt, dass die Entwicklung der Situation sorgfältig beobachtet wird. Sollte sich

zeigen, dass die derzeitige Regelung falsche Anreize auslöst, müssten entsprechende Anpassungen in Betracht gezogen werden.

#### **5.4 Vorgaben für die Ausbildung des Fachpersonals**

Die im sonderpädagogischen Bereich tätigen Fachpersonen verfügen in allen Funktionen über eine adäquate Ausbildung. Zudem wird eine permanente Weiterbildung erwartet, um den Stand der Qualifikation zu wahren. Die jeweils vorgesetzten Stellen sind für die entsprechende fachliche Weiterentwicklung des Personals verantwortlich.

Die EDK wird in absehbarer Zeit Standards für die Leistungserbringer formulieren. Es ist zu prüfen, ob diese im Rahmen des vorliegenden Konzepts als verbindlich erklärt werden.

Für die folgenden beruflichen Tätigkeiten wird in der Regel ein EDK-anerkanntes Diplom erwartet:

- Schulische Heilpädagogik
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie
- Heilpädagogische Früherziehung<sup>8</sup>

Über Ausnahmen entscheidet der Erziehungsrat.

#### **5.5 Anerkennung von Leistungserbringern im Sonderschulbereich**

##### **5.5.1 Allgemeiner Grundsatz**

Der Kanton anerkennt alle Leistungserbringer, welche die Qualitätsstandards der EDK erfüllen. Diese sind derzeit in Erarbeitung.

##### **5.5.2 Anerkennung der Kantonalen Heilpädagogischen Zentren**

Der Kanton führt zwei kantonale Heilpädagogische Zentren mit Heilpädagogischen Tagesschulen in Schwyz und Freienbach als unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalten.

Die Schulen haben einen gesetzlichen Auftrag, der in den Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141) unter III. Kantonale Sonderschulen geregelt ist:

##### **5.5.3 Anerkennung von Leistungserbringern im Kanton**

Der Kanton regelt die Zusammenarbeit mit kantonalen Leistungserbringern mittels Leistungsvereinbarung. Zu den anerkannten Leistungserbringern gehören:

- a) Die Sprachheilschule Steinen
- b) Die Frühberatungsstellen in Pfäffikon und Brunnen

---

<sup>8</sup> Das entsprechende Anerkennungsreglement ist von Seiten der EDK in Bearbeitung. Eine Verabschiedung durch den Vorstand EDK ist im Jahre 2007 zu erwarten.

#### **5.5.4 Anerkennung von ausserkantonalen Leistungserbringern**

Mit Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen (IVSE) hat sich der Kanton Schwyz ab dem 1. Januar 2006 dazu verpflichtet, ausserkantonale Sonderschulen und Sonderschulinternate anzuerkennen, welche auf der Liste der IVSE geführt werden. Die Qualitätskriterien der IVSE entsprechen denen der EDK.

In begründeten Fällen kann das Amt für Schuldienste auch Leistungserbringer berücksichtigen, die nicht der IVSE unterstehen, sofern sie die Qualitätskriterien der EDK erfüllen. Zu den nicht der IVSE unterstehenden Leistungserbringern gehören z.B. Institutionen von Kantonen, die der IVSE nicht beigetreten sind oder öffentlich anerkannte private Institutionen.

#### **5.6 Leistungsvereinbarungen**

Leistungsvereinbarungen erfüllen dann ihren Zweck,

- wenn sie eine vernünftige Regelungsdichte haben („alles Wichtige regeln – nichts regeln, was allein in den Kompetenzbereich des Anbieters oder des Auftraggebers gehört“),
- wenn sie gegenseitige Planungssicherheit geben, sowohl auf Seiten des Kantons (Steuerung, Budgetkonformität) als auch auf Seiten der Anbieter („Sicherung der Bedingungen, um den Auftrag in der erforderlichen Qualität ausführen zu können“).

Im Rahmen der Konzeptentwicklung sind konkrete Vorschläge für Leistungsvereinbarungen in den Bereichen „Heilpädagogische Früherziehung“ und „Sonderschulung im Sprachbehindertenbereich“ ausgearbeitet worden.

## **6 Abläufe und Verfahren**

### **6.1 Aktuelle gesetzliche Grundlagen**

#### **6.1.1 Verordnung über die Volksschule (VSV)**

##### **SRSZ 611.210**

§ 32 Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates das Verfahren und die Zuweisung in der Sonderschulung durch Verordnung.

#### **6.1.2 Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV)**

##### **SRSZ 611.211**

§ 11 <sup>1</sup> Die im Zusammenhang mit einer Sonderschulung notwendigen Abklärungen führt der Dienst für Sonderschulung durch. Er schlägt die notwendigen Massnahmen vor.

<sup>2</sup> Die im Zusammenhang mit einer Sprachheilschulung notwendigen Abklärungen führt der Logopädische Dienst durch. Er schlägt die notwendigen Massnahmen vor.

§ 12 <sup>1</sup> Das Amt für Schuldienste entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag des Dienstes für Sonderschulung.

<sup>2</sup> Die Zuweisung in eine Sprachheilschule erfolgt durch das Amt für Schuldienste nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag des Logopädischen Dienstes.

<sup>3</sup> Das Amt für Schuldienste legt den Durchführungsort nach Anhören der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers fest.

<sup>4</sup> Es entscheidet im gleichen Verfahren über die Aufhebung der Sonderschulung oder der sonderschulischen Massnahme und kann in diesen Fällen nach Anhören des Schulträgers die Zuweisung in eine besondere Klasse direkt vornehmen.

### **6.2 Zu ergänzende gesetzliche Grundlagen (ab Umsetzung NFA)**

#### **6.2.1 Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV)**

##### **SRSZ 611.211**

§ 11 <sup>3</sup> Die im Zusammenhang mit einer heilpädagogischen Früherziehung notwendigen Abklärungen führen die Frühberatungsstellen (Pfäffikon und Brunnen) durch. Sie schlagen die notwendigen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vor. Spätestens sechs Monate nach der Anmeldung ist eine Begutachtung durch eine ärztlich mandatierte Fachperson erforderlich.

§ 12 <sup>5</sup> Die Zuweisung zur heilpädagogischen Früherziehung erfolgt nach sechs Monaten durch das Amt für Schuldienste nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag einer ärztlich mandatierten Fachperson.

## **6.3 Allgemeine Grundsätze**

### **6.3.1 Entflechtung von verschiedenen Aufgaben, Vieraugenprinzip**

Eine Kumulation zu vieler verschiedener Aufgaben im Bereich Abklärung, Zuweisung, Entscheidung, Aufsicht und Evaluation bei der gleichen Dienststelle oder Person ist zu vermeiden.

Insbesondere sollen Abklärungs- und Durchführungsstelle sich unterscheiden. (Vieraugenprinzip).

Wo Diagnostik, Zuweisung und Leistungserbringung eng miteinander verknüpft sind, wie z.B. bei der heilpädagogischen Früherziehung, soll eine Drittinstanz (etwa ein Arzt oder ein kantonaler ärztlicher Dienst) die Berechtigung zur sonderschulischen Massnahme überprüfen.

## **6.4 Anmeldung, Abklärung, Diagnostik bei Sonderschulungen mit individueller Ressourcenzuteilung (hochschwellige Massnahmen)**

### **6.4.1 Anmeldung**

Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für eine hochschwellige Massnahme, ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich, d.h. durch die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge.

Zur Anmeldung beim Dienst für Sonderschulung und beim Logopädischen Dienst berechtigt sind, gem. SRSZ 614.211, § 2, auch Lehrpersonen, Ärzte und Ärztinnen, Schul- und Vormundschaftsbehörden, sofern eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Verweigern die Erziehungsberechtigten die Zustimmung, kann die Schulbehörde eine Begutachtung anordnen.

### **6.4.2 Abklärung und Diagnostik**

Eine Abklärung im Sinne einer Situations- und Förderbedarfsklärung (Voraussetzungen, Ressourcen des Kindes, der Schule, des familiären Umfeldes usw.) kann von verschiedenen Personen wahrgenommen werden, wie etwa Lehrpersonen, Schulleitern der Volksschule und der Heilpädagogischen Zentren, Schulinspektoren, Mitgliedern von Vormundschaftsbehörden, Fachpersonen (SBS, LPD, KJPD, Therapeuten, Heilpädagogen, Schulsozialarbeitern usw.).

Im Bereich pädagogischer, psychologischer und medizinischer Diagnostik arbeiten heilpädagogische Früherzieher und Früherzieherinnen, Psychologen und Psychologinnen, Ärzte und Ärztinnen, Kinderpsychiater und Kinderpsychiaterinnen, Logopäden und Logopädinnen, Therapeuten und Therapeutinnen, Audiopädagogen und Audiopädagoginnen, Lehrpersonen für integrierte Förderung u.a.

Für die Abklärung einer Anspruchsberechtigung für eine hochschwellige Massnahme (Diagnostik im engeren Sinn) sind entsprechend nachfolgender Antragsberechtigung (vgl. 7.3.3) nur der Dienst für Sonderschulung, die Frühberatungsstellen und der Logopädische Dienst zuständig.

Situations- und Förderbedarfsklärung sowie pädagogische, psychologische oder medizinische Diagnostik fliessen in die Gesamtbeurteilung der oben genannten Dienste ein.

Der Dienst für Sonderschulung bezieht bei seinen Abklärungen insbesondere Auskünfte von Eltern, Lehrpersonen, Heilpädagogen und Vormundschaftsbehörden mit ein sowie Befunde der kantonalen Spezialdienste (LPD, SBS), der Frühberatungsstellen, ärztlicher Dienste und des KJPD's. Er kann sich in seiner Beurteilung auch auf Gutachten von Dritten abstützen.

### 6.4.3 Antragstellung

Eine Sonderschulung mit individueller Ressourcenzuteilung (hochschwellige Massnahme) kann beantragt werden von:

Frühberatungsstelle	Antrag für heilpädagogische Früherziehung
Dienst für Sonderschulung (DfS)	Antrag für alle sonderschulischen Massnahmen (Sonderschulung in inner- oder ausserkantonalen Institutionen, integrierte Sonderschulung und Einzelunterricht) ausser heilpädagogische Früherziehung und Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in der Kommunikation (Sprachheilschüler); allenfalls mit zusätzlicher Empfehlung für pädagogisch-therapeutische oder medizinisch-therapeutische Massnahmen oder Abklärung derselben.
Logopädischer Dienst (LPD)	Antrag für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in der Kommunikation (Sprachheilschüler).

Der Dienst für Sonderschulung legt in seinem Antrag fest:

- a) Pensum und Intensität der Betreuung bei der integrierten Sonderschulung
- b) Intensität und Einzelheiten der Betreuung bei der Einzelförderung (höchstens im Umfang von einem Drittel des der Stufe eines Schülers entprechenden Pensums in der Regelklasse)

Der DfS gibt zudem Empfehlungen ab für allfällige pädagogisch-therapeutische oder medizinisch-therapeutische Massnahmen oder Abklärung derselben.

### 6.4.4 Anhörungsrecht

Schulträger und Erziehungsberechtigte werden von den Abklärungsinstanzen so weit möglich bereits in den Abklärungsprozess einbezogen bzw. über denselben informiert, damit sie über die nötigen Grundlagen verfügen, um ihr Anhörungsrecht zum Antrag optimal wahrnehmen zu können.

#### **6.4.5 Zuweisung und Verfügung**

Das Amt für Schuldienste überprüft die Anträge der Antragsinstanzen und stellt nach Anhörung der Schulträger und der Erziehungsberechtigten eine rechtskräftige Verfügung aus. (Bsp. s. Beilage)

Die Verfügung enthält Aussagen zur Art und Dauer der Sonderschulung sowie zu deren Durchführungsstelle und die Intensität der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Sie wird den Eltern zugestellt mit Kopie an die Schulträger, die Antragssteller und die Durchführungsstellen.

Heilpädagogische Früherziehung kann bis maximal für die Dauer von 6 Monaten ohne diagnostische Einschätzung und ohne einen formellen Individualentscheid angeboten werden. Sollte sich eine länger dauernde Förderung abzeichnen, ist eine externe Begutachtung durch eine mandatierte ärztliche Person notwendig und ein Antrag an den Kanton (Amt für Schuldienste) zu stellen.

#### **6.4.6 Verlängerung und Aufhebung der hochschwelligen Massnahmen**

Für einen Antrag auf Verlängerung oder Aufhebung einer sonderschulischen Massnahmen sind ebenfalls die Frühberatungsstellen, der DfS oder der LPD zuständig. Entscheidungsinstanz ist auch in diesem Fall das Amt für Schuldienste.

#### **6.4.7 Durchführung und Federführung**

Die Hauptverantwortung für die Entwicklungsbegleitung, die Förderung und Förderplanung liegt bei den Leistungserbringern der sonderschulischen Massnahmen.

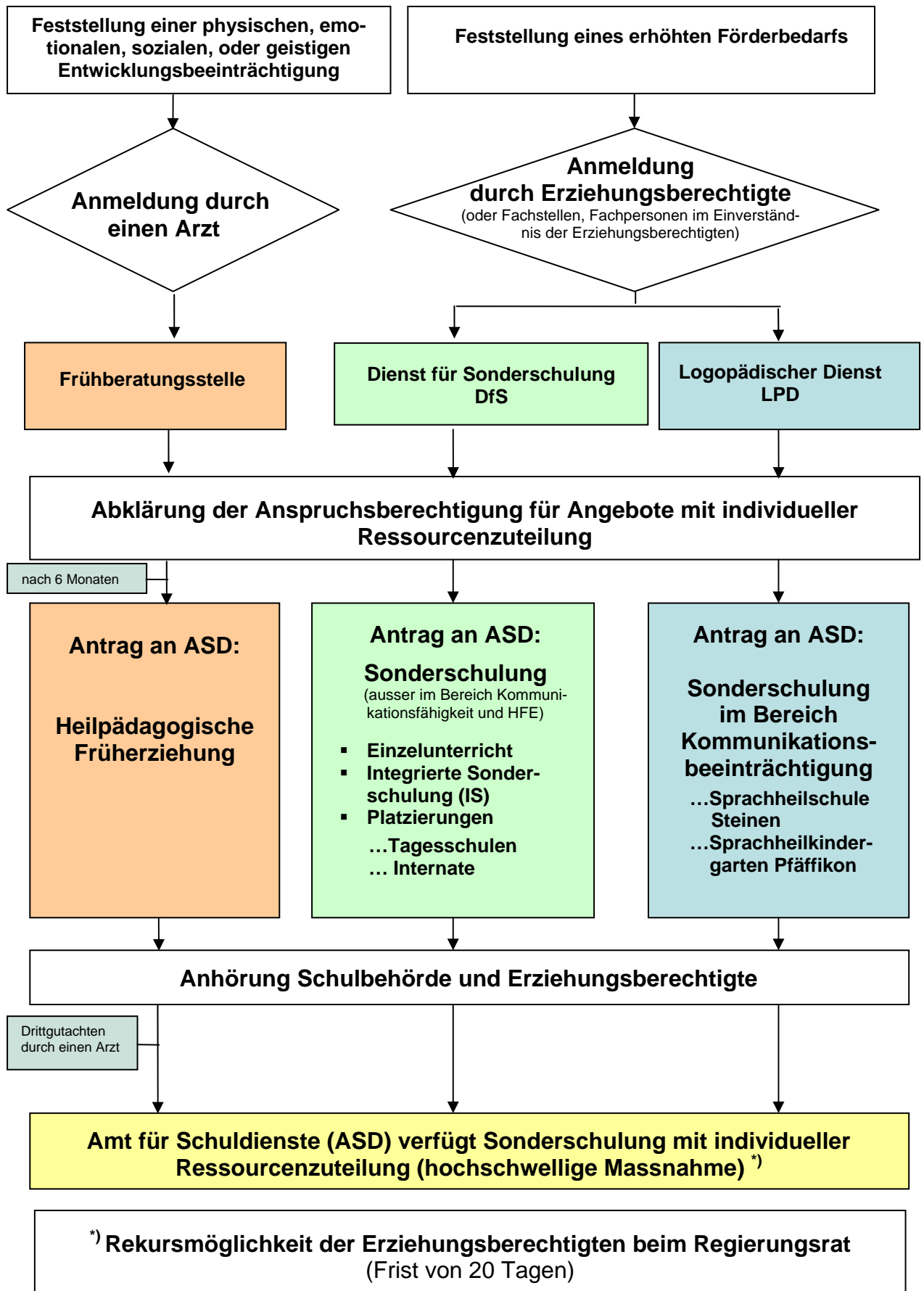
Bei der HFE sind das die Frühberatungsstellen, bei den integrierten Sonderschulungen die Heilpädagogischen Zentren, bei externen oder internen Sonderschulungen und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen die jeweiligen Institutionen bzw. Heilpädagogischen Zentren.

Die Eltern werden in die regelmässig stattfindende Förderplanung sowie die Standortbestimmungen einbezogen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Federführung bei den verschiedenen sonderschulischen Angeboten.

	Verhaltensstörung	Geistige Behinderung	Schwere Mehrfachbehinderung	Körperliche Behinderung	Sinnesbehinderung	Kumulative Störung	Schwere Sprachstörung
<b>niederschwellig:</b> <b>kollektive Ressourcenzuteilung</b>	<b>Federführung:</b> <b>SBS</b>  <b>Interne Beratung:</b> <b>DfS</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Schulinternes Angebot</b>  <b>Sonderpädagogische Massnahmen</b>	<i>Nach Möglichkeit keine stillen Integrationen</i>	<i>Nach Möglichkeit keine stillen Integrationen</i>	<i>Bei leichter Beeinträchtigung:</i>  <b>Federführung:</b> <b>SBS</b>  <b>Interne Beratung:</b> <b>DfS</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Schulinternes Angebot</b>  <b>Sonderpädagogische Massnahmen</b>	<i>Bei leichter Beeinträchtigung:</i>  <b>Federführung:</b> <b>SBS</b>  <b>Interne Beratung:</b> <b>DfS</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Schulinternes Angebot</b>  <b>Sonderpädagogische Massnahmen</b>	<i>Bei leichter Beeinträchtigung:</i>  <b>Federführung:</b> <b>SBS</b>  <b>Interne Beratung:</b> <b>DfS</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Schulinternes Angebot</b>  <b>Sonderpädagogische Massnahmen</b>	<b>Federführung:</b> <b>LPD</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Ambulante Logopädie</b>
	<b>hochschwellig:</b> <b>individuelle Ressourcenzuteilung</b>	<b>Federführung:</b> <b>SBS (Umsetzung / Beratung)</b> <b>DfS (Antrag / Finanzierung)</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Integrierte Sonderschulung</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk: keine</b>	<b>Federführung:</b> <b>DfS / HT's</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Integrierte Sonderschulung HT</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk: keine</b>  <b>Heilpädagogische Tagesschule</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk:</b> <b>Gemeindebeitrag</b> <small>(SJ 06/07: 18550.--)</small>  <b>Federführung:</b> <b>DfS</b>  <b>Heilpädagogische Schule mit Internat</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk:</b> <b>Gemeindebeitrag</b> <small>(SJ 06/07: 18550.--)</small>	<b>Federführung:</b> <b>DfS / HT's</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Integrierte Sonderschulung HT</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk: keine</b>  <b>Heilpädagogische Tagesschule</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk:</b> <b>Gemeindebeitrag</b> <small>(SJ 06/07: 18550.--)</small>  <b>Federführung:</b> <b>DfS</b>  <b>Heilpädagogische Schule mit Internat</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk:</b> <b>Gemeindebeitrag</b> <small>(SJ 06/07: 18550.--)</small>	<b>Federführung:</b> <b>DfS</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Integrierte Sonderschulung HT</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk: keine</b>  <b>Tagesschule Internat</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk: Gemeindebeitrag</b> <small>(SJ 06/07: 18550.--)</small>	<b>Federführung:</b> <b>DfS</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Integrierte Sonderschulung</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk: keine</b>  <b>Tagesschule Internat</b> <b>Kosten Gemeinde / Bezirk: Gemeindebeitrag</b> <small>(SJ 06/07: 18550.--)</small>	<b>Federführung:</b> <b>SBS oder DfS</b>  <b>Massnahmen:</b> <b>Integrierte Sonderschulung HT</b>  <b>Heilpädagogische Tagesschule</b>  <b>Heilpädagogische Schule mit Internat</b>

## Sonderschulung mit individueller Ressourcenzuteilung (Hochschwellige Massnahmen)



## 7 Aufsicht und Evaluation der Angebote im Sonderschulbereich

### 7.1 Überblick

Die folgende Abbildung zeigt die Ansiedlung

- der Aufsicht über den Sonderschulbereich (→ „Fachstelle für kantonales Schulcontrolling Sonderschulung“ im Amt für Schuldienste)
- sowie der Evaluation des Sonderschulbereichs (→ innerhalb der „Fachstelle Schulevaluation“ im Amt für Volksschulen).

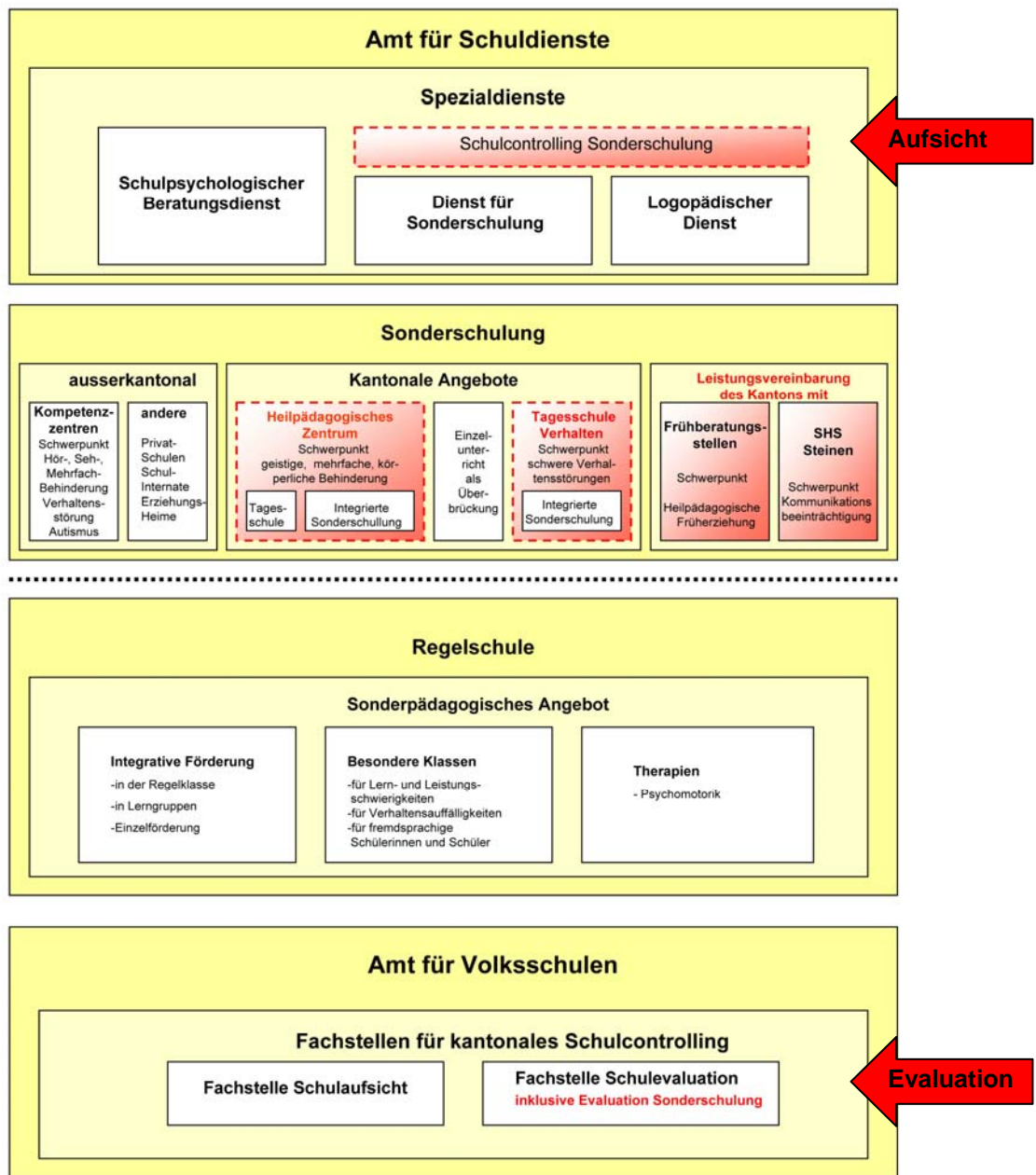


Abbildung 3: Verortung der Aufsicht und der Evaluation im Sonderschulbereich

## 7.2 Aufsicht und Controlling

Die Aufsicht über den Sonderschulbereich sowie das Controlling muss nach NFA durch die Kantone in umfassenderer Weise als bis anhin wahrgenommen werden. Sinnvollerweise wird zu diesem Zweck im Amt für Schuldienste neu ein „Schulcontrolling Sonderschulung“ eingerichtet. Dieser Stelle unter anderem obliegen die folgenden Aufgaben:

- Controlling (z.B. aufgrund eines regelmässigen Controllings von Kennzahlen der Heilpädagogischen Zentren und der Institutionen, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde);
- Überprüfung der Erfüllung der Ziele, die in den Leistungsvereinbarungen festgelegt sind und Vorbereitung von Anpassungsvorschlägen für die Leistungsvereinbarungen z.Hd. der Amtsleitung Schuldienste sowie der Leitung des Dienstes für Sonderschulung (namentlich im Rahmen von jährlichen Fokusgespräche, vgl. Abschnitt 7.4);
- Überprüfung der Institutions-internen Bearbeitung der Entwicklungshinweise resp. der Auflagen, die im Rahmen der periodischen Evaluation der „Fachstelle zur Beurteilung des Sonderschulbereichs“ formuliert wurden.

## 7.3 Evaluation

In Übereinstimmung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (EDK, Juni 2006, in Vernehmlassung) umfasst der Volksschulbereich sowohl den Bereich der Regelschule als auch den heutigen IV-Sonderschulbereich. In Anbetracht einer erhöhten Durchlässigkeit und vermehrten Integrationsbemühungen sollten Evaluationsverfahren gefunden werden, die das Gemeinsame betonen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Institutionen im Sonderschulbereich – wie die Regelschulen auch – periodisch durch die „Fachstelle Schulevaluation“ evaluiert werden. Damit wären die Evaluation des Regel- und des Sonderschulbereichs im gleichen Amt (AVS) beheimatet. Ein besonderer Vorteil ist, dass die Rahmenbedingungen von integriert geschulten Sonderschülern – ein klarer Schnittstellenbereich zwischen Regel- und Sonderschulbereich – optimal beurteilt werden können.

Ein Problem besteht darin, dass die Evaluatorinnen und Evaluatoren der Fachstelle Schulevaluation in der Regel über keine vertieften Kompetenzen verfügen. Diese Lücke kann auf unterschiedliche Weise gefüllt werden:

- Gezielte Erweiterung des Teams der Fachstelle Schulevaluation mit Fachleuten, die über das notwendige sonderpädagogische Know-how verfügen (→ Modell Kanton Zürich).
- Zuzug einer geeigneten Fachperson aus dem sonderpädagogischen Bereich, wann immer eine Evaluation einer Sonderschuleinrichtung ansteht.
- „Einkauf“ von Fachaudits (→ Modell Kanton Aargau) mit der Möglichkeit, dass jeweils ein Mitglied der Fachstelle Schulevaluation das Prozedere mitmacht und so nach einigen Jahren das fachliche Know-how im Kanton aufgebaut ist.

Gemäss den Weisungen für das kantonale Schulcontrolling, die am 1.2.2006 vom Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschlossen wurden, finden die externen Evaluationen periodisch, d.h. in einem Rhythmus von mehreren Jahren, statt (vgl. auch Abschnitt 7.4). Sie

münden in einem Evaluationsbericht mit Entwicklungshinweisen – bei erkannten Mängeln auch mit terminierten Auflagen. Diese dienen sowohl den Schulen resp. Institutionen als auch dem AVS und dem ASD, entsprechende Massnahmen vorzusehen.

#### 7.4 Aufsichts- und Evaluationszyklus

Durch die klare Zuständigkeitsregelung von Aufsicht und Evaluation sind optimale Bedingungen gegeben, um einen wiederkehrenden Zyklus zu installieren:

- Von Seiten des Schulcontrollings Sonderschulung (ASD) wird ein jährliches Fokusgespräch durchgeführt. In diesem werden einerseits Themen beleuchtet, die im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung stehen (vgl. Abschnitte 5.6 und 7.2). Andererseits werden sinnvollerweise einzelne Qualitätsbereiche definiert, die gemeinsam besprochen werden. Dadurch wird erreicht, dass sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte der Auftragserfüllung ihren Platz haben.
- Alle vier Jahre erfolgt eine Evaluation durch die Fachstelle Schulevaluation, AVS (vgl. Abschnitt 7.3). Deren Erkenntnisse stellen eine wichtige Grundlage für das jährliche Fokusgespräch des Schulcontrollings Sonderschulung dar.

Dieser Aufsichts- und Evaluationszyklus kann graphisch wie folgt dargestellt werden:

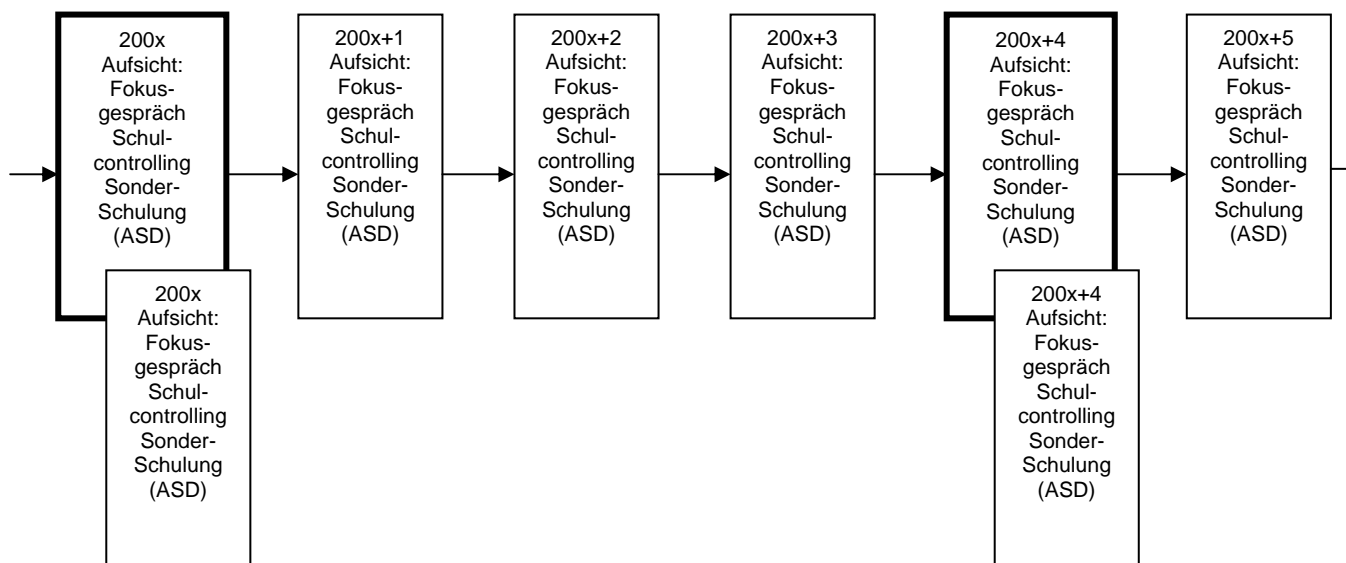


Abbildung 4: Schematische Darstellung Aufsichts- und Evaluationszyklus

#### **Mittel- und langfristige Handlungsschritte**

***Im Amt für Schuldienste ist die Funktion eines „Schulcontrollings Sonderschulung“ zu konkretisieren. Mit der Fachstelle Schulevaluation sind Schnittstellen und Zusammenarbeitsformen zu klären.***

## 8 Die aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Juni 2007 und den aktuellen Entwicklungen nächsten Schritte im Überblick

	<b>Kurzfristige Handlungsschritte (bis 31.12.2007)</b>	<b>Mittelfristige Handlungsschritte (Übergangsphase NFA, bis 31.12.2010)</b>	<b>Langfristige Handlungsschritte (nach Übergangsphase NFA, ab 1.1.2011)</b>
<b>Angebote im Bereich Heilpädagogische Früherziehung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflösung der Verträge mit den Frühberatungs- und Therapiestellen Pfäffikon und Brunnen; Erarbeitung und Abschluss einer Leistungsvereinbarung (für den Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung des Verfahrens für die Heilpädagogische Früherziehung (Definition der Zielklientel, Abklärungsverfahren, Aufsichtsregelung)</li> <li>• Prüfen der Frage, ob die HFE nach der NFA-Übergangsphase durch den Kanton angeboten werden soll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des neuen Verfahrens für die Heilpädagogische Früherziehung (neu: Zuständigkeitsbereich 0-4 Jahre; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Einschulung/Beendigung des Kindergartens)</li> </ul>
<b>Angebote für Kinder und Jugendliche mit geistiger, mehrfacher und schwerer körperlicher Behinderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung von erweiterten Betreuungsstrukturen der Heilpädagogischen Tagesschulen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schrittweiser Ausbau der bestehenden Angebote der beiden Heilpädagogischen Tagesschulen an den bisherigen Standorten durch erweiterte Betreuungsstrukturen (Konzept erstellen, Klärung des Raumbedarfs, Umsetzung)</li> <li>• Umbenennung der Heilpädagogischen Tagesschulen in „Heilpädagogische Zentren“; Einleitung der notwendigen gesetzlichen Anpassungen</li> <li>• In zweiter Priorität: Prüfung von über ein Entlastungsangebot hinausgehenden Internatsstrukturen in den beiden heilpädagogischen Zentren (heute: HTI und HTA), einschliesslich einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Analyse (Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid der Regierung bezüglich der Notwendigkeit von (über ein Entlastungsangebot hinausgehenden) Internatsstrukturen in den beiden heilpädagogischen Zentren aufgrund der erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen</li> </ul>
<b>Angebote im Bereich Kommunikationsbeeinträchtigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung und Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Sprachheilschule Steinen (für den Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erteilung eines Expertenauftrages zur Prüfung und Konkretisierung der Frage, ob das Internat der Sprachheilschule aufgehoben werden und eine Aussenstelle (Sprachheilschule mit Tagesschulbetrieb) in der Ausserschwyz aufgebaut werden soll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des Modells, welches vom Kanton auf der Basis des Expertenauftrags favorisiert wird</li> </ul>

	<b>Kurzfristige Handlungsschritte (bis 31.12.2007)</b>	<b>Mittelfristige Handlungsschritte (Übergangsphase NFA, bis 31.12.2010)</b>	<b>Langfristige Handlungsschritte (nach Übergangsphase NFA, ab 1.1.2011)</b>
<b>Angebote im Bereich Verhaltensauffälligkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinden werden durch den Kanton ermuntert, Kleinklassenangebote im Sinne von Pilotprojekten zu planen (kommunal oder im Gemeindeverbund); der Kanton unterstützt diese Projekte, indem die Lektionenzahl für ein Pilotprojekt unabhängig vom Faktor für integrative Förderung festgelegt wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erarbeitung und Umsetzung von Pilotprojekten der Gemeinden für Kleinklassenangebote</li> <li>In zweiter Priorität: Prüfung der Schaffung eines kantonalen Tagesschulangebotes für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, deren speziellen Bedürfnisse nicht durch Angebote der Gemeinden und Bezirke abgedeckt werden können (Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen)</li> <li>Schaffung eines institutionalisierten, interdisziplinären Gefässes zur Koordination von Platzierungen (SBS, DfS, KJPD, VB, FB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheid der Regierung bezüglich der Notwendigkeit der Schaffung eines kantonalen Tagesschulangebotes für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler aufgrund der erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen</li> </ul>
<b>Sonderschulangebote ausserhalb des Kantons</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellen von Vereinbarungen mit ausserkantonalen Sonderschulinstitutionen zur Sicherung von Internatsplätzen für definierte Kategorien sonderschulbedürftiger Kinder und Jugendlicher</li> <li>Erarbeitung von Tarifverträgen / Leistungsvereinbarungen mit Durchführungsstellen für Audiopädagogik und Sehbehindertenberatung</li> </ul>	
<b>Departementsinterne Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Departementale Konsultation (Das Übergangskonzept zur Sonderschulung wird einem ausgewählten Kreis im Verlauf des Monats September 2007 zugestellt; im Rahmen von regionalen Informations- und Rückmeldeveranstaltungen in der zweiten Hälfte Oktober/ersten Hälfte November 2007 erfolgt ein Austausch zum Sonderschulkonzept, Rückmeldungen und Anregungen werden entgegengenommen)</li> <li>Übernahme sämtlicher bestehender IV-Verfügungen entsprechend der bereits festgelegten Dauer (bei HFE maximal bis 31.12.2010) durch das Amt für Schuldienste (Informations-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planung und Konkretisierung von Schulcontrolling und –evaluation im Bereich Sonderschulung im künftigen Amt für Volksschulen und Sport</li> <li>Evaluierung und Anpassung des Übergangskonzepts</li> <li>Weitere Erhöhung der personellen Ressourcen im Amt für Schuldienste im Umfang von 40% für die Abwicklung zusätzlicher Aufgaben, die in Zusammenhang mit der NFA stehen (Bedarfsplanung, Transportwesen u.a.m.)</li> <li>Tarifverträge (Transportwesen, u.a.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung des Sonderschulkonzepts an die von der EDK erarbeitete Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (falls diese zustande kommt und der Kanton Schwyz dem Konkordat beiträgt); Übernahme der darin enthaltenen Instrumente (Terminologie, Qualitätsstandards der Kantone, Anerkennungsreglemente für HFE und SHP, einheitliches Abklärungsverfahren)</li> </ul>

	<b>Kurzfristige Handlungsschritte (bis 31.12.2007)</b>	<b>Mittelfristige Handlungsschritte (Übergangsphase NFA, bis 31.12.2010)</b>	<b>Langfristige Handlungsschritte (nach Übergangsphase NFA, ab 1.1.2011)</b>
	<p>schreiben an Erziehungsberechtigte und Institutionen via IV - Sammelverfügung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung, ob die bestehende Tarifverträge der IV (Transportwesen, Audiopädagogik, HFE) übernommen werden sollen</li> <li>• Erhöhung der personellen Ressourcen im Amt für Schuldienste im Umfang von 80% für die Bewältigung der administrativen Mehrarbeiten im Zusammenhang mit der NFA</li> </ul>		

## 9 Glossar

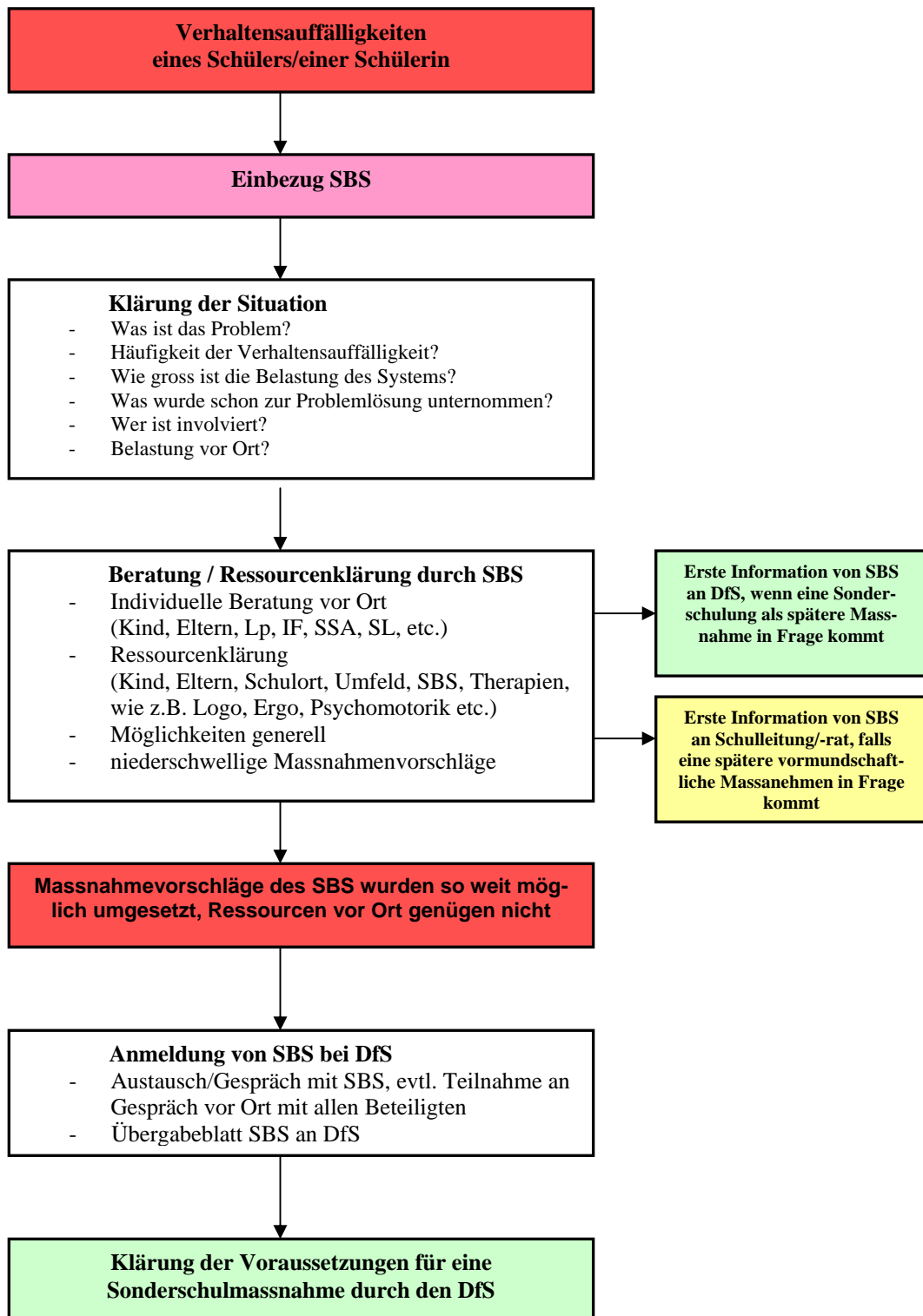
NFA.....	Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
IVSE.....	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
BG.....	Bundesgesetz
IV .....	Invalidenversicherung
EDK .....	Erziehungsdirektorenkonferenz
ED.....	Erziehungsdepartement
DI .....	Departement des Innern
ASD .....	Amt für Schuldienste
AVS.....	Amt für Volksschulen
DfS.....	Dienst für Sonderschulung
SBS.....	Schulpsychologischer Beratungsdienst Schwyz
LPD.....	Logopädischer Dienst
KJPD.....	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
HFE.....	Heilpädagogische Früherziehung
HT .....	Heilpädagogische Tagesschule
HZ.....	Heilpädagogisches Zentrum
HTA.....	Heilpädagogische Tagesschule Ausserschwyz
HTI.....	Heilpädagogische Tagesschule Innerschwyz
IF.....	Integrative Förderung (ehemals HPSH: Heilpädagogische Schülerhilfe)
IF-Lp .....	Lehrperson für Integrative Förderung (Fachperson in Schulischer Heilpädagogik)
IS .....	Integrierte Sonderschulung (Schulung einer sonderschulbedürftigen Schülerin / eines sonderschulbedürftigen Schülers in der Regelschule)
SHP .....	Schulische Heilpädagogik / Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SHS .....	Sprachheilschule Steinen
VB.....	Vormundschaftsbehörde
FB .....	Fürsorgebehörde

## **Anhang**

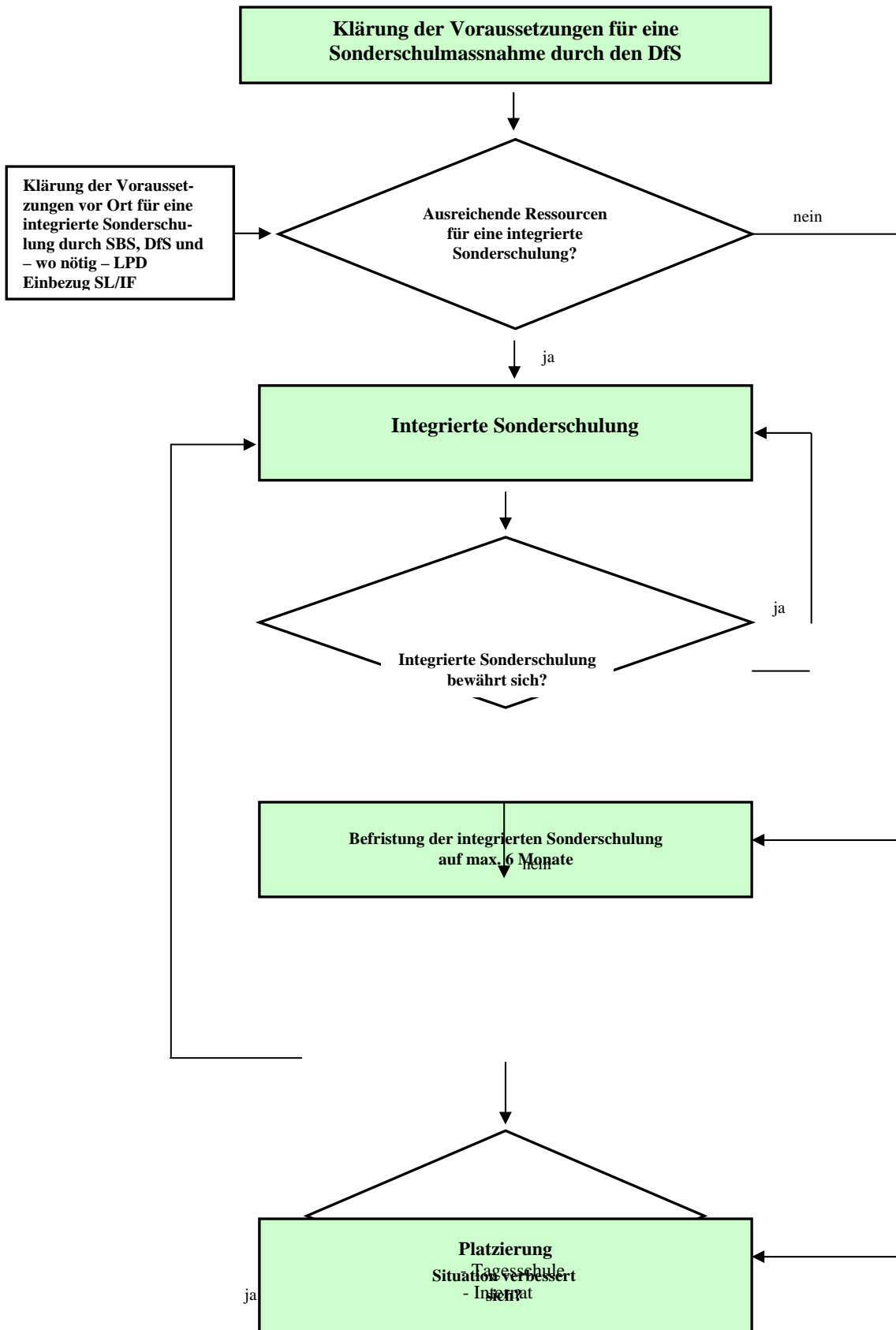
Beispiele von visualisierten Abläufen:

- Einleitung einer integrierten Sonderschulung bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- Ablaufverfahren bei integrierter Sonderschulung im Verhaltensbereich
- Einleitung einer integrierten Sonderschulung HT

## EINLEITUNG EINER INTEGRIERTEN SONDERSCHULUNG BEI VERHALTENS-AUFFÄLLIGEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN



## ABLAUFVERFAHREN BEI INTEGRIERTER SONDERSCHULUNG IM VERHALTENSBEREICH



↓ nein

# EINLEITUNG EINER INTEGRIERTEN SONDERSCHULUNG HT

